



**Anmerkung:**

Die im Dokument zitierten Anlagen (in der Regel Lagepläne usw.) liegen nicht in elektronischer Form vor. Sie können jedoch bei Bedarf in der Hauptverwaltung oder bei den jeweiligen Abteilungen des Landratsamtes eingesehen werden.

Kreisrecht des Landkreises  
Regensburg

Stand: 17.07.2009

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A)

Satzungen und Verordnungen für das Landkreisgebiet

- 0 Verfassung und allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rechtspflege, Standesamtswesen
- 2 Schulwesen
- 3 Kulturverwaltung und Naturschutz
- 4 Sozialverwaltung
- 5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen
- 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, Wasserbau
- 7 Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen
- 8 Wirtschafts- und Verkehrsverwaltung
- 9 Allgemeine Finanzwirtschaft, Abgaben

Teil B)

Recht der Zweckverbände, bei denen der Landkreis Regensburg  
Mitglied ist

Teil A)  
Satzungen und Verordnungen für das Landkreisgebiet

0 Verfassung und allgemeine Verwaltung

- 0.1. Satzung über die Verleihung eines Ehrenrings für besondere Verdienste um den Landkreis Regensburg vom 28.10.1980
- 0.2. Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 08.12.2008
- 0.3. Satzung über die Aufhebung von Satzungen (aufgrund der Landkreisgebietsreform) vom 21.11.1972
- 0.4. Satzung zur Angleichung des Kreisrechts aufgrund der Gemeindegebietsreform vom 18.12.1978
- 0.5. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuß und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Regensburg vom 08.12.2008
- 0.6. Satzung zur Anpassung des Kreisrechts des Landkreises Regensburg an den Euro vom 01.01.2002

- 1 Sicherheit und Ordnung, Rechtspflege, Standesamtswesen
- 1.1. Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben vom 2.05.1983  
einschl. Änderung v. 02.04.1985
- 1.2. Verordnung der Regierung der Oberpfalz über den Verkauf in ländlichen Gebieten  
im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 09.05.1974
- 1.3. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeinge-  
brauchs am Sarchinger Weiher im Gebiet der Gemeinde Sarching vom 16.08.1976  
i.d.F. vom 21.02.2002
- 1.4. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeinge-  
brauchs und die Bestimmung eines Wassersportgebietes am Guggenberger  
Hauptsee im Gebiet der Stadt Neutraubling vom 14.08.2007
- 1.5. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemein-  
gebrauchs am Roither See im Gebiet der Gemeinde Rosenhof vom 17.05.1976  
i.d.F. vom 21.02.2002
- 1.6. Verordnung der Regierung der Oberpfalz über den Verkauf bestimmter Waren an  
Sonn- und Feiertagen vom 09.05.1974
- 1.7. Verordnung zur Neufestsetzung von Standesamtsbezirken im Landkreis Regensburg  
vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.10.2006

2 Schulwesen

### 3 Kulturverwaltung und Naturschutz

#### 3.1. - 3.3. ersatzlos entnommen

- 3.4. Verordnung des Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Kareth, Kneiting und Pettendorf (alle Landkreis Regensburg) und der Stadt Regensburg im Bezirk Oberpfalz vom 15.10.1973
- 3.5. Verordnung der Regierung der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet "Max-Schultze-Steig" im Stadtkreis Regensburg und in der Gemeinde Pentling, Landkreis Regensburg, vom 19.06.1939
- 3.6. Verordnung der Regierung der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet "Drabafelsen" in der Gemarkung Etterzhausen, Landkreis Regensburg, vom 24.01.1942
- 3.7. Verordnung der Regierung der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet "Mattinger Hänge" in den Gemeinden Matting und Sinzing, Landkreis Regensburg, und in der Gemeinde Lohstadt, Landkreis Kelheim, vom 27.06.1941
- 3.8. Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über das Naturschutzgebiet "Hölle" im Höllbachtal bei Wiesent, Landkreis Regensburg, vom 27.06.1950
- 3.9. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eichenberg" vom 21.12.1984
- 3.10. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stöcklwörth" im Bereich der Stadt Wörth a.d.Donau vom 11.12.1989
- 3.11. Verordnungen über Naturdenkmäler im Landkreis Regensburg
- 3.12. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet bei Hinterberg" vom 28.06.1990 i.d.F. vom 22.10.2001
- 3.13. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Sumpf- und Feuchtwiese am Rinnengraben" vom 08.02.1985 i.d.F. vom 22.10.2001

- 3.14. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Weiher bei Wolkering" vom 14.08.1985 i.d.F. vom 22.10.2001
- 3.15. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Großseggenried bei Kleingilla" vom 21.02.1986 i.d.F. vom 22.10.2001
- 3.16. Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 i.d.F. vom 13.11.2001
  - 3.16.1. Verordnung zur 1. Änderung des Geltungsbereiches der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 12.08.1992
  - 3.16.2. Verordnung zur 2. Änderung des Geltungsbereiches der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 19.01.1993
  - 3.16.3. Verordnung zur 3. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 28.08.1996
  - 3.16.4. Verordnung zur 4. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989
  - 3.16.5. Verordnung zur 5. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989
  - 3.16.6. Verordnung vom 12.04.2000 zur 6. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989
  - 3.16.7. Verordnung vom 30.01.2001 zur 7. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989
  - 3.16.8. Verordnung vom 24.07.2001 zur 8. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989
  - 3.16.9. Verordnung vom 13.11.2001 zur 9. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989
  - 3.16.10. Verordnung vom 14.04.2003 zur 10. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989
- 3.17. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Denglinger Auwald" vom 25.08.1986 i.d.F. vom 22.10.2001
- 3.18. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Quellsumpfgebiet westlich von Wolfsegg" vom 27.01.1987 i.d.F. vom 22.10.2001
- 3.19. ersatzlos entnommen
- 3.20. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtwiese am Schwaiger Bachl bei Brennberg" vom 09.09.1987 i.d.F. vom 22.10.2001
- 3.21. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hangquellen am Lohgraben" vom 02.08.1990 i.d.F. vom 22.10.2001

- 3.22. Rechtsverordnung des Landratsamtes Regensburg über die Erklärung von Wäldern im Landkreis Regensburg; in den Gemarkungen Oberndorf, Lohstadt und Bad Abbach im Landkreis Kelheim sowie in den Gemarkungen Graß, Oberisling und Schwabelweis in der Stadt Regensburg zu Bannwäldern vom 21.01.1991
- 3.23. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wirtsgarten beim Alten Schloß Niedertraubling" vom 21.04.1993 i.d.F. vom 22.10.2001
- 3.24. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Greifenberg und Waltenhofener Hänge" vom 02.10.1991
- 3.25. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Zwei Linden bei Haugenried" vom 06.02.1991 i.d.F. vom 22.10.2001
- 3.26. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Die Heide an der Ochsenstraße" vom 14.09.1992 i.d.F. vom 22.10.2001
- 3.27. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Pfatterer Au" vom 11.12.1991
- 3.28. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Westliche Naabtalhänge bei Pielenhofen" vom 13.07.1992
- 3.29. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Gmünder Au" vom 20.07.1992
- 3.30. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hutberg bei Fischbach" vom 13.07.1992
- 3.31. ersatzlos entnommen
- 3.32. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bachmühlbachtal zwischen Bachmühle und Deuerling“ vom 25.09.1996 i.d.F. vom 22.10.2001
- 3.33. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Eiche in der ‘Kleinen Au’ an der Pfatter“ vom 25.09.1996 i.d.F. vom 22.10.2001

- 3.34. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Lohwiesen bei Viehhausen“ vom 12.11.1996 i.d.F. vom 22.10.2001
- 3.35. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Baumbestand in Pfakofen" vom 13.03.1997 i.d.F. vom 22.10.2001
- 3.36. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wirtsgarten beim Gasthaus Scherübl in Laufenthal" vom 07.04.1997 i.d.F. vom 22.10.2001
- 3.37. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Auwaldfragmente südlich von Gmünd“ vom 22.09.1980
- 3.38. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wuzenfelsen“ vom 07.08.1989



4 Sozialverwaltung

- 4.1. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Regensburg
- 4.2. Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuß
- 4.3. Satzung über die Gemeinnützigkeit des Alten- und Pflegeheimes Sünching vom 17.01.1979 i.d.F. vom 04.01.1983
- 4.4. Satzung über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte(r) –

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

5.1. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Krankenhäuser Hemau und Wörth a.d.Donau des Landkreises Regensburg" vom 16.12.1993 i.d.F. vom 21.03.2003

5.2. ersatzlos entnommen

5.3. ersatzlos entnommen

5.4. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Kreiskrankenhäuser Hemau und Wörth a.d.Donau des Landkreises Regensburg (Krankenhausträger) vom 01.01.1998

5.5. ersatzlos entnommen

5.6. Verordnung über die Bestimmung der Tierkörperbeseitigungsanstalt, bei der der Landkreis Regensburg seiner Beseitigungspflicht nachkommt, vom 04.09.2000

6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, Wasserbau

- 6.1. Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 07.04.1986  
i.d.F. vom 13.11.2001
- 6.2. Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Regensburg vom  
29.11.1985 i.d.F. vom 01.01.1997 i.d.F. vom 02.01.2002
- 6.3. Übersicht über die Wasserschutzgebietsverordnungen

7 Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen

- 7.1. Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.05.1991 i.d.F. vom 13.11.2001
- 7.2. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg vom 07.05.1991 i.d.F. vom 19.12.2000
- 7.3. Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Beseitigung von Bauschutt und Erdaushubmaterial an verschiedene Gemeinden im Landkreis
- 7.4. Satzung zur Regelung des Betriebes auf der Deponie Posthof des Landkreises Regensburg (Betriebsordnung Posthof, BO Posthof) vom 28.07.1999

8 Wirtschaft- und Verkehrsverwaltung

8.1. ersatzlos entnommen

8.2. ersatzlos entnommen

8.3. Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg

9 Allgemeine Finanzwirtschaft, Abgaben

9.1. Entgeltordnung der Kreisbildstelle Regensburg

9.2. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Regensburg vom 19.01.1993 i.d.F. vom 29.11.2001

Teil B)

Recht der Zweckverbände, bei denen der Landkreis Regensburg  
Mitglied ist

1. Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg vom 08.10.2003  
(veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 14 vom 10.11.2003)
- 2.1. Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in  
Scheuermühle vom 27.07.1988 i.d.F. vom 31.07.2002
- 2.2. ersatzlos entnommen
- 2.3. Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbe-  
seitigung Plattling, Sitz Deggendorf, über die Beseitigung von Tierkörpern, Tier-  
körperteilen und tierischen Erzeugnissen im Sinne des Tierkörperbeseitigungs-  
gesetzes vom 3.07.2003  
Anmerkung: Der Landkreis Regensburg ist Mitglied beim Zweckverband für  
Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle. Da dieser Zweckverband beim Zweck-  
verband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf,  
Mitglied ist, gilt die Gebührensatzung für die Kreisbürger des Landkreises Re-  
gensburg unmittelbar und wird deshalb in die Kreisrechtssammlung aufgenom-  
men.
3. Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerweh-  
ralarmierung Regensburg vom 15.12.2003
- 4.1. Verbandssatzung des Zweckverbandes "Müllverwertung Schwandorf"
- 4.2. Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung  
seiner Abfallentsorgungsanlagen
5. nun in Teil A) Punkt 7.4. enthalten
6. nun in Teil A) Punkt 5.4. enthalten
7. Verbandssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim  
vom 31.05.1991, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Ver-  
bandssatzung (Bekanntmachung vom 11.09.2000, AllMBI S. 617)

Teil A)

Satzungen und Verordnungen für das Landkreisgebiet

0 Verfassung und allgemeine Verwaltung

0.1. Satzung über die Verleihung eines Ehrenringes für besondere Verdienste um den Landkreis Regensburg vom 28.10.1980

Der Landkreis Regensburg erläßt gemäß Beschluß des Kreistages vom 24.10.1980 aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 377) folgende

S a t z u n g

§ 1

- (1) Als Anerkennung für besondere persönliche Verdienste um den Landkreis wird ein Ehrenring gestiftet.
- (2) Der Ehrenring ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayer. Verfassung.

§ 2

- (1) Der Ehrenring wird in Gold verliehen.
- (2) Der Ehrenring wird mit dem Landkreiswappen versehen.
- (3) Form und Ausmaß des Ehrenringes bestimmt der Kreisausschuß.

§ 3

- (1) Der Ehrenring wird Personen verliehen, die sich um den Landkreis in hervorragendem Maße verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung ist unwiderruflich.

§ 4

Zu Lebzeiten der Geehrten darf die Zahl der verliehenen Ehrenringe 12 nicht überschreiten.

§ 5

- (1) Der Ehrenring wird vom Kreistag verliehen. Er beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Fraktionen des Kreistages und der Landrat sind zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenringes berechtigt.

§ 6

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes erhält der Ausgezeichnete eine vom Landrat ausgefertigte Verleihungsurkunde.
- (2) Die Verleihung ist im Amtsblatt für den Landkreis bekanntzugeben.
- (3) Der Ehrenring geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft.



Aufgrund des Art. 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), erlässt der Landkreis Regensburg folgende Entschädigungssatzung:

### **Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger**

Die entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

#### § 1

##### Voraussetzung der Entschädigung

- (1) Die Kreisräte erhalten eine Aufwandsentschädigung, Kilometerentschädigung und Entschädigung im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 LkrO für jeden Sitzungstag des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Der Nachweis über die Teilnahme erfolgt durch unterschriebene Eintragungen in die Anwesenheitsliste.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen der im Kreistag vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen erhalten die Kreisräte eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um Sitzungen handelt, die den Vollsitzungen des Kreistages zu deren Vorbereitung vorangehen und nicht am gleichen Tag stattfinden. Für zwei Sitzungen je Kalenderjahr wird die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung auch ohne das Erfordernis der Vorbereitung von Kreistagsitzungen gezahlt; Voraussetzung ist, dass diese Sitzung allgemein der Vorbereitung auf die Wahrnehmung von Aufgaben des Kreistages dient. Der Nachweis über die Teilnahme an der Sitzung ist durch unterschriebene Eintragung in eine Anwesenheitsliste zu erbringen.

#### § 2

##### Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Teilnahme an Sitzungen für jeden Sitzungstag 70,-- €
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Satzung wird als Fahrtkostenentschädigung gewährt:
  - a) bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten entsprechend der Maßgaben des Bayerischen Reisekostengesetzes
  - oder
  - b) bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes
- (3) Die Entschädigung nach Art. 14 a Abs. 2 der Landkreisordnung beträgt für die Teilnahme an den Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Satzung für jeden Sitzungstag 40,-- €. Soweit bei Angestellten und Arbeitern der nachgewiesene tatsächliche Verdienstaussfall

diesen Betrag übersteigt, wird auf Antrag der darüber hinausgehende Verdienstaussfall zusätzlich erstattet.

- (4) Werden Kreisräte außerhalb von Kreistags- und Ausschusssitzungen zu Dienstgeschäften herangezogen, so erhalten sie Reisekosten (Tagegeld, Übernachtungsgeld) nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes, Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des § 2 Abs. 3 der Satzung und Fahrtkostenentschädigung nach § 2 Abs. 2 der Satzung.
- (5) Für die Teilnahme an Sitzungen außerhalb des Gebiets des Landkreises Regensburg oder der Stadt Regensburg werden neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 - 3 Reisekosten (Tagegeld, Übernachtungsgeld) nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (6) Abweichend von den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 der Satzung erhalten die Kreisräte zusätzlich zu den Entschädigungen nach den Absätzen 1 - 5 eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 80,-- €

#### § 2 a

##### Besondere Entschädigung für die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen

Zusätzlich zu den Entschädigungen nach § 2 der Satzung erhalten die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen im Sinne des § 29 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Regensburg folgende monatliche pauschale Entschädigung:

- a) Grundbetrag 110,-- €
- b) Zusatzbetrag 5,-- € je Fraktionsmitglied

#### § 2b

##### Besondere Entschädigung für vom Landrat bestellte Beauftragte aus der Mitte des Kreistages

Wird einem Mitglied des Kreistages vom Landrat eine zusätzliche Aufgabe/Funktion übertragen, wird für die Dauer deren Ausübung eine weitere monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,-- € gewährt.

#### § 3

##### Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats

- (1) Die nach Art. 36 LKrO vom Kreistag bestellten weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten eine Entschädigung in Höhe von monatlich 300,-- €
- (2) Zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 wird für jeden Tag der Inanspruchnahme als Stellvertreter des Landrats eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind auch die hierbei anfallenden Reisekosten abgegolten. Diese Entschädigung beträgt:
  - a) Für eine Inanspruchnahme von bis zu 5 Stunden täglich 70,-- €
  - b) Für eine Inanspruchnahme von mehr als 5 Stunden täglich 100,-- €
- (3) Die Entschädigungsbeträge nach § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung werden entsprechend der linearen Änderungen der Besoldungen für die Beamten der Besoldungsordnung A angepasst.

#### § 4

##### Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Kreisbürger

Allen sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern wird, soweit eine Entschädigung nicht nach Gesetz oder anderen Bestimmungen zusteht, eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Satzung sowie Fahrtkostenentschädigung nach § 2 Abs. 2 der Satzung gewährt.

#### § 5

##### Schlussbestimmung

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung zur Regelung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreisräte und Kreisbürger vom 10.07.2002 aufgehoben.

### 0.3. Satzung über die Aufhebung von Satzungen (aufgrund der Landkreisgebietsreform) vom 21.11.1972

Der Landkreis Regensburg erläßt gemäß Beschluß des Kreistages vom 28. Oktober 1972 auf Grund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.8.1972 (GVBl. S. 367) folgende

#### S a t z u n g :

##### § 1

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der durch die Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte vom 27.12.1971 (GVBl. S. 495) aufgelösten Landkreise Regensburg, Parsberg, Burglengenfeld werden, soweit sie das Gebiet des Landkreises Regensburg betreffen, aufgehoben:

1. Für die Gebietsteile aus dem aufgelösten Landkreis Regensburg

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 3.2.1965 i.d.F. vom 24.2.1971 (Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt und den Landkreis Regensburg Nr. 5/1965, Nr. 22/1966 und Amtsblatt für den Landkreis Regensburg Nr. 8/1971).

2. Für die Gebietsteile aus dem aufgelösten Landkreis Parsberg

Satzung über die Verleihung eines Ehrenzeichens für besondere Verdienste um den Landkreis Parsberg vom 21.12.1970 (Amtliches Mitteilungsblatt für den Landkreis Parsberg Nr. 1/1971).

3. Für die Gebietsteile aus dem aufgelösten Landkreis Burglengenfeld

Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 29.9.1971 (Amtsblatt des Landkreises Burglengenfeld vom 9.10.1971).

##### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

#### 0.4. Erlaß einer Satzung zur Angleichung des Kreisrechts aufgrund der Gemeindegebietsreform vom 18.12.1978

Der Landkreis Regensburg erläßt aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 folgende

##### Satzung

##### § 1

Im Anschluß an die mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz vom 9.4.1976 (RABl. S. 44) erfolgte Umgliederung des Gemeindeteiles Zumhof aus der Gemeinde Rettenbach, Landkreis Cham, in die Gemeinde Brennbach, Landkreis Regensburg, und der Gemeindeteile Fischbach und Schirndorf aus der ehemaligen Gemeinde Fischbach a.d.Naab, Landkreis Schwandorf, in den Markt Kallmünz, Landkreis Regensburg, wird das nachstehend aufgeführte, in den Umgliederungsgebieten bisher geltende Kreisrecht der Landkreise Cham und Schwandorf aufgehoben:

##### a) für den Gemeindeteil Zumhof, Gemeinde Brennbach

1. Satzung für die Fleischbeschau- und Konfiskatbeseitigungsgebühren vom 7.5.1975 (Amtliches Mitteilungsblatt für den Landkreis Cham vom 6.6.1975) i.d.F. der Satzung vom 27.7.1976 (Amtliches Mitteilungsblatt für den Landkreis Cham vom 30.7.1976)
2. Satzung für die Erhebung der Jagdsteuer im Landkreis Cham vom 18.6.1976 (Amtliches Mitteilungsblatt für den Landkreis Cham vom 28.6.1974)
3. Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 12.6.1975 (Amtliches Mitteilungsblatt für den Landkreis Cham vom 20.6.1975)
4. Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Cham vom 28.12.1976 (Amtliches Mitteilungsblatt für den Landkreis Cham vom 30.12.1976)
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung im Landkreis Cham vom 24.12.1976 (Amtliches Mitteilungsblatt für den Landkreis Cham vom 5.3.1976).

##### b) für die Gemeindeteile Fischbach und Schirndorf, Markt Kallmünz

1. Satzung für die Erhebung der Jagdsteuer im Landkreis Schwandorf vom 6.6.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf vom 19.6.1974)
2. Satzung für die Fleischbeschau- und Konfiskatbeseitigungsgebühren vom 19.12.1975 (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf vom 24.12.1975) i.d.F. der Satzung vom 13.12.1977 (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf vom 23.12.1977)
3. Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 26.7.1976 (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf vom 5.8.1976)
4. Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Schwandorf vom 21.6.1977 (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf vom 24.6.1977)
5. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Schwandorf vom 21.6.1977 (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf vom 24.6.1977)

##### § 2

Gleichzeitig wird für das in § 1 bezeichnete Umgliederungsgebiet das nachfolgend aufgeführte Kreisrecht des Landkreises Regensburg in Kraft gesetzt:

1. Satzung für die Erhebung der Jagdsteuer im Landkreis Regensburg vom 14.12.1972 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg S. 287)
2. Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Regensburg vom 3.1.1977 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg S. 1)
3. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Landkreis Regensburg vom 9.5.1977 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg S. 59)

4. Fleischbeschauebührensatzung des Landkreises Regensburg vom 24.3.1975 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg S. 65)
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung untauglichen Fleisches und der Schlachtabfälle im Landkreis Regensburg vom 8.1.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg S. 10) i.d.F. der Satzung vom 3.6.1976 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg S. 76).

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

**Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren  
Ausschüsse des Landkreises Regensburg vom 08.12.2008**

Der Kreistag des Landkreises Regensburg erlässt gemäß Beschluss vom 8. Dezember 2008 aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse:

**Vorbemerkung**

Die entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

**Inhaltsübersicht**

**I. TEIL  
Allgemeines**

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Orange des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

**II. TEIL  
Sitzungen**

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

**III. TEIL  
Geschäftsgang**

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

#### **IV. TEIL Kreistag**

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

#### **V. TEIL Ausschüsse**

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Jugendhilfeausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 35 a Ausschuss für den ländlichen Raum, Umwelt, Regionalentwicklung
- § 35 b Ausschuss für Familie und Gesundheit, Kultur, Sport und Freizeit
- § 35 c Krankenhausausschuss
- § 35 d Wirtschaftsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse  
(einschließlich Werkausschuss)
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

#### **VI. TEIL Landrat und Stellvertreter**



- § 38 Zuständigkeit des Landrats
- § 39 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 43 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 44 Stellvertreter des Landrats

## **VII. TEIL Landrat und Stellvertreter**

- § 45 Landratsamt

## **VIII. TEIL Schlussbestimmung**

- § 46 Inkrafttreten

## **I. TEIL** **Allgemeines**

### § 1

#### Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen (Art. 4 LKrO), soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

### § 2

#### Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
  1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
  2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
  3. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
  4. den Krankenhausausschuss als Werkausschuss (Art. 76 LKrO),
  5. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
  6. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs.2 LKrO),
  7. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

### § 3

#### Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er ist zugleich das oberste Verwaltungsorgan des Landkreises in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

### § 4

## Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse sowie des Landrats richtet sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

## § 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

## § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheimhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist (Art. 14 Abs. 2 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Amtes als Kreisrat fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über geheim zu haltende Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 LKrO).
- (3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).
- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## II. TEIL Sitzungen

### § 7

#### Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. hierzu Art. 42, 49 LKrO).
- (3) Gegen Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

### § 8

#### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Kreisräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO).
- (2) Kreisräte, die nach den Umständen annehmen müssen, dass sie wegen persönlicher Beteiligung nach Abs. 1 ausgeschlossen sind, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (4) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag oder Ausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten; er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 LKrO).

- (5) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

## § 9

### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe näherer Bestimmung in der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger (Art. 14 a LKrO).
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

## § 10

### Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Regensburg besteht aus dem Landrat und den 70 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 LKrO).

## § 11

### Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.

§ 12  
Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag kann die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistags-sitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13  
Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:  
(vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO):

- 1) Grundstücksangelegenheiten
- 2) Personalangelegenheiten
- 3) Sparkassenangelegenheiten
- 4) Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen
- 5) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist.

§ 14  
Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

**III. TEIL**  
**Geschäftsgang**

§ 15  
Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief, Fax oder E-Mail. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.
- (3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

- (4) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist.
- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 LKrO).

## § 16 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.
- (2) Der Landrat kann die nach § 15 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung bekannt gegebene Tagesordnung in der Sitzung um einzelne Tagesordnungspunkte erweitern, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

## § 17 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern oder Fraktionen des Kreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landratsamt einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens am fünften Kalendertag vor der Sitzung beim Landratsamt vorliegen.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistages anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen
  1. Anträge zur Geschäftsordnung wie
    - a) Schließung der Rednerliste,
    - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
    - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
    - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunkt (Gegenstandes),
    - e) Verweisung in einen Ausschuss,
    - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
    - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
    - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung;
  2. einfache Sachanträge wie
    - a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,

- b) Änderungsanträge während der Debatte,
- c) Zurückziehung von Anträgen,
- d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

## § 18

### Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beziehen, die gehört werden können.
- (2) Der juristische Beamte, der den Landrat im Amt vertritt, soll grundsätzlich zu den Sitzungen zugezogen werden.

## § 19

### Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen verläuft regelmäßig folgendermaßen:
  - 1. Eröffnung der Sitzung,
  - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
  - 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 dieser Geschäftsordnung und Art. 41 LKrO),
  - 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
  - 5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
  - 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
  - 7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

## § 20

### Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch der Stellvertreter verhindert, so gilt § 44 Abs. 1 Buchst. b und c dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.



- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung des Kreistags (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO) gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Arbeitstag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind auszuschalten.

## § 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

## § 22 Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein geladener Bediensteter des Landratsamtes darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag unverzüglich zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.

- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
  1. Geschäftsordnungsanträge
  2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder die Zurückziehung des Antrags.
- (7) Über Änderungsanträge ist im Zusammenhang mit dem Antrag zu beraten und abzustimmen.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag soll in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (9) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (11) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Der Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über den Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrags beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über den Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## § 23

### Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen un-

gültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## § 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
  3. weitergehende Anträge; dies sind insbesondere Anträge, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben.
  4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Ziff. 1 oder 3 fallen.
- (2) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen. Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (4) Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Kreistag bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

## § 25 Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.
- (3) Schriftliche Anfragen sind an den Landrat zu richten. Sie müssen spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung beim Landratsamt eingegangen sein. Sie werden grundsätzlich vom Vorsitzenden beantwortet. Der Anfragende hat das Recht auf zwei Zusatzfragen.

## § 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
  1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
  2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
  3. Namen der anwesenden Kreisräte,
  4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
  5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  6. Abstimmungsergebnis,
  7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats
  8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Die Tonträger sind nach Ablauf von zwei Wochen nach Zusendung des Protokolls an die Kreisräte zu löschen.

## § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

## § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen sind allen Mitgliedern des Kreistages zu übersenden. Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

## **IV. TEIL Kreistag**

### **§ 29**

#### **Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen**

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
  1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
  2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten (Art. 43 Abs. 2 LKrO) in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden,
  3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
  4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
  5. Grundsatzentscheidung über die wesentlichen Investitionsmaßnahmen des Landkreises im Hoch- und Tiefbau sowie für betriebstechnische Anlagen.
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, soweit sie aus mindestens drei Kreisräten bestehen. Fraktionen müssen ein gemeinsames Sachprogramm verfolgen und dürfen nicht nur in der Absicht eingegangen werden, zusätzliche Ausschusssitze zu gewinnen. Die Bildung von Ausschussgemeinschaften (§ 33 Abs. 2 Satz 3 dieser Geschäftsordnung) bleibt unberührt.
- (4) Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzender und ihre Stellvertreter sind dem Landrat mitzuteilen, der den Kreistag hiervon unterrichtet.
- (5) Ein Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.

## **V. TEIL Ausschüsse**

### **§ 30**

#### **Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes, die im Falle der Vorbehandlung durch einen weiteren Ausschuss abgekürzt erfolgen kann, und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

## § 31

### Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind; damit sind auch die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse übertragen. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

## § 32

### Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

## § 33

### Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren ermittelt. Haben Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Kreistagswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S.v. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO).
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Fall der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34  
Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß § 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
- b) 6 Mitglieder des Kreistags,
- c) 5 vom Kreistag gewählt, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- d) 4 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände,
- e) 4 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstiger Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 S. 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35  
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Kreisräten als Mitglieder und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO).

Der Kreistag bestellt für jedes Ausschussmitglied einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Fall der Verhinderung. Der Kreistag bestimmt weiter, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

#### § 35 a

##### Ausschuss für den ländlichen Raum, Umwelt und Regionalentwicklung

- (1) Der Kreistag bestellt für die in der Zuständigkeit des Landkreises zu erledigenden grundsätzlichen Angelegenheiten des ländlichen Raumes, der Umwelt und der Landkreis- sowie Regionalentwicklung einen Ausschuss für den ländlichen Raum, Umwelt und Regionalentwicklung als ständigen beschließenden Ausschuss.
- (2) Dem Ausschuss für den ländlichen Raum, Umwelt und Regionalentwicklung gehören der Landrat und 14 Kreisräte an.
- (3) Für jedes Mitglied dieses Ausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

#### § 35 b

##### Ausschuss für Familie und Gesundheit, Kultur, Sport und Freizeit

- (1) Der Kreistag bestellt für die in der Zuständigkeit des Landkreises zu erledigenden grundsätzlichen Angelegenheiten für Familie und Gesundheit, der Kultur, des Sports und der Freizeit einen Ausschuss für Familie und Gesundheit, Kultur, Sport und Freizeit als ständigen beschließenden Ausschuss.
- (2) Dem Ausschuss für Familie und Gesundheit, Kultur, Sport und Freizeit gehören der Landrat und 14 Kreistagsmitglieder an.
- (3) Für jedes Mitglied dieses Ausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

#### § 35 c

##### Krankenhausausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Krankenhäuser Hemau und Wörth a.d.Donau des Landkreises Regensburg" einen Krankenhausausschuss (Werkausschuss) als ständigen beschließenden Ausschuss. Die Zuständigkeiten des Krankenhausausschusses ergeben sich aus der Betriebsatzung dieses Eigenbetriebes.
- (2) Dem Krankenhausausschuss gehören der Landrat und 9 Kreisräte an.
- (3) Für jedes Mitglied des Krankenhausausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

#### § 35 d

##### Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt für die in der Zuständigkeit des Landkreises zu erledigenden grundsätzlichen Angelegenheiten für die wirtschaftliche Entwicklung, die Wirtschaftsförderung, den Verkehr und die Energiewirtschaft einen Wirtschaftsausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss.



- (2) Dem Wirtschaftsausschuss gehören der Landrat und 14 Kreistagsmitglieder an.
- (3) Für jedes Mitglied dieses Ausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

### § 36

#### Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse (einschließlich Werkausschuss)

- (1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden. Für die Erledigung der Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises bestellt der Kreistag den Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO, § 5 c Geschäftsordnung).
- (2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse und des Werkausschusses gelten die §§ 32 und 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Den weiteren Ausschüssen und dem Werkausschuss können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

### § 37

#### Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 dieser Geschäftsordnung beträgt die Ladungsfrist für Sitzungen der Ausschüsse sieben Tage. § 15 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

## **VI. TEIL**

### **Landrat und Stellvertreter**

### § 38

#### Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Stellvertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 5.

Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z.B. Dienst- und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnung, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne des Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

### § 39

#### Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
  2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. LKrO),
  3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistages übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 LKrO).
- (2) Der Landrat erledigt weiter in eigener Zuständigkeit die Vornahme von Grundstücksgeschäften für den Landkreis bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- € je Grundstücksgeschäft. Dem Kreisausschuss ist jeweils über die getätigten Grundstücksgeschäfte zu berichten.

### § 40

#### Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltsatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, die Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, die Mehreinnahmen und die Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

#### § 41

##### Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kreistags, Kreisausschusses oder sonstigen zuständigen Ausschusses einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

#### § 42

##### Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43  
Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgeetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44  
Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Landrat wird für den Fall seiner Verhinderung vertreten.
  - a) vom gewählten Stellvertreter: als Vorsitzender des Kreistags und der Ausschüsse oder im übrigen falls der Landrat länger als wenige Tage verhindert ist,
  - b) von den aus der Mitte des Kreistags bestellten 2 weiteren Vertretern: als Vorsitzender des Kreistags und der Ausschüsse, falls der Landrat und der gewählte Vertreter verhindert sind,
  - c) von einem Kreistagsmitglied: als Vorsitzender des Kreistags und der Ausschüsse, falls sowohl der Landrat wie auch der gewählte und die bestellten weiteren Vertreter verhindert sind; vertretungsberechtigt ist dabei der Fraktionsvorsitzende in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
  - d) vom Vertreter im Amt: falls der Landrat nur kurzzeitig oder wenige Tage verhindert ist oder falls bei einer längerdauernden Verhinderung des Landrats auch der gewählte Stellvertreter verhindert ist,
  - e) von einem juristischen Staatsbeamten: falls bei Anwendung des Buchst. d auch der Vertreter im Amt verhindert ist; vertretungsberechtigt ist dabei, wer die höhere Besoldungsgruppe, bei gleicher Besoldungsgruppe das höhere Dienstalter aufweist.
- (2) Der Landrat bestimmt, wer den Landkreis und das Landratsamt bei Veranstaltungen vertritt.
- (3) Die in Absatz 1 Buchst. a, d und e genannten Vertreter vertreten den Landrat in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben), die in Absatz 1 Buchst. d und e genannten Vertreter vertreten ihn nicht als Vorsitzender des Kreistags und der Ausschüsse.
- (4) Den Vertreter im Amt bestimmt der Landrat.
- (5) Der Landrat soll den gewählten Stellvertreter und den Vertreter im Amt im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (6) Der Landrat hat den gewählten Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten

nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Kreisbedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

## **VII. TEIL Landratsamt**

### **§ 45 Landratsamt**

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 LKrO). Hierbei kann der Landrat auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten.

## **VIII. TEIL Schlussbestimmung**

### **§ 46 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 8. Dezember 2008 in Kraft.

## 0.6. Satzung zur Anpassung des Kreisrechts des Landkreises Regensburg an den Euro vom 01.01.2002

Der Landkreis Regensburg erlässt aufgrund der Art. 17, 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.V.m. Art. 18 Abs. 2 a und 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) folgende Satzung zur Anpassung des Kreisrechts des Landkreises Regensburg an den Euro:

### Art. 1

#### Änderung der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 07.04.1986

Die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 07.04.1986 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Satzung (Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

#### „G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

#### zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	N u t z u n g s a r t	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro
1	Kreuzungen	
1.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	10 - 25
	bis 30 cm Durchmesser	20 - 50
	bis 50 cm Durchmesser	30 - 75
	bis 80 cm Durchmesser	50 - 125
	über 80 cm Durchmesser	80 - 250
1.2	Schienenbahnen und Seilbahnen (die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen)	
1.2.1	höhengleiche Kreuzungen	75 - 1.000
1.2.2	höhenfreie Kreuzungen	50 - 500
1.3	Förderbänder und ähnliches, einschl. Masten, Schächte und dgl.	50 - 500
1.4	Über- und Unterführungen privater Wege	65 - 500
2	Längsverlegungen	
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen	
	bis 15 cm Durchmesser	10 - 25
	bis 30 cm Durchmesser	20 - 50
	bis 50 cm Durchmesser	30 - 75
	bis 80 cm Durchmesser	50 - 125
	über 80 cm Durchmesser	80 - 250
	je angefangene 100 m	
2.2	Gleise, je angefangene 100 m	75 - 1.000

Nr.	Nutzungsart	Jahressatz (bzw. Tages- oder Stundensatz) der Gebühr in Euro
3	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)	
3.1	Kioske, Imbißstände, sonstige Verkaufsstände je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	65 - 300
3.2	Automaten	35 - 250
3.3	Verladestellen	65 - 500
3.4	vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Verkehrsfläche	25 - 120
3.5	Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	65 - 500
4	Besondere Benutzungen im Sinne der StVO	
4.1	Motorsportliche Veranstaltungen (Rennen, Sonderprüfungen mit Renncharakter) oder Versuchsfahrten je km	
4.1.1	wenn eine Verkehrsbeschränkungen oder -umleitung angeordnet wird	5 je angef. Std., mind. 25
4.1.2	im übrigen	2,50 je angef. Std., mind. 15
4.2	Werbefahrten und sonstige Werbeveranstaltungen	15 - 200 täglich
4.3	Gewerbsmäßiges Anbieten von Waren oder Leistungen ohne bauliche Anlagen	20 - 200 täglich
4.4	Drehaufnahmen für Film und Fernsehen	
4.4.1	wenn eine Verkehrsbeschränkung oder Umleitung angeordnet wird	20 je angef. Std., mind. 75
4.4.2	im übrigen	10 je angef. Std., mind. 50“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fehlt eine solche, so ist eine Gebühr von 10.000 bis 12.500 Euro je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.“

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.“

4. § 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträge unter 25 Euro werden nicht erstattet.“

Art. 2

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.05.1991 i.d.F. vom 01.01.1998

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07.05.1991 i.d.F. vom 01.01.1998 wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden,“

Art. 3

Für die nachstehend aufgeführten Satzungen wird der Landrat ermächtigt, diese neu bekannt zu machen und dabei die bisher in nationaler Währung in DM festgesetzten Beträge durch die nach dem amtlichen Umrechnungskurs ermittelten Euro-Beträge zu ersetzen:

1. Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und Kreisbürger vom 01.05.1996
2. Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Regensburg vom 19.11.1985 i.d.F. vom 01.01.1997

Art. 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.



## 1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rechtspflege, Standesamtswesen

### 1.1. Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben im Landkreis Regensburg vom 02.05.1983 einschließlich Änderung vom 2.4.1985

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen - Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz - erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

#### I. Begriffsbestimmungen

##### § 1

- (1) Lebensmittel im Sinne dieser Kreisverordnung sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen verzehrt zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Ernährung oder zum Genuß verzehrt zu werden.
- (2) Den Lebensmitteln stehen gleich ihre Umhüllungen, Überzüge oder sonstige Umschließungen, die dazu bestimmt sind, mitverzehrt zu werden, oder bei denen der Mitverzehr vorzusehen ist.
- (3) Lebensmittel behandelt, wer sie herstellt, zubereitet, bearbeitet, verarbeitet, verpackt, aufbewahrt, ausmißt, auswiegt, umfüllt, abfüllt, befördert, feilhält, verkauft, abgibt oder sonst in den Verkehr bringt.
- (4) Lebensmittel befördert, wer sie an andere Orte innerhalb oder außerhalb des Betriebs bringt.
- (5) Räume im Sinne dieser Verordnung sind umschlossene ortsfeste Räume oder bewegliche Vorrichtungen, in denen Lebensmittel behandelt werden.

#### II. Geltungsbereich

##### § 2

- (1) Diese Kreisverordnung gilt für alle Betriebe und Personen, die gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften und ähnlichen Vereinigungen, Lebensmittel behandeln, ferner für Einrichtungen der Gemeinschaftspflege.
- (2) Ausgenommen sind Betriebe, in denen nur Konserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder Tabakwaren in staubdichten Originalpackungen aufbewahrt, befördert, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden.
- (3) Diese Kreisverordnung findet keine Anwendung auf Fleisch und Fett warmblütiger und wechselwarmer Tiere, das zum Genuß für Menschen bestimmt ist, und Erzeugnisse, die überwiegend aus diesen Lebensmitteln hergestellt sind sowie auf Backwaren und Konditoreiwaren und die zu ihrer Herstellung bestimmten Zutaten, ferner auf Speiseeis.

#### III. Allgemeine Bestimmungen

##### § 3

- (1) Lebensmittel müssen so behandelt werden, daß sie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Einwirkung, insbesondere durch Staub, Schmutz oder Gerüche, Krankheitserreger, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Haustiere, Schädlinge, Schädlingsbekämpfungsmittel oder schädigende Witterungseinflüsse ausgesetzt sind.
- (2) Gegenstände, die Lebensmittel nachteilig beeinflussen können, dürfen in demselben Raum nur behandelt werden, wenn durch ausreichende Vorkehrungen vermieden wird, daß die Lebensmittel beeinträchtigt werden.

- (3) Werden Lebensmittel mit Wasser behandelt, so darf hierzu nur Trinkwasser verwendet werden.
- (4) Eis, mit dem Lebensmittel behandelt werden, muß hygienisch einwandfrei sein. Wenn es mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommt, ist es aus Trinkwasser herzustellen; es ist so zu befördern und zu lagern, daß es nicht nachteilig beeinflußt werden kann.
- (5) Luft und andere gasförmige Stoffe, mit denen Lebensmittel behandelt werden, müssen von gesundheitsschädlichen oder unangenehm riechenden Stoffen frei sein.
- (6) Leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichend kühl zu halten.
- (7) Genußuntaugliche Lebensmittel und Abfälle sind aus Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, unverzüglich zu entfernen. Bis zur Entfernung dürfen sie nur in entsprechend gekennzeichneten und dicht schließenden Behältnissen aufbewahrt werden. Sie sind auf unschädliche Art zu beseitigen oder so zu verwahren oder zu verwerten, daß sie nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden können.

#### § 4

- (1) Gegenstände, mit denen Lebensmittel behandelt werden, müssen
  1. rost- und korrosionsfrei sein und sich in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden; vom Gebrauch ausgeschlossen sind insbesondere beschädigte und gesplitterte Gefäße oder Geräte. Gegenstände, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen nicht aus Zink oder verzinktem Material sein.
  2. frei von vermeidbaren Resten der verwendeten Reinigungsmittel sein. Ferner dürfen sie
  3. keine gesundheitsgefährdenden oder ekelerregenden Stoffe oder Bestandteile an die Lebensmittel abgeben;
  4. nicht zu anderen Zwecken verwendet oder so aufbewahrt oder gehandhabt werden, daß eine Verunreinigung oder ekelerregende Beeinflussung möglich ist.
- (2) Maschinen und mechanische Hilfsmittel sowie Arbeitsgeräte und -tische, die der Behandlung von Lebensmitteln dienen, sind täglich mindestens nach Betriebsschluß gründlich zu reinigen. Sulfit- oder formalinhaltige Reinigungsmittel dürfen dabei nicht verwendet werden.
- (3) Verkaufs- und Arbeitstische müssen mit einer glatten, riß- und spaltenfreien, leicht abwaschbaren Platte oder einem entsprechenden Belag versehen sein. Werden auf den Verkaufstischen Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgestellt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, daß der Kunde die ausgelegte Ware weder berühren noch beriechen, anhauchen, an Husten oder sonst beeinträchtigen kann. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich rohes Gemüse ausgestellt wird.
- (4) Kennzeichnungs- und Preisschilder, ferner sonstige Schilder müssen so beschaffen sein und angebracht werden, daß die Lebensmittel durch sie nicht verunreinigt werden können. Sie dürfen insbesondere nicht in Lebensmittel eingesteckt werden.
- (5) Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte, die dem Behandeln von Lebensmitteln dienen, dürfen nur mit hygienisch einwandfreiem Wasser gereinigt werden.
- (6) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln in Berührung kommt, muß hygienisch einwandfrei, insbesondere sauber, unbenutzt und farbfest sein. Es darf auf der Seite, die mit Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein.

#### § 5

- (1) Werden Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt feilgehalten, so ist sicherzustellen, daß der Kunde die Ware vor dem Kauf nicht berühren, anhauchen, an Husten oder sonst beeinträchtigen kann. "Abweichend hiervon dürfen unverpacktes Obst und Gemüse im Wege der Selbstbedienung feilgehalten werden."
- (2) Von Verbrauchern, Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Betrieben zurückgenommene Lebensmittel dürfen nicht nochmals als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Das gilt nicht für Lebensmittel in geschlossenen Behältnissen oder Packungen, die ein Berühren oder Verschmutzen der Lebensmittel ausschließen, wenn die Behältnisse oder Packungen unversehrt zurückgegeben werden.

#### IV. Räume

##### § 6

Für Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, gilt, soweit einzelne Lebensmittel nicht abweichende Einrichtungen erfordern, folgendes:

1. Die Räume müssen ausreichend groß, genügend hoch, trocken und leicht zu reinigen sein; sie müssen ferner ausreichend belichtet, be- und entlüftbar, in gutem baulichen Zustand, sauber und frei von fremdartigen Gerüchen und von Ungeziefer aller Art sein; hygienisch einwandfreie, leicht erreichbare Abortanlagen und Waschgelegenheiten müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein; Aborte dürfen von den Betriebsräumen aus nicht unmittelbar zugänglich sein.
2. Die Räume sind täglich mindestens einmal gründlich zu reinigen und zu lüften. Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung der Lebensmittel ausgeschlossen ist. Entwässerungsöffnungen sind gegen das Eindringen von Nagetieren zu sichern.
3. Die Räume dürfen keine unmittelbare Verbindung mit Stallungen, Dungstätten, Müllabladestellen und anderen Stätten haben, die Fliegen anziehen, Gerüche oder Staub verbreiten. Sie müssen gegen sie geruchsdicht abgeschlossen sein.
4. Die Räume dürfen nur für den eigentlichen Geschäftszweck verwendet werden. Insbesondere ist es verboten, in ihnen einen Gebrauchsgüterhandel, eine Leihbücherei, eine Annahmestelle für ein Kleiderreinigungsgeschäft oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, ob er die Räume als Wohn-, Wasch-, Schlaf- und Aufenthaltsräume zu benutzen. Von derartigen Räumen müssen sie vollständig abgetrennt sein.
5. In den Räumen dürfen Fahrzeuge oder Kleidung oder sonst im Geschäftsbetrieb nicht benötigte Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Dies gilt nicht für die in geschlossenen Schränken abgelegte Straßenkleidung der Beschäftigten sowie für die Überkleidung von Gästen in Gast- und Speiseräumen.
6. Lebende Tiere - außer Zierfische - dürfen in den Betriebsräumen nicht gehalten oder geduldet und nicht in solche Räume mitgebracht werden. Gäste dürfen Hunde an der Leine in Gast- und Speiseräume mitbringen.

#### V. Beförderung von Lebensmitteln

##### § 7

In den zur Beförderung von unverpackten Lebensmitteln dienenden Fahrzeugen, Einrichtungen und Behältern muß der zur Aufnahme der Lebensmittel bestimmte Teil leicht zu reinigen sein und stets sauber gehalten werden. Ferner muß er so eingerichtet sein, daß die unverpackten Lebensmittel auf dem Transport vor Verunreinigung und Witterungseinflüssen geschützt sind; dies gilt nicht für den Transport von rohen Naturerzeugnissen.

#### VI. Verkehr mit Lebensmitteln auf Märkten oder sonst außerhalb von Läden

##### § 8

- (1) Verkaufsstände müssen so aufgestellt sein, daß die Lebensmittel möglichst wenig durch Staub oder Geruch beeinträchtigt werden können. Von Dungstätten, Abortanlagen, Stallungen, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen oder die lebensmittelbeeinträchtigende Gerüche oder Staub verbreiten, müssen die Verkaufsstände mindestens 5 m entfernt sein.
- (2) Verkaufsstände für Lebensmittel müssen von anderen Ständen, in denen stark riechende oder stauberzeugende Waren feilgehalten werden, mindestens 2,50 m entfernt sein. Das gilt nicht für solche Lebensmittel, die üblicherweise zusammen mit derartigen Waren abgegeben werden.
- (3) Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder feilgehalten werden, dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden abgestellt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß mindestens 40 cm betragen. In diesen Behältnissen dürfen nur Lebensmittel und nur solche Waren aufbewahrt und feilgehalten werden, die die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen können.

- (4) Die Lebensmittel sind so aufzubewahren und feilzuhalten, daß sie von anderen Personen als dem Verkäufer und von Tieren nicht berührt werden, berochen, angehaucht, angehustet oder sonst beeinträchtigt werden können. Unverpackte oder unbedeckte Lebensmittel, ausgenommen rohes Gemüse und Kartoffeln, sind mit einer Kunststoff-Folie abzudecken.

#### VII. Vorschriften für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen

##### § 9

- (1) Personen, die Lebensmittel behandeln, müssen sauber gekleidet sein. Sie haben Schutzkleidung zu tragen, wenn sie Lebensmittel gewinnen, herstellen, zubereiten, bearbeiten, abfüllen oder abpacken.
- (2) Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen, auch das sog. Kaltrauchen, ist in Lebensmittelbetriebsräumen während des Behandelns von Lebensmitteln verboten.

#### VIII. Weitergehende Vorschriften-Ausnahmen

##### § 10

Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit kann das Landratsamt Anordnungen für den Einzelfall treffen. Es ist insbesondere berechtigt, anzuordnen, daß Räume (IV. Abschnitt) mit

- a) wasserdurchlässigem Fußboden,  
b) geruchssicherer Entwässerungseinrichtung für den Fußboden,  
c) Wänden, die bis zu 2 m Höhe mit einem glatten, abwaschbaren, hellen Belag oder einem entsprechenden Anstrich auf dichtem Zement- oder gleichartigen Verputz versehen sind, ausgestattet werden.

##### § 11

- (1) Das Landratsamt kann auf Antrag in Einzelfällen Befreiung von den Vorschriften dieser Kreisverordnung bewilligen, soweit nicht Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind.
- (2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 kann zur Aufrechterhaltung der Gesundheit von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Solche Auflagen können zur Aufrechterhaltung der Gesundheit auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (3) Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen ersichtlich ist, daß die Aufrechterhaltung der Gesundheit nicht gewährleistet ist oder wenn die Bewilligungsinhaber in einem schwerwiegenden Fall oder mehrfach trotz Anmahnung gegen die Bestimmungen dieser Kreisverordnung, gegen Einzelanordnungen oder gegen Bewilligungsaufgaben verstoßen haben.

##### § 12

Vorschriften, in denen hinsichtlich der Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben unberührt.

#### IX. Zuwiderhandlungen

##### § 13

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Abschnitt III - VII dieser Kreisverordnung oder gegen auf Grund dieser Kreisverordnung erlassene Einzelanordnungen (Abschnitt VIII) können nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 a Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Geldbuße belegt werden.

#### X. Inkrafttreten

##### § 14

Die Kreisverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben im Landkreis Regensburg vom 9.11.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg Nr. 2/1975) außer Kraft.

## 1.2. Verordnung der Regierung der Oberpfalz über den Verkauf in ländlichen Gebieten im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 9.5.1974

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadschlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 23.7.1969 (BGBl I S. 945) in Verbindung mit § 1 der Ersten Ladenschluß-Zuständigkeitsverordnung vom 17.12.1957 (GVBl S 318) erläßt die Regierung der Oberpfalz nachstehende Verordnung:

### § 1

Während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte (15. März bis 31. Oktober) dürfen die örtlichen Verkaufsstellen einschließlich der Betriebe des Friseurhandwerkes in den kreisangehörigen Gemeinden, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 und § 18 Abs. 2 LadschlG geöffnet sein:

1. an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 bis 10 Uhr, unbeschadet der Ausnahmen in § 2 dieser Verordnung,
2. an Werktagen eine Stunde länger, als es nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 18 Abs. 2 LadschlG zulässig ist.

### § 2

Abweichend von § 1 Nr. 1 werden die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen wie folgt festgesetzt:

1. von 9 bis 11 Uhr in
  - a) den Gemeinden Kemnathen, Oberölsbach, Sindlbach und Velburg des Landkreises Neumarkt i.d.Opf.,
  - b) den Gemeinden Falkenberg, Fuchsmühl, Kemnath, Kulmain, Lengenfeld bei Groschlattengrün, Löschwitz, Poppenreuth, Schwarzenbach und Waldersdorf des Landkreises Tirschenreuth;
2. von 10 bis 12 Uhr in
  - a) den Gemeinden Edelsfeld, Hohenburg, Illschwang, Königstein, Nasnitz, Neidstein, Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Schmidtstadt und Weigendorf des Landkreises Amberg-Sulzbach,
  - b) der Gemeinde Bodenwöhr des Landkreises Schwandorf,
  - c) den Gemeinden Kastl, Kötzersdorf, Plößberg und Schönficht des Landkreises Tirschenreuth,
  - d) allen Gemeinden des Landkreises Neumarkt i.d.Opf. mit Ausnahme der Gemeinde Hohenfels und der unter Nr. 1 Buchstabe a genannten Gemeinden.

### § 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 25 LadschlG.

### § 4

Die Vorschriften der §§ 5, 10, 12 und 14 LadschlG bleiben unberührt.

### § 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt im Regierungsbezirk Oberpfalz die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über Verkaufszeiten in ländlichen Gebieten vom 6.3.1958 (StAnz Nr. 11 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.3.1962 (RABl S. 28), außer Kraft.

- (3) Ferner treten in Gemeinden, die durch das Gesetz zur Neuabgrenzung der Regierungsbezirke vom 27.12.1971 (GVBl S. 493) in den Regierungsbezirk Oberpfalz eingegliedert wurden, die dort bisher fortgeltenden Vorschriften über den Verkauf in ländlichen Gebieten außer Kraft.

1.4. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeingebrauchs und die Bestimmung eines Wassersportgebietes am Guggenberger Hauptsee im Gebiet der Stadt Neutraubling vom 14.08.2007

Zur Regelung des Erholungsverkehrs, zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Erholungssuchenden sowie zum Schutz der Natur, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt,

erlässt das Landratsamt Regensburg auf Grund von Art. 22, Art. 27 Abs. 5, Art. 75 Abs. 1 und Art. 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) in Verbindung mit § 50 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung – SchO) vom 9. August 1977 (BayRS 95-5-W, GVBl S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2003 (GVBl S. 100) folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Regelung des Gemeingebrauchs**

- (1) Der Gemeingebrauch am Guggenberger Hauptsee im Gebiet der Stadt Neutraubling wird nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 sowie der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zugelassen beziehungsweise beschränkt. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Gemeingebrauchs unberührt.
- (2) Es ist verboten,
  1. sich im See mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu waschen,
  2. Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmitteln zu waschen,
  3. Tiere aller Art im See schwimmen zu lassen oder im See zu reinigen oder zu tränken.
- (3) Die Nutzungsbereiche sind in dem dieser Verordnung als Anhang beigefügten Plan (M 1 : 5000) eingezeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung. Soweit die wörtliche Beschreibung von der planlichen Darstellung abweichen sollte, ist die planliche Darstellung maßgebend.

- (4) Die Regelungen in den §§ 2 bis 5 gelten jeweils vom 2. Samstag im Mai bis zum 3. Samstag im September jeden Jahres. Maßgebend für den Zeitpunkt des In- bzw. Außer-Kraft-Tretens ist der an den in Satz 1 beschriebenen Tagen vorgenommene vollständige Auf- bzw. Abbau der gesamten Bojenanlagen. Der in den Sätzen 1 und 2 definierte Zeitraum wird im nachfolgenden als Regelungszeitraum bezeichnet.

## **§ 2**

### **Badezone**

- (1) Im Regelungszeitraum werden zwei Badezonen ausgewiesen. Die Badezonen werden wie folgt abgegrenzt:

a) Badezone West:

Die Grenze der Badezone West beginnt im Süden an der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 3568, Gemarkung Neutraubling, verläuft ca. 100 m lang in westlicher Richtung parallel zum Südufer bis zu einem Punkt, der vom Westufer ca. 75 m entfernt ist. Von dort verläuft die Grenze in einem Winkel von 265 Grad und auf einer Länge von ca. 600 m nach Norden. Die Grenze knickt dann in einem Winkel von 93 Grad nach Westen und erreicht nach ca. 50 m das Westufer.

b) Badezone Ost:

Die Grenze der Badezone Ost beginnt im Norden am südlichsten Schnittpunkt der Pachtgrundstücke des Segelclub Ratisbona und des Strandcafes Brechtl, verläuft ca. 50 m im rechten Winkel zur dortigen Uferlinie auf den See. Sie wendet sich dann in einem Winkel von 125 Grad und auf einer Länge von ca. 475 m nach Süden. Die Grenze knickt dann in einem Winkel von 98 Grad nach Osten, wo sie nach ca. 50 m das Ostufer erreicht.

(Anm.: Alle Winkel- bzw. Gradangaben verstehen sich vom jeweiligen Messpunkt als im Uhrzeigersinn berechnet.)



- (2) Die Badezonen West und Ost sind durch rote Bojenketten gekennzeichnet.
- (3) Während des Regelungszeitraums darf nur innerhalb der rot markierten Badezonen West und Ost gebadet werden.

### **§ 3**

#### **Tauchzone**

- (1) Im Regelungszeitraum wird eine Tauchzone ausgewiesen. In ihr ist das Tauchen mit Atemgerät nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 als Gemeingebrauch zulässig. Die Tauchzone beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 3568, Gemarkung Neutraubling. Sie verläuft in nordöstlicher Richtung in einem Winkel von 23 Grad in Bezug auf die dortige Uferlinie, bis sie nach ca. 200 m auf das Ostufer trifft.
- (2) Die Tauchzone ist durch eine gelbe Bojenkette gekennzeichnet.
- (3) Die Tauchzone steht ausschließlich für die Ausübung des Tauchens mit und ohne Atemgerät zur Verfügung. Andere Nutzungen sind nicht zulässig.
- (4) Für das Tauchen mit Atemgerät in der Tauchzone gelten folgende Beschränkungen:
  - Der Ein- und Ausstieg der Taucher darf nur in der Tauchzone erfolgen.
  - Ein Auffüllen der Atemflaschen mit Kompressoren im Bereich der Anliegergrundstücke ist nicht gestattet.
  - Taucher haben sich so zu verhalten, dass Fische und Kleinlebewesen, wie Krebse, nicht unnötig gestört werden.
  - Es dürfen keine Harpunen mitgeführt werden.
  - Eine Beschädigung oder Entnahme der Unterwasservegetation oder von Röhricht ist nicht zulässig.

- Eine Veränderung des Seegrundes durch Anbringen von künstlichen Orientierungspunkten, Hinweistafeln oder dergleichen ist unzulässig.
- Das Tauchen ist erlaubt von 6 Uhr morgens bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.
- Durch den Tauchbetrieb verursachte Schäden an den Seeufern sind unverzüglich anzuzeigen und auf eigene Kosten fachgerecht zu beheben oder beseitigen zu lassen.

#### **§ 4**

##### **Wassersportgebiet**

- (1) Im Regelungszeitraum wird ein Wassersportgebiet ausgewiesen. Das Wassersportgebiet umfasst das Gebiet des Guggenberger Hauptsees, das weder Badezone (West und Ost) noch Tauchzone ist.
- (2) Während des Regelungszeitraumes darf der Hauptsee mit Segelfahrzeugen und Windsurffahrzeugen nur innerhalb des in Abs. 1 bestimmten Wassersportgebietes befahren werden.
- (3) Im Regelungszeitraum ist die Benutzung sonstiger Wasserfahrzeuge, insbesondere von Kite-Surf-Geräten/Kite-Segel-Geräten, auf dem gesamten Hauptsee nicht zulässig.

Die Benutzung von Gummi- oder Kunststoffbooten bis zu 20 kg Eigengewicht innerhalb der beiden Badezonen und innerhalb des Wassersportgebietes ist jedoch zulässig.

#### **§ 5**

##### **Befreiungen**

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Regensburg Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug dieser Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegensteht. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (2) Der gesamte Hauptsee darf von Hilfs- und Rettungsorganisationen für kraft Gesetzes genehmigungsfreie Übungseinsätze befahren werden. Besondere Vorsicht ist dabei geboten beim Befahren der Badezonen und der Tauchzone.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 sich im See mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln wäscht,
  2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmitteln wäscht,
  3. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 3 Tiere aller Art im See schwimmen lässt oder im See reinigt oder trinkt,
  4. im Regelungszeitraum entgegen § 2 außerhalb der Badezonen Ost und West badet,
  5. entgegen § 3 außerhalb der Tauchzone mit Atemgerät taucht sowie entgegen den in der Tauchzone geltenden Beschränkungen handelt,
  6. im Regelungszeitraum entgegen § 4 außerhalb des Wassersportgebietes segelt bzw. surft,
  7. im Regelungszeitraum entgegen § 4 Abs. 3 das Kite-Surfen bzw. Kite-Segeln ausübt, oder sonstige Wasserfahrzeuge nutzt,
  8. den Guggenberger Hauptsee auf Grund einer nach § 5 dieser Verordnung zugelassenen Befreiung benutzt, ohne die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

- (2) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BayWG und § 59 SchO können die Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeingebrauchs und die Bestimmung eines Wassersportgebietes am Guggenberger See in der Stadt Neutraubling vom 4. Juli 1979 (KABI S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2002 (KABI S. 332) außer Kraft.

1.3. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des  
Gemeingebrauchs am Sarchinger Weiher im Gebiet der Gemeinde Sarching vom  
16. August 1976 i.d.F. vom 21.02.2002

Das Landratsamt Regensburg erläßt aufgrund Art. 22 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 52 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. November 1974 (GVBl. S. 610) folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 5. Juni 1975 Nr. 201-1100 b 355 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die Ausübung des Gemeingebrauchs an Weihern bzw. Seen des Landratsamtes Regensburg an den Euro geänderte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Beschränkung des Gemeingebrauchs

(1) Der Gemeingebrauch am Sarchinger Weiher im Gebiet der Gemeinde Sarching wird nach Maßgabe

folgender Bestimmungen beschränkt: Es ist verboten,

1. sich im See mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu waschen,
2. Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
3. Tiere aller Art in dem See schwimmen zu lassen oder zu reinigen,
4. den See mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (insbesondere Boote) in der Zeit vom 1. Mai mit  
15. September jeden Jahres zu befahren; erlaubt ist die Benutzung von Luftmatratzen und kleinen  
Gummi- oder Kunststoffbooten.

(2) Motorbootfahren bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Landratsamtes Regensburg gem. Art. 27  
Abs. 4 BayWG.

§ 2

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung können gem. Art. 95 Nr. 3 a des Bayer. Wassergesetzes mit  
Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Regensburg in Kraft.

1.4. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeingebrauchs und die Bestimmung eines Wassersportgebietes am Guggenberger Hauptsee im Gebiet der Stadt Neutraubling vom 14.08.2007

Zur Regelung des Erholungsverkehrs, zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Erholungssuchenden sowie zum Schutz der Natur, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt,

erlässt das Landratsamt Regensburg auf Grund von Art. 22, Art. 27 Abs. 5, Art. 75 Abs. 1 und Art. 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) in Verbindung mit § 50 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung – SchO) vom 9. August 1977 (BayRS 95-5-W, GVBl S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2003 (GVBl S. 100) folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Regelung des Gemeingebrauchs**

- (1) Der Gemeingebrauch am Guggenberger Hauptsee im Gebiet der Stadt Neutraubling wird nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 sowie der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zugelassen beziehungsweise beschränkt. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Gemeingebrauchs unberührt.
- (2) Es ist verboten,
  1. sich im See mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu waschen,
  2. Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmitteln zu waschen,
  3. Tiere aller Art im See schwimmen zu lassen oder im See zu reinigen oder zu tränken.
- (3) Die Nutzungsbereiche sind in dem dieser Verordnung als Anhang beigefügten Plan (M 1 : 5000) eingezeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung. Soweit die wörtliche Beschreibung von der planlichen Darstellung abweichen sollte, ist die planliche Darstellung maßgebend.

- (4) Die Regelungen in den §§ 2 bis 5 gelten jeweils vom 2. Samstag im Mai bis zum 3. Samstag im September jeden Jahres. Maßgebend für den Zeitpunkt des In- bzw. Außer-Kraft-Tretens ist der an den in Satz 1 beschriebenen Tagen vorgenommene vollständige Auf- bzw. Abbau der gesamten Bojenanlagen. Der in den Sätzen 1 und 2 definierte Zeitraum wird im nachfolgenden als Regelungszeitraum bezeichnet.

## **§ 2**

### **Badezone**

- (1) Im Regelungszeitraum werden zwei Badezonen ausgewiesen. Die Badezonen werden wie folgt abgegrenzt:

a) Badezone West:

Die Grenze der Badezone West beginnt im Süden an der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 3568, Gemarkung Neutraubling, verläuft ca. 100 m lang in westlicher Richtung parallel zum Südufer bis zu einem Punkt, der vom Westufer ca. 75 m entfernt ist. Von dort verläuft die Grenze in einem Winkel von 265 Grad und auf einer Länge von ca. 600 m nach Norden. Die Grenze knickt dann in einem Winkel von 93 Grad nach Westen und erreicht nach ca. 50 m das Westufer.

b) Badezone Ost:

Die Grenze der Badezone Ost beginnt im Norden am südlichsten Schnittpunkt der Pachtgrundstücke des Segelclub Ratisbona und des Strandcafes Brechtl, verläuft ca. 50 m im rechten Winkel zur dortigen Uferlinie auf den See. Sie wendet sich dann in einem Winkel von 125 Grad und auf einer Länge von ca. 475 m nach Süden. Die Grenze knickt dann in einem Winkel von 98 Grad nach Osten, wo sie nach ca. 50 m das Ostufer erreicht.

(Anm.: Alle Winkel- bzw. Gradangaben verstehen sich vom jeweiligen Messpunkt als im Uhrzeigersinn berechnet.)

- (2) Die Badezonen West und Ost sind durch rote Bojenketten gekennzeichnet.
- (3) Während des Regelungszeitraums darf nur innerhalb der rot markierten Badezonen West und Ost gebadet werden.

### **§ 3**

#### **Tauchzone**

- (1) Im Regelungszeitraum wird eine Tauchzone ausgewiesen. In ihr ist das Tauchen mit Atemgerät nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 als Gemeingebrauch zulässig. Die Tauchzone beginnt an der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 3568, Gemarkung Neutraubling. Sie verläuft in nordöstlicher Richtung in einem Winkel von 23 Grad in Bezug auf die dortige Uferlinie, bis sie nach ca. 200 m auf das Ostufer trifft.
- (2) Die Tauchzone ist durch eine gelbe Bojenkette gekennzeichnet.
- (3) Die Tauchzone steht ausschließlich für die Ausübung des Tauchens mit und ohne Atemgerät zur Verfügung. Andere Nutzungen sind nicht zulässig.
- (4) Für das Tauchen mit Atemgerät in der Tauchzone gelten folgende Beschränkungen:
  - Der Ein- und Ausstieg der Taucher darf nur in der Tauchzone erfolgen.
  - Ein Auffüllen der Atemflaschen mit Kompressoren im Bereich der Anliegergrundstücke ist nicht gestattet.
  - Taucher haben sich so zu verhalten, dass Fische und Kleinlebewesen, wie Krebse, nicht unnötig gestört werden.
  - Es dürfen keine Harpunen mitgeführt werden.
  - Eine Beschädigung oder Entnahme der Unterwasservegetation oder von Röhricht ist nicht zulässig.



- Eine Veränderung des Seegrundes durch Anbringen von künstlichen Orientierungspunkten, Hinweistafeln oder dergleichen ist unzulässig.
- Das Tauchen ist erlaubt von 6 Uhr morgens bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.
- Durch den Tauchbetrieb verursachte Schäden an den Seeufern sind unverzüglich anzuzeigen und auf eigene Kosten fachgerecht zu beheben oder beseitigen zu lassen.

#### **§ 4**

##### **Wassersportgebiet**

- (1) Im Regelungszeitraum wird ein Wassersportgebiet ausgewiesen. Das Wassersportgebiet umfasst das Gebiet des Guggenberger Hauptsees, das weder Badezone (West und Ost) noch Tauchzone ist.
- (2) Während des Regelungszeitraumes darf der Hauptsee mit Segelfahrzeugen und Windsurffahrzeugen nur innerhalb des in Abs. 1 bestimmten Wassersportgebietes befahren werden.
- (3) Im Regelungszeitraum ist die Benutzung sonstiger Wasserfahrzeuge, insbesondere von Kite-Surf-Geräten/Kite-Segel-Geräten, auf dem gesamten Hauptsee nicht zulässig.

Die Benutzung von Gummi- oder Kunststoffbooten bis zu 20 kg Eigengewicht innerhalb der beiden Badezonen und innerhalb des Wassersportgebietes ist jedoch zulässig.

#### **§ 5**

##### **Befreiungen**

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Regensburg Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug dieser Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegensteht. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (2) Der gesamte Hauptsee darf von Hilfs- und Rettungsorganisationen für kraft Gesetzes genehmigungsfreie Übungseinsätze befahren werden. Besondere Vorsicht ist dabei geboten beim Befahren der Badezonen und der Tauchzone.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 sich im See mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln wäscht,
  2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmitteln wäscht,
  3. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 3 Tiere aller Art im See schwimmen lässt oder im See reinigt oder trinkt,
  4. im Regelungszeitraum entgegen § 2 außerhalb der Badezonen Ost und West badet,
  5. entgegen § 3 außerhalb der Tauchzone mit Atemgerät taucht sowie entgegen den in der Tauchzone geltenden Beschränkungen handelt,
  6. im Regelungszeitraum entgegen § 4 außerhalb des Wassersportgebietes segelt bzw. surft,
  7. im Regelungszeitraum entgegen § 4 Abs. 3 das Kite-Surfen bzw. Kite-Segeln ausübt, oder sonstige Wasserfahrzeuge nutzt,
  8. den Guggenberger Hauptsee auf Grund einer nach § 5 dieser Verordnung zugelassenen Befreiung benutzt, ohne die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

- (2) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BayWG und § 59 SchO können die Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeingebrauchs und die Bestimmung eines Wassersportgebietes am Guggenberger See in der Stadt Neutraubling vom 4. Juli 1979 (KABI S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2002 (KABI S. 332) außer Kraft.

1.5. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Roither See im Gebiet der Gemeinde Rosenhof vom 17.5.1976 i.d.F. vom 21.02.2002

Das Landratsamt Regensburg erläßt aufgrund des Art. 22 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F.d. Bek. vom 7.3.1975 (GVBl. S. 39) folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 10. Mai 1976 Nr. 201 - 1100 b 356 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die Ausübung des Gemeingebrauchs an Weihern bzw. Seen des Landratsamtes Regensburg an den Euro geänderte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Beschränkung des Gemeingebrauchs

(1) Der Gemeingebrauch am Roither See im Gebiet der Gemeinde Rosenhof wird nach Maßgabe folgender

Bestimmungen beschränkt: Es ist verboten,

1. sich im See mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu waschen;
2. Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;
3. Tiere aller Art in dem See schwimmen zu lassen oder zu reinigen;
4. den See mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (insbesondere Boote) in der Zeit vom 1. Mai mit 15. September jeden Jahres zu befahren; erlaubt ist die Benutzung von Luftmatratzen und kleinen Gummi-oder Kunststoffbooten.

(2) Das Motorbootfahren bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Landratsamtes Regensburg gemäß Art. 27

Abs. 4 BayWG.

§ 2

Zuwiderhandlungen

Gem. Art. 95 Nr. 3 a des Bayer. Wassergesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Gemeingebrauch entgegen den Beschränkungen in § 1 ausübt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft.

## 1.6. Verordnung der Regierung der Oberpfalz über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 9.5.1974

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadschlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 23.7.1969 (BGBl I S. 945), des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl I S. 1881) und des § 1 der Ersten Ladenschlußzuständigkeitsverordnung vom 17.12.1957 (GVBl S. 318) erläßt die Regierung der Oberpfalz nachstehende

### Verordnung:

#### § 1

Die zugelassenen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen werden für den Regierungsbezirk Oberpfalz unbeschadet der Ausnahmen in § 2 dieser Verordnung wie folgt festgesetzt:

- |  |           |   |           |
|--|-----------|---|-----------|
| 1. Verkaufsstellen für die Abgabe von frischer Milch:  | 07.30 Uhr | - | 09.30 Uhr |
| 2. Verkaufsstellen für die Abgabe von Konditorwaren  | 13.30 Uhr | - | 15.30 Uhr |
| 3. Verkaufsstellen für die Abgabe von Blumen:  | 10.00 Uhr | - | 12.00 Uhr |
| jedoch am 1. November (Allerheiligen, am Volks-<br>trauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und<br>am 1. Adventssonntag: |           |   |           |
|  | 09.00 Uhr | - | 15.00 Uhr |
| 4. Verkaufsstellen für die Abgabe von Zeitungen:   | 08.00 Uhr | - | 13.00 Uhr |

#### § 2

Abweichend von § 1 werden die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen wie folgt festgesetzt:

- |  |           |   |           |
|--|-----------|---|-----------|
| 1. Verkaufsstellen für die Abgabe von frischer Milch: in den Gemeinden Bodenwöhr des Landkreises Schwandorf, Blaubach des Landkreises Cham, Dietfurt a.d.Altmühl, und Freystadt des Landkreises Neumarkt i.d.Opf.  | 10.00 Uhr | - | 12.00 Uhr |
| 2. Verkaufsstellen für die Abgabe von Konditorwaren: in den Gemeinden Bodenwöhr des Landkreises Schwandorf, Arrach, Blaubach, Falkenstein, Furth i.Wald und Lam des Landkreises Cham, Freystadt, Hohenfels und Lupburg des Landkreises Neumarkt i.d.Opf. | 10.00 Uhr | - | 12.00 Uhr |
| 3. Verkaufsstellen für die Abgabe von Blumen: in der Gemeinde Sulzbach-Rosenberg im Landkreis Amberg - Sulzbach rechts der Bahnlinie Nürnberg - Schwandorf:  | 13.30 Uhr | - | 15.30 Uhr |

#### § 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 LadschlG.

#### § 4

Die Vorschriften der §§ 5, 10, 11 und 14 LadschlG bleiben unberührt.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt im Regierungsbezirk Oberpfalz die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Verkaufszeiten für bestimmte Waren an Sonn- und Feiertagen vom 22.01.1958 (StAnz Nr. 5 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5.4.1966 (RABl S. 21), außer Kraft.
- (3) Ferner treten in Gemeinden, die durch das Gesetz zur Neuabgrenzung der Regierungsbezirke vom 27.12.1971 (GVBl S. 493) in den Regierungsbezirk Oberpfalz eingegliedert wurden, die dort bisher fortgeltenden Vorschriften über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen außer Kraft.

1.7. Verordnung zur Neufestsetzung von Standesamtsbezirken  
im Landkreis Regensburg vom 17.12.2001,  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Oktober 2006

Auf Grund von § 52 des Personenstandsgesetzes und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlässt das Landratsamt Regensburg folgende

**Rechtsverordnung**

**§ 1**

1. Mit Wirkung vom 01.01.2002 werden die Standesamtsbezirke im Landkreis Regensburg neu gebildet.
2. Die Standesamtsbezirke umfassen jeweils das Gebiet der in den §§ 2 – 30 genannten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.
3. Bei Standesamtsbezirken, die das Gebiet von nur einer Gemeinde umfassen, ist die jeweilige Gemeinde für dieses Standesamt zuständig. Bei Standesamtsbezirken, die das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassen, sind Sitz und Zuständigkeit in den folgenden Bestimmungen jeweils gesondert festgelegt.

**§ 2**

**Standesamt Alteglofsheim**

1. Der Standesamtsbezirk des Standesamts Alteglofsheim umfasst
  - a) das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
  - b) das Gebiet der Gemeinde Pfakofen
2. Das Standesamt Alteglofsheim hat seinen Sitz in Alteglofsheim. Zuständig für das Standesamt Alteglofsheim ist die Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim

**§ 3**

**Standesamt Barbing**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Barbing umfasst die Gemeinde Barbing. Das Standesamt hat seinen Sitz in Barbing.

**§ 4**

**Standesamt Beratzhausen**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Beratzhausen umfasst das Gebiet des Marktes Beratzhausen. Das Standesamt hat seinen Sitz in Beratzhausen.

**§ 5**  
**Standesamt Bernhardswald**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Bernhardswald umfasst das Gebiet der Gemeinde Bernhardswald und das gemeindefreie Gebiet Kreuther Forst. Das Standesamt hat seinen Sitz in Bernhardswald.

**§ 6**  
**Standesamt Donaustauf**

1. Der Standesamtsbezirk des Standesamts Donaustauf umfasst
  - a) das Gebiet der Gemeinde Altenthann
  - b) das Gebiet der Gemeinde Bach a. d. Donau
  - c) das Gebiet des Marktes Donaustauf
  - d) das gemeindefreie Gebiet Forstmühler Forst
2. Das Standesamt Donaustauf hat seinen Sitz in Donaustauf. Zuständig für das Standesamt Donaustauf ist die Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf

**§ 7**  
**Standesamt Hagelstadt**

Der Standesamtsbezirk Hagelstadt umfasst das Gebiet der Gemeinde Hagelstadt. Das Standesamt hat seinen Sitz in Hagelstadt.

**§ 8**  
**Standesamt Hemau**

Der Standesamtsbezirk Hemau umfasst das Gebiet der Stadt Hemau. Das Standesamt hat seinen Sitz in Hemau.

**§ 9**  
**Standesamt Kallmünz**

1. Der Standesamtsbezirk des Standesamts Kallmünz umfasst
  - a) das Gebiet der Gemeinde Duggendorf
  - b) das Gebiet der Gemeinde Holzheim a. Forst
  - c) das Gebiet des Marktes Kallmünz
2. Das Standesamt Kallmünz hat seinen Sitz in Kallmünz. Zuständig für das Standesamt Kallmünz ist die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz.

**§ 10 (aufgehoben)**



**§ 11**  
**Standesamt Laaber**

1. Der Standesamtsbezirk des Standesamts Laaber umfasst
  - a) das Gebiet der Gemeinde Brunn
  - b) das Gebiet der Gemeinde Deuerling
  - c) das Gebiet des Marktes Laaber
  - d) das gemeindefreie Gebiet Pielenhofer Wald r. d. Naab
2. Das Standesamt Laaber hat seinen Sitz in Laaber. Zuständig für das Standesamt Laaber ist die Verwaltungsgemeinschaft Laaber

**§ 12**  
**Standesamt Lappersdorf**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Lappersdorf umfasst das Gebiet des Marktes Lappersdorf und das gemeindefreie Gebiet Schwaighauser Forst. Das Standesamt hat seinen Sitz in Lappersdorf.

**§ 13**  
**Standesamt Mintraching**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Mintraching umfasst das Gebiet der Gemeinde Mintraching. Das Standesamt hat seinen Sitz in Mintraching.

**§ 14**  
**Standesamt Neutraubling**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Neutraubling umfasst das Gebiet der Stadt Neutraubling. Das Standesamt hat seinen Sitz in Neutraubling.

**§ 15**  
**Standesamt Nittendorf**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Nittendorf umfasst das Gebiet des Marktes Nittendorf. Das Standesamt hat seinen Sitz in Nittendorf.

**§ 16**  
**Standesamt Obertraubling**

1. Der Standesamtsbezirk des Standesamts Obertraubling umfasst
  - a) das Gebiet der Gemeinde Obertraubling
  - b) das Gebiet der Gemeinde Köfering
2. Das Standesamt Obertraubling hat seinen Sitz in Obertraubling. Zuständig für das Standesamt Obertraubling ist die Gemeinde Obertraubling.

**§ 17**  
**Standesamt Pentling**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Pentling umfasst das Gebiet der Gemeinde Pentling. Das Standesamt hat seinen Sitz in Pentling.

**§ 18**  
**Standesamt Pettendorf**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Pettendorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Pettendorf. Das Standesamt hat seinen Sitz in Pettendorf.

**§ 19 (aufgehoben)**

**§ 20**  
**Standesamt Regenstauf**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Regenstauf umfasst das Gebiet des Marktes Regenstauf. Das Standesamt hat seinen Sitz in Regenstauf.

**§ 21**  
**Standesamt Sinzing**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Sinzing umfasst das Gebiet der Gemeinde Sinzing. Das Standesamt hat seinen Sitz in Sinzing.

**§ 22**  
**Standesamt Sünching**

1. Der Standesamtsbezirk des Standesamts Sünching umfasst
  - a) das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
  - b) das Gebiet der Gemeinde Mötzing
  - c) das Gebiet der Gemeinde Riekofen
  - d) das Gebiet der Gemeinde Sünching
2. Das Standesamt Sünching hat seinen Sitz in Sünching. Zuständig für das Standesamt Sünching ist die Verwaltungsgemeinschaft Sünching.

**§ 23**  
**Standesamt Schierling**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Schierling umfasst das Gebiet des Marktes Schierling. Das Standesamt hat seinen Sitz in Schierling.

**§ 24**  
**Standesamt Tegernheim**

Der Standesamtsbezirk Tegernheim des Standesamts Tegernheim umfasst das Gebiet der Gemeinde Tegernheim. Das Standesamt hat seinen Sitz in Tegernheim.

**§ 25**  
**Standesamt Thalmassing**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Thalmassing umfasst das Gebiet der Gemeinde Thalmassing. Das Standesamt hat seinen Sitz in Thalmassing

**§ 26**  
**Standesamt Wenzenbach**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Wenzenbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Wenzenbach. Das Standesamt hat seinen Sitz in Wenzenbach.

**§ 27**  
**Standesamt Wiesent**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Wiesent umfasst das Gebiet der Gemeinde Wiesent. Das Standesamt hat seinen Sitz in Wiesent.

**§ 28**  
**Standesamt Wörth a. d. Donau**

1. Der Standesamtsbezirk des Standesamts Wörth a. d. Donau umfasst
  - a) das Gebiet der Gemeinde Brennberg
  - b) das Gebiet der Gemeinde Pfatter
  - c) das Gebiet der Stadt Wörth a. d. Donau
2. Das Standesamt Wörth a. d. Donau hat seinen Sitz in der Stadt Wörth a. d. Donau. Zuständig für das Standesamt Wörth a. d. Donau ist die Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau.

**§ 29**  
**Standesamt Wolfsegg**

1. Der Standesamtsbezirk des Standesamts Wolfsegg umfasst
  - a) das Gebiet der Gemeinde Pielenhofen
  - b) das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
2. Das Standesamt Wolfsegg hat seinen Sitz in Wolfsegg. Zuständig für das Standesamt Wolfsegg ist die Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg.

**§ 30**  
**Standesamt Zeitlarn**

Der Standesamtsbezirk des Standesamts Zeitlarn umfasst das Gebiet der Gemeinde Zeitlarn. Das Standesamt hat seinen Sitz in Zeitlarn.

### **§ 31**

Die Verordnung zur Neufestsetzung von Standesamtsbezirken im Landkreis Regensburg vom 13.01.2000, Nr. III/2-110/2, wird aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt.

### **§ 32**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. (\*)

Regensburg, den 17. Dezember 2001  
Landratsamt  
Schmid  
Landrat

(\*) Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

2 Schulwesen

3. Kulturverwaltung und Naturschutz

3.1. - 3.3. ersatzlos entnommen

### 3.4. Verordnung des Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Kareth, Kneiting und Pettendorf (alle Landkreis Regensburg) und der Stadt Regensburg im Bezirk Oberpfalz vom 15. Oktober 1973

Auf Grund der Art. 10, 45 und 55 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437) erläßt der Bezirk Oberpfalz folgende mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 29.8.1973 Nr. I C 2 - 2555/21 - 16 genehmigte Verordnung:

#### § 1

- (1) Die in Abs. 2 bis 5 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Kareth, Kneiting und Pettendorf (alle Landkreis Regensburg) und der Stadt Regensburg werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben: Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über einen Ausschnitt des Donautales mit dem angrenzenden Höhenzug der Winzerer Höhen. Von den Winzerer Höhen bietet sich ein weitreichender Ausblick über die Stadt Regensburg und die Donautallandschaft. Die geschützte Fläche schließt den wichtigsten Naherholungsraum der Stadt Regensburg ein.
- (3) Ausgangspunkt der Beschreibung ist die geplante Unterführung der Straße Brunnweg - Prüfening unterhalb der Eisenbahnbrücke der Strecke Regensburg - Nürnberg rechts der Donau in der Gemarkung Großprüfening. Die Grenze verläuft von hier aus mit der geplanten Straße nach Norden bis zur Einmündung in die geplante Brunnwegverlängerung und folgt dem verlängerten Brunnweg in den Gemarkungen Großprüfening und Regensburg bis zur Abzweigung der Messerschmittstraße. Die Messerschmittstraße und der Weinweg bilden bis 240 m östlich der B 16 den weiteren Grenzverlauf. Hier springt die Grenze auf einen nach Norden abzweigenden Weg über und folgt diesem auf 100 m. Sie biegt dann nach Osten entlang des hier verlaufenden Weges bis zur Ostspitze der Fl.Nr. 3649 und folgt dem in der Karte eingetragenen Hochwasserschutzdamm flußaufwärts auf der rechten Donauseite bis zur Westseite der Straßenbrücke der B 16. Von hier aus springt die Grenze mit der westlichen Brückenbegrenzung zum linken Donauufer in der Gemarkung Winzer über. In der Gemarkung Winzer verläuft die Grenze vom Brückenbauwerk der B 16 flußaufwärts mit dem linken Donauufer bis zur Ostgrenze der Fl.Nr. 45/5 und folgt dieser in nördlicher Richtung bis zur B 8. Der Südrand der B 8 bildet in westlicher Richtung den weiteren Grenzverlauf bis zur Nordwestecke der Fl.Nr. 29. Die Schutzgebietsgrenze fällt dann mit der Westseite der Fl.Nr. 29, der Nordseite der Fl.Nr. 45/5 und der Westseite der Fl.Nr. 46 zusammen bis zu deren Auftreffen auf die B 8. Der Südrand der B 8 bildet nun in westlicher Richtung den weiteren Grenzverlauf bis zur Nordwestecke der Fl.Nr. 98. Entlang der Ostseite der Fl.Nr. 139 biegt dann die Grenze nach Süden ab. Der weitere Grenzverlauf in westlicher Richtung wird bestimmt durch die Südgrenzen der Fl.Nr. 139, 137, 136. Von der Südwestecke der Fl.Nr. 136 springt die Grenze zur Südostecke der Fl.Nr. 221 und verläuft von hier in westlicher Richtung mit den Südgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 221, 219, 217, 214, 213, 361, 362, 363, 363/2. Sie biegt dann nach Norden um und verläuft entlang der Westseiten der Fl.Nr. 363/2, 364 und 201, überquert die B 8 und folgt der Westseite der Fl.Nr. 194. Von der Nordwestecke der Fl.Nr. 194 verläuft die Grenze nach Osten entlang der Nordseiten der Fl.Nr. 194, 193, 190, 188, 186, 185. Von der nordöstlichen Grundstücksecke der Fl.Nr. 185 springt sie geradlinig auf die Nordwestecke der Fl.Nr. 179 und verläuft entlang der Nordgrenze der Fl.Nr. 179, springt auf die Nordwestecke der Fl.Nr. 175, und verläuft von da gerad-

linig entlang der Nordseiten der Fl.Nr. 175, 174, 171 durch die Fl.Nr. 168 und 166 an die Westgrenze der Fl.Nr. 164 und dann an der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 164 nach Norden. Die Nordgrenzen der Fl.Nr. 164, 439, 440, 443, 444 bilden in östlicher Richtung sodann den weiteren Grenzverlauf. Entlang der Ostseite der Fl.Nr. 445 und der Westseite der Fl.Nr. 103/6 führt die Grenze nach Norden. Von der Nordwestecke der Fl.Nr. 103/6 biegt die Grenze nach Osten um und verläuft mit den Nordseiten der Fl.Nr. 103/6, 103/2 und 103/3. Von der Nordostecke der Fl.Nr. 103/3 springt die Grenze geradlinig zur Nordwestecke der Fl.Nr. 90, verläuft entlang der Nordgrenze der Fl.Nr. 90 und springt dann zur Südwestecke der Fl.Nr. 85/2 und von hier auf die Nordostecke der Fl.Nr. 82/4. Entlang der Westseite der Fl.Nr. 76 verläuft die Grenze in südlicher Richtung. Von der Südwestecke der Fl.Nr. 76 springt sie geradlinig zum östlichen Grenznickpunkt der Fl.Nr. 20 (55 m nördlich der Nordseite der B 8) und verläuft von hier entlang der Ostgrenze bis zur Südseite der Fl.Nr. 20 nach Süden bis zur Nordwestecke der Fl.Nr. 16/3 und mit der Nordgrenze der Fl.Nr. 16/3, 16 und den Südseiten der Fl.Nr. 13 und 10/3 zur südöstlichen Ecke der Fl.Nr. 10/3. Von dort springt die Grenze geradlinig zur Nordwestecke der Fl.Nr. 6/1 und führt mit den Nordseiten der Fl.Nr. 6/1 und 6/2 bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 6/2. Von hier aus verläuft die Grenze in nördlicher Richtung 25 m und springt dann in östlicher Richtung auf die Westgrenze der Fl.Nr. 3/17 (33 m südlich der Nordwestecke der Fl.Nr. 3/17). Sie springt nun auf die Ostgrenze der Fl.Nr. 3/17 (28 m südlich der Nordostecke Fl.Nr. 3/17) und in geradliniger Verlängerung nach Osten auf die Ostgrenze der Fl.Nr. 3/1 und folgt dieser in nördlicher Richtung bis zur Nordwestecke der Fl.Nr. 3/5. Von hier springt die Grenze auf die Nordwestecke der Fl.Nr. 1030 und folgt deren Westgrenze in südöstlicher Richtung bis zur Nordwestecke der Fl.Nr. 1030/1. Von hier aus verläuft die Grenze mit den Nordgrenzen der Fl.Nr. 1030/1 und 1030/2 bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 1030/2. Sie verläuft dann in südlicher Richtung mit der Ostgrenze der Fl.Nr. 1030/2 bis zur Nordwestecke der Fl.Nr. 1032/1 und verläuft von hier in östlicher Richtung mit den Nordgrenzen der Fl.Nr. 1032/1, 1033/1, 1042 bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 1042. Von hier springt die Grenze geradlinig zur Nordwestecke der Fl.Nr. 1040. Die Nord-, Nordost- und Ostgrenze dieses Grundstückes bildet den weiteren Grenzverlauf bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 1041. Von dort springt die Grenze geradlinig zur Nordwestecke der Fl.Nr. 1045. Sie verläuft nun entlang der Nordgrenze der Fl.Nr. 1045 und springt von der Nordostecke dieser Fl.Nr. im geradlinigen Verlauf zur Nordostecke der Fl.Nr. 1057/10. Nun bildet der nördliche befestigte Fahrbahnrand der Straße "Am Hochbehälter" (Fl.Nr. 1058) die Grenze bis zu der Stelle, wo ein Treppensteig in den "Schelmengraben" abzweigt. Die Grenze folgt diesem Steig und überquert den "Schelmengraben" in Höhe der Südgrenze der Fl.Nr. 240 Gemarkung Steinweg. In der Gemarkung Steinweg bilden die Südseite der Fl.Nr. 240 und die Nordseiten der Fl.Nr. 133/2, 133, 235/6, 235/4 und 235/3 sowie die Ostseiten der Fl.Nr. 235/3 und 235/5 den weiteren Grenzverlauf. Von der Südostecke der Fl.Nr. 235/5 springt die Grenze geradlinig zur Südwestecke der Fl.Nr. 137/3. Nun fällt die Grenze zusammen mit den Südseiten der Fl.Nr. 137/3 und 224. Sie führt entlang der Ostseite der Fl.Nr. 224 nach Norden bis zur Höhe der südwestlichen Ecke der Fl.Nr. 222/3. Die Südgrenze der Fl.Nr. 222/3 bestimmt den weiteren Grenzverlauf. Die Grenze verläuft dann mit dem auf den Dreifaltigkeitsberg führenden Weg abwärts auf dessen Ostseite bis zur Nordwestecke der Fl.Nr. 162/12 und verläuft dann mit der Nordgrenze dieser Fl.Nr. bis zu deren Nordostecke. Von diesem Punkt springt sie geradlinig zur Südostecke der Fl.Nr. 219 und verläuft entlang den Ostgrenzen der Fl.Nr. 219 und 214/2 nach Norden, dann nach Westen mit den Nordseiten der Fl.Nr. 214/2, 214/1 und 213/2. Die Grenze folgt dann den Westgrenzen der Fl.Nr. 213/2 und 219 nach Süden bis sie auf die Friedhofsmauer stößt. Die Friedhofsmauer bildet zunächst in südlicher und dann in westlicher Richtung den Grenzverlauf bis zu einem Punkt 60 m westlich der Dreifaltigkeitskirche in Höhe eines von Süden heranführenden Fußweges. An dieser Stelle springt die Grenze auf den südlichen Rand der befestigten Fahrbahn der Straße "Am Dreifaltigkeitsberg" über. Entlang dieser Straße verläuft die Grenze bis zur Einmündung in den "Schelmengraben".



In der Gemarkung Winzer verläuft die Grenze von der Straßenecke "Am Dreifaltigkeitsberg -Schelmengraben" auf der Ostseite des "Schelmengrabens" in südlicher Richtung und biegt dann in die Straße "An den Winzerer Höhen" (Fl.Nr. 1077) ab. Sie folgt dieser Straße bis zur Südostecke der Fl.Nr. 1082 und dann der Ostseite der Fl.Nr. 1082 auf 130 m nach Norden, biegt hier nach Westen um, durchschneidet die Fl.Nr. 1082 und verläuft mit der Nordseite der Fl.Nr. 1079 bis zur Gemarkungsgrenze. Von der nordwestlichen Ecke der Fl.Nr. 1079 Gemarkung Winzer führt die Grenze in westlicher Richtung in die Gemarkung Kareth. Sie läuft zunächst entlang eines Feldraines, bis dieser nach 220 m auf einen nach Westen führenden Feldweg (Fl.Nr. 613/2, 631) trifft. Sie folgt dem Feldweg nach Westen auf 550 m bis dieser in einen Nordsüd verlaufenden Weg (Fl.Nr. 593) einmündet. Die Grenze springt nun auf den nach Norden führenden Weg (Fl.Nr. 593) über und folgt diesem auf 60 m bis zu einer Wegkreuzung. Von diesem Wegkreuz verläuft die Grenze mit dem nach Südwesten abzweigenden Weg (Fl.Nr. 624/2) bis zum Wehrlochweg und folgt diesem in südöstlicher Richtung bis zur Stadtgrenze. Die Grenze verläuft nun entlang eines Weges (Fl.Nr. 502, 125, 600), der parallel zur Stadtgrenze in westlicher Richtung führt und nach 600 m in nordwestlicher Richtung nach Tremmelhausen abbiegt. Die Grenze folgt diesem Weg bis zur Stadtgrenze (Kreuzung der Wege Fl.Nr. 600/606). Von dieser Kreuzung aus führt die Grenze durch die Gemarkung Pettendorf entlang eines nach Westen verlaufenden Feldweges (Fl.Nr. 1172) vorbei am Waldrand des Aichahofholzes, nach Tremmelhausen. Der weitere Grenzverlauf wird bestimmt durch den von Tremmelhausen zur Kreisstraße R 32 führenden Gemeindeverbindungsweg (Fl.Nr. 1128). Die Grenze folgt der R 32 in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze und innerhalb der Gemarkung Winzer bis zur B 8. Von der Einmündung der R 32 in die B 8 zweigt ein Feldweg (Fl.Nr. 580) in westlicher Richtung in die Gemarkung Kneiting ab. Die Schutzgebietsgrenze folgt diesem Weg bis zur Nordwestecke der Fl.Nr. 581/3. Sie verläuft nun in südlicher Richtung mit der Ostgrenze der Fl.Nr. 582, biegt mit der Südgrenze dieser Fl.Nr. nach Westen und folgt von hier der Ostgrenze Fl.Nr. 583 nach Süden bis zu dem Weg Fl.Nr. 431, folgt diesem auf 120 m nach Westen bis zur Nordwestecke der Fl.Nr. 584 und verläuft von hier nach Süden entlang der Westgrenzen der Fl.Nr. 584 und 629 bis zu dem nach Kneiting durch den Kuhgraben führenden Weg. Die Grenze verläuft mit diesem Weg (Fl.Nr. 640, 460, 189, 35) bis in die Ortschaft Kneiting. Sie folgt dem inmitten der Ortschaft Kneiting nach Süden abzweigenden Gemeindegraben (Fl.Nr. 129) auf ca. 70 m bis zur Nordwestecke der Fl.Nr. 130. Sie verläuft dann mit der Westgrenze der Fl.Nr. 130 nach Süden und dann mit den Südgrenzen der Fl.Nr. 130, 123, 122 und 121 nach Osten zur B 8. Die Grenze verläuft weiter in südwestlicher Richtung mit der B 8 bis zu dem im Westen von Mariaort nach Süden abzweigenden Weg (Fl.Nr. 863). Sie verläuft mit diesem Weg entlang der Westgrenzen der Fl.Nr. 882, 886, 864/2, 760 nach Süden und dann entlang der Südgrenze der Fl.Nr. 760 nach Osten bis zur Südostecke der Fl.Nr. 760. Sie springt von hier auf die Nordostecke der Fl.Nr. 761 und folgt der Ostgrenze dieses Grundstücks nach Süden und springt in gerader Verlängerung dieser Grenzlinie auf das rechte Naabufer über, folgt dem rechten Naabufer flußabwärts bis zur Donau und donauaufwärts dem linken Ufer bis zur Eisenbahnbrücke der Strecke Regensburg - Nürnberg. Entlang der Eisenbahnstrecke führt die Grenze zum Ausgangspunkt zurück.

- (4) Soweit die Grenzbeschreibung nichts Gegenteiliges enthält, liegen die Straßen und Wege, die Grenzen bilden, außerhalb des Schutzgebietes.
- (5) Die geschützten Landschaftsteile sind in der Landschaftsschutzkarte M 1: 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist und bei der Regierung der Oberpfalz zur allgemeinen Einsicht aufbewahrt wird, mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte liegen bei der Stadt Regensburg und beim Landratsamt Regensburg zur Einsichtnahme auf.

- (6) Diese Verordnung gilt nicht
- a) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, soweit sie dessen Durchführung entgegensteht (§ 5 Abs. 6 Bundesbaugesetz),
  - b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Bundesbaugesetz).

## § 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## § 3

- (1) Der Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde - Untere Naturschutzbehörde - (Landratsamt Regensburg, Stadt Regensburg) bedarf, wer
  - a) bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, jedoch mit Ausnahme von Frühbeetanlagen,
  - b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, soweit nicht Beton verwendet wird - ,
  - c) Drahleitungen errichten oder erweitern will,
  - d) Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Lichtwerbungen anbringen will; ausgenommen sind Tafeln, die auf den Schutz oder die Eigenart der Landschaft oder auf Waldabteilungen hinweisen, ferner Ortshinweise, amtliche Verkehrszeichen und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten,
  - e) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen oder an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen parken will, sofern dies nicht zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd oder Fischerei notwendig ist,
  - f) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen will,
  - g) Bäume, Gehölz oder Hecken außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche oder Findlinge beseitigen will,
  - h) ausgewiesene Schutzwaldungen nutzen und Ausstockungen (Rodungen) durchführen will,
  - i) Neuaufforstungen oder Anpflanzungen von gärtnerischen Ziergehölzen - mit Ausnahme von Anzuchten im erwerbsmäßigen Anbau - vornehmen will,
  - k) Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen will.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

## § 4

Wer andere als in § 3 aufgeführte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Regensburg - Stadt Regensburg) zwei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 5

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn
  1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls eine Ausnahme erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

## § 6

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Ausnahmegenehmigung ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt wird. Die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Buchst. a, c und k und die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 5 bedürfen der Zustimmung der Regierung der Oberpfalz.

§ 7

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße, herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sich aus § 3 Abs. 1 nichts anderes ergibt,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die Unterhaltung der Bundesautobahnen, der Bundes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswege,
- d) Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Rahmen des Bayerischen Wassergesetzes sowie die Unterhaltungs-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen an der Bundeswasserstraße Donau nach den Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes,
- e) Instandsetzungsarbeiten der Energieversorgungsunternehmen an bestehenden Energieversorgungsanlagen,
- f) sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte,
- g) Maßnahmen an bestehenden militärischen Anlagen.

§ 8

- (1) Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt oder eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 5 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 des Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt.
- (2) Daneben können nach Art. 53 des Naturschutzgesetzes die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten

- a) die Gemeindeverordnung zur einstweiligen Sicherstellung der Winzerer Höhen in der Stadt Regensburg vom 26. Juli 1966 (Amtl. Mitteilungsblatt, Amtsblatt für die Stadt und den Landkreis Regensburg Nr. 31 vom 5. August 1966) i.d.F. der Verordnung der Stadt Regensburg vom 20. August 1971 (Amtsblatt für die Stadt Regensburg Nr. 33 vom 23. August 1971) und
- b) die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Regensburg vom 17. Januar 1966 (Amtl. Mitteilungsblatt, Amtsblatt für die Stadt und den Landkreis Regensburg Nr. 3 vom 21. Januar 1966) für das in § 1 umschriebene Gebiet außer Kraft.

### 3.5. Verordnung der Regierung der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet "Max-Schultze-Steig" im Stadtkreis Regensburg und in der Gemeinde Pentling, Landkreis Regensburg vom 19. Juni 1939

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 und Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

#### § 1

Das am östlichen Donauufer südlich der Ortschaft Großprüfening in den Steuergemeinden Großprüfening und Dechbetten, Stadtkreis Regensburg, und in der Gemeinde Pentling, Landkreis Regensburg, liegende Gelände am Max Schultze-Steig wird in einer Länge von rund 1,7 km in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichnetem Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 12,20 ha und umfaßt:
  - a) in der Steuergemeinde Großprüfening, die Plannummern 290 a und b, 291 a und b, 299, 305, 305 1/2, 309 b, 309 d und 311, sowie Teile der Plannummern 1 c, 3, 306 a und b und 309 a und c,
  - b) in der Steuergemeinde Dechbetten, die Plannummer 119,
  - c) in der Steuergemeinde Pentling, die Plannummern 217 1/4, 217 1/3, 217 1/2 a, 218, 218 1/2, 426 und 428 1/2, sowie Teile der Plannummern 217 1/2 b und 425 b.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 1 000 eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Regensburg (Regierungspräsident), den unteren Naturschutzbehörden in Regensburg (Oberbürgermeister und Landrat) und bei dem Bürgermeister in Pentling

#### § 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflügen, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebiets hinweisen,
- h) Bauten aller Art zu errichten.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben:
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
  - b) die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfange.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.

### 3.6. Verordnung der Regierung der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet "Drabafelsen" in der Gemarkung Etterzhausen, Landkreis Regensburg vom 24. Januar 1942

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

#### § 1

Der Drabafelsen in der Gemarkung Etterzhausen, Landkreis Regensburg wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 0.389 ha und umfaßt in der Gemarkung Etterzhausen, Kartenblatt (Flur) N.O.XL III, die Parzelle Nr. 141 1/3.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 5 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Regensburg, der unteren Naturschutzbehörde in Regensburg und dem Bürgermeister in Etterzhausen.

#### § 3

Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen, f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

#### § 4

- (1) Unberührt bleibt:
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
  - b) das Recht des Eigentümers oder seiner Beauftragten, das Schutzgebiet zu betreten.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.

### 3.7. Verordnung der Regierung der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet "Mattinger Hänge" in den Gemeinden Matting und Sinzing, Landkreis Regensburg und in der Gemeinde Lohstadt, Landkreis Kelheim vom 27. Juni 1941

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

#### § 1

Die auf dem linken Ufer der Donau - gegenüber von Matting - in den Gemeinden Matting und Sinzing, Landkreis Regensburg, und in der Gemeinde Lohstadt, Landkreis Kelheim, liegenden Mattinger Hänge werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 55 ha und umfaßt:
  - a) in der Gemeinde Matting die Plannummern 1325, 1326, 1337, 1356, 1359, 1360, 1365, 1366, 1369 bis 1371, 1374, 1375, 1379, 1380, 1383, 1384, 1388, 1396, 1397, 1400, 1401, 1404, 1405, 1409, 1410, 1418, 1419, 1424, 1425, 1431, 1432, 1438, 1439, 1442, 1443, 1446, 1447, 1450, 1451, 1454, 1455, 1458, 1459, 1474 bis 1479, 1511, 1514 bis 1517, 1522 bis 1528, 1532, 1533, 1536 und 1538 bis 1559 sowie Teile der Plannummern 1471 bis 1473, 1480, 1506, 1510, 1513, 1518 bis 1520, 1529 bis 1531, 1534, 1535 und 1537,
  - b) in der Gemeinde Sinzing einen Teil der Plannummern 472,
  - c) in der Gemeinde Lohstadt die Plannummern 128, 439, 440, 443 und 467 bis 471.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 50 000 und zwei Katasterhandzeichnungen 1 : 5 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Regensburg, den unteren Naturschutzbehörden in Regensburg und Kelheim und bei den Bürgermeistern in Matting, Sinzing und Lohstadt.

#### § 3

Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihren Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

- (1) Unberührt bleibt:
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
  - b) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung nach Benehmen mit mir und dem Kreisbauernführer.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.



### 3.8. Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Naturschutzgebiet "Hölle" im Höllbachtal bei Wiesent, Landkreis Regensburg vom 27. Juni 1950

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) wird angeordnet:

#### § 1

Der rund 10 km n.n.ö. Wiesent liegende - "Hölle" genannte - Teil des Höllbachtals im Landkreis Regensburg wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 17,366 ha und umfaßt in der Gemarkung Rettenbach die Fl.Nr. 1288, 1255, 1256, 1259, 1311, 1312, 1314, 1314 1/2, 1314 1/3, 756 und in der Gemarkung Frankenberg die Fl.Nr. 256 a, 256 b und 257.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 50 000 und eine Flurkarte 1 : 5 000 rot eingetragen, die bei der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung der Oberpfalz in Regensburg als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Regensburg als unterer Naturschutzbehörde.

#### § 3

Im Bereich des Schutzgebiets ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonst lästige Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebiets hinweisen.

#### § 4

1. Unberührt bleiben
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
  - b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang. Kahlschläge sind verboten.
2. In besonderen Fällen kann die Regierung der Oberpfalz Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften genehmigen.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. (Die Veröffentlichung erfolgte im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26/1950).

### 3.9. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Eichenberg" vom 21.12.1984

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i.d.F. der Bek. vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende

#### Verordnung:

##### § 1

##### Schutzgegenstand

Der etwa 1,5 km nordöstlich von Kallmünz an der rechten Talseite der Naab gelegene Eichenberg mit den vorgelagerten Naabinseln wird unter der Bezeichnung "Eichenberg" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

##### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 32,3 ha. Es umfaßt in der Marktgemeinde Kallmünz, Gemarkung Eich, den "Eichenberg" mit seinen zur Naab hin vorgelagerten Flächen sowie 2 Naabinseln.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sowie der nach § 5 zulässigen Grundstücksnutzungen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

##### § 3

##### Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes "Eichenberg" ist es,

1. die verschiedenen geomorphologischen Ausbildungen zu erhalten,
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere der Kalktrockenrasen sowie der Feuchtwiesen und Weiden in dem bestehenden Umfang zu schützen,
3. der dortigen Tierwelt, insbesondere der Wasservogelwelt, den erforderlichen Lebensbereich einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und von ihr Störungen fernzuhalten,
4. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

##### § 4

##### Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.  
Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. Bauliche Anlagen i.S. der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Plätze, Wege und Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. ober- oder unterirdisch geführte Leitungen zu verlegen oder zu errichten; ausgenommen hiervon sind die Rechte der Deutschen Bundespost nach dem Telegraphenwegegesetz,
  5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich der Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

6. Rodungen vorzunehmen,
  7. Die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  8. Tiere auszusetzen oder Pflanzen einzubringen, insbesondere Aufforstungen auf den Kalktrockenrasenflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 385, 386, 387, 388 und 389 vorzunehmen,
  9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  11. die Grünlandflächen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 380, 381, 382, 383 und 384 zu entwässern oder in Ackerland umzuwandeln, die Grünlandbereiche auf den Naabinseln sowie die Kalktrockenrasen chemisch zu düngen und in Intensivgrünland überzuführen,
  12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
  13. Feuer anzumachen,
  14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
  15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:
1. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
  2. a) das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und außerhalb der von der Unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Pfade,  
b) die Naabinseln in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 31. August zu betreten.
  3. die südlichen Gewässerarme der Naab mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren; die Abgrenzung ist im Gelände mit Schwimmbojen und Hinweistafeln entsprechend der Eintragung in der Karte M 1 : 5 000 gekennzeichnet.
  4. zu zelten, zu lagern oder zu spielen,
  5. zu baden,
  6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  7. in Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen zu machen.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
  2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 AbfG),
  3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB),
  4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

## § 5

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei einschließlich der dafür notwendigen Bootsfahrten sowie die Ausübung der Sportfischerei unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 2 Ziff. 2 b und 3,

3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen, d.h. die Nutzung der Grundstücke in der Gemarkung Eich, Fl.Nrn. 32 (t), 34 (t), 57, 58, 59 (t), 60 (t) als Acker- oder Grünlandflächen; Fl.Nrn. 59 (t), 60 (t), 62 (t), 63 (t), 380, 381, 382, 383 und 384 als Grünlandflächen; Fl.Nrn. 385, 386, 387, 388 und 389 als Grünlandflächen mit der Nutzung als Streuweisen zwischen dem 1. September und 31. März jedes Jahres; Fl.Nrn. 61, 62 (t) und 63 (t) als Weideflächen im Kalktrockenrasenbereich durch Wanderschäfferei ohne Aufstellung eines Pferches, soweit dies im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8 und 11,
4. die Umwandlung der Ackerflächen mit den Fl.Nrn. 32 (t), 34 (t), 57, 58, 59 (t), und 60 (t), und der Grünlandflächen mit den Fl.Nrn. 59 (t), 60 (t), 62 (t) und 63 (t) in Mischwaldflächen mit einem Bestockungsanteil von Laub- und Nadelbaumarten im Verhältnis 60 : 40, sofern folgende Baumarten Verwendung finden:  
Hainbuche (*Carpinus betulus*),  
Rotbuche (*Fragus sylvatica*),  
Stieleiche (*Quercus robur*),  
Winterlinde (*Tilia cordata*),  
Kiefer (*Pinus sylvestris*),  
Fichte (*Pecea abies*),
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang auf den Grundstücken Fl.Nrn. 59 (t), 61 (t), 62 (t) und 63 (t) sowie die einzelbaumweise forstliche Nutzung des Uferbewuchses in der Zeit vom 1. November bis 31. März,
6. die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße Kallmünz - Eich und der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
7. die Instandhaltung bestehender Fernmeldeanlagen,
8. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Naturschutzgebietes notwendig sind und von der Naturschutzbehörde angeordnet werden,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Regensburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen i.S. des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes "Eichenberg" vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Markt belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,

3. die Neuanlage und Veränderung von Straßen, Plätzen, Wegen oder Pfaden,
4. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen,
5. die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
6. die Vornahme von Rodungen,
7. die Störung oder nachteilige Veränderung von Biotopen,
8. das Einbringen von Pflanzen, insbesondere die Vornahme von Aufforstungen auf den in § 4 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführten Kalktrockenrasen und Streuwiesen,
9. das Aussetzen von Tieren,
10. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
11. das Nachstellen freilebender Tiere und Stören ihrer Lebensabläufe,
12. das Entwässern und Umbrechen der in § 4 Abs. 1 Nr. 11 aufgeführten Grünlandflächen,
13. die chemische Düngung und Überführung in Intensivgrünland der in § 4 Abs. 1 Nr. 11 genannten Grünlandbereiche auf den Naabinseln sowie von Kalktrockenrasen,
14. das Lagern von Sachen,
15. das Feuermachen
16. das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln,
17. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
18. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
19. das Verlassen der Wege und Straßen oder das Betreten der Naabinseln zwischen dem 1. April und 31. August,
20. das Befahren der südlichen Gewässerarme der Naab,
21. das Zelten, Lagern oder Spielen,
22. das Baden,
23. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten,
24. das Herstellen von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen zuwiderhandelt.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1985 in Kraft.

### 3.10. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stöcklwörth" im Bereich der Stadt Wörth a.d.Donau vom 11.12.1989

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende

#### V e r o r d n u n g:

#### § 1

#### Schutzgegenstand

Die im Donautal (Dungau) südwestlich der Stadt Wörth a.d.Donau, Landkreis Regensburg, gelegene Auenlandschaft wird unter der Bezeichnung "Stöcklwörth" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet festgelegt.

#### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe 68,7 ha) liegt in der Gemarkung Kiefenholz der Stadt Wörth a.d.Donau und in der Gemarkung Pfatter der Gemeinde Pfatter.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

#### § 3

#### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes "Stöcklwörth" ist es,

1. einen repräsentativen, charakteristischen Ausschnitt der ostbayerischen Donauauenlandschaft mit ihren Lebensgemeinschaften zu bewahren,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse, zu erhalten und deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
3. ein regional bedeutsames Rast- und national bedeutsames Brutgebiet für bedrohte Vogelarten zu schützen, deren Lebensbedingungen zu verbessern und Störungen fernzuhalten,
4. wichtige Rast-, Nahrungs- und Brutflächen für Wat- und Wiesenvögel zu sichern und durch geeignete Maßnahmen zu verbessern,
5. die Erforschung der natürlichen Entwicklung und der Standortbedingungen der Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

#### § 4

#### Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Altwasserbereiche einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  6. Grünland zu entwässern, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
  7. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
  8. Rodungen vorzunehmen und Einzelgehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu beschädigen,
  9. Bäume mit Horsten und Höhlen zu beseitigen,
  10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  13. Sachen im Gelände zu lagern,
  14. Feuer zu machen,
  15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
  16. das Gebiet in der Zeit vom 20. März bis 1. Juli zu beweiden sowie zur Weidenutzung vorgesehene Anlagen zu errichten;
  17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb dieser Straßen und Wege zu reiten,
  2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
  3. zu zelten,
  4. zu lagern,
  5. Hunde frei laufen zu lassen,
  6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  7. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
  8. Flug- und Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
  9. Wildfütterungen oder Wildäcker, ausgenommen auf den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 a bezeichneten Flächen, neu anzulegen.

## § 5

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen
    - a) in Form der Acker- oder Grünlandnutzung auf den bisher als Acker genutzten und in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 entsprechend gekennzeichneten Flächen; für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei hochwasserbedingten Ausschwemmungen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Regierung der Oberpfalz,
    - b) in Form der Grünlandnutzung auf den bisher als Grünland genutzten und in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 entsprechend gekennzeichneten Flächen einschließlich der umbruchlosen Grünlanderneuerung zur Ampferbekämpfung in der Zeit vom 15. Juli bis 31. August nach vorheriger Beratung durch das Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur mit Landwirtschaftsschule Regensburg; verboten bleibt jedoch, das Grünland zu entwässern, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln; Nr. 1 a letzter Halbsatz gilt entsprechend,
  2. die extensive Schafbeweidung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16,
  3. die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie sich ausschließlich auf die Bestandsumwandlung der vorhandenen Pappelanpflanzungen in naturnahe und gebietstypische Weichholzauenbestände beschränkt,
  4.
    - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 9,
    - b) Maßnahmen der Bisambekämpfung,
  5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie die Aufgaben des Fischereischutzes,
  6. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, die Gewässeraufsicht sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Bundeswasserstraße Donau als Verkehrsweg, soweit diese Maßnahmen von der zuständigen Verwaltungsbehörde planfestgestellt sind,



7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Deichen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie der Ausbau des Flurbereinigungsweges Fl.Nr. 467 der Gemarkung Kiefenholz als befahrbarer Wiesenweg,
  8. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost,
  9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
  10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Unterhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 8 sind im Benehmen mit der Regierung der Oberpfalz durchzuführen.

#### § 6

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 3.11. Verordnungen über Naturdenkmäler im Landkreis Regensburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Fl.Nr. Gemarkung	VO des LRA Regensburg Veröffentlichung	Bemerkungen
1	2 Baumgruppen 13 Bäume Ahorn, Eschen	Zeitlarn	123 Gem. Zeitlarn	VO vom 2.5.1958 ABl. Nr. 19 vom 9.5.1958	
2	Galgenberg	Regenstauf	641, 642 Gem. Regenstauf	VO vom 12.10.1955 Mitteilungsblatt Stadt und Landkreis Nr. 42 vom 21.10.1955	
3	3 alte Eichen	Regenstauf	111, 169 Gem. Karlstein	VO vom 3.2.1939 ABl. Nr. 6 vom 8.2.1939	
4	Riesensprung Felsformation im Volksmund Droidenstein genannt	Regenstauf	667 Gem. Karlstein	VO vom 3.2.1939 ABl. Nr. 6 vom 8.2.1939	
5	2 Lindenalleen Kürn	Bernhardswald	250, 344 Gem. Kürn	VO vom 3.2.1939 ABl. Nr. 6 vom 8.2.1939	
6	1 Linde	Kallmünz	32 Gem. Dinau	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengen felder Zeitung vom 11./12.7.1970	
7	1 Linde	Kallmünz	232 Gem. Dinau	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengen felder Zeitung vom 11./12.7.1970	
8	1 Kastanie	Kallmünz	325 Gem. Dinau	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengenfel der Zeitung vom 11./12.7.1970	
9	1 Linde	Kallmünz	254 Gem. Dallacken- ried	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengenfel der Zeitung vom 11./12.7.1970	
10	1 Fichte	Duggendorf	515 b Gem. Duggendorf	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengenfel der Zeitung vom 11./12.7.1970	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Fl.Nr. Gemarkung	VO des LRA Regensburg Veröffentlichung	Bemerkungen
11	1 Linde	Duggendorf	62 a Gem. Wischenhofen	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengenfelder Zeitung vom 11./12.7.1970	
12	1 Linde	Holzheim a.F.	65 Gem. Holzheim a.F.	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengenfelder Zeitung vom 11./12.7.1970	
13	1 Linde	Holzheim a.F.	579 Gem. Holzheim a.F.	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengenfelder Zeitung vom 11./12.7.1970	
14	2 Linden	Kallmünz	264 Gem. Kallmünz	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengenfelder Zeitung vom 11./12.7.1970	
15	Baumgruppe 2 Linden und 3 Schwarzpappeln	Kallmünz	220 Gem. Kallmünz	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengenfelder Zeitung vom 11./12.7.1970	
16	2 Linden bei kleiner Kapelle	Kallmünz	220 Gem. Kallmünz	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengenfelder Zeitung vom 11./12.7.1970	
17	1 Akazie	Kallmünz	824 Gem. Kallmünz	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengenfelder Zeitung vom 11./12.7.1970	
18	1 Schwarzpappel	Kallmünz	220 Gem. Kallmünz	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengenfelder Zeitung vom 11./12.7.1970	
19	1 Linde	Kallmünz	27 Gem. Rohrbach	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengenfelder Zeitung vom 11./12.7.1970	
20	2 Linden	Kallmünz	26 Gem. Eich	VO vom 23.3.1970 ABl. Burglengenfelder Zeitung vom 11./12.7.1970	
21	Hoher Kalkstein- felsen mit drei über demselben liegenden Ring wällen	Beratzhausen	375 a Gem. Beratzhausen	VO vom 6.2.1939 ABl. Landkreis Parsberg Nr. 8 vom 25.2.1939	
22	Hoher Kalkstein- felsen, Gemeinde- holz	Beratzhausen	737 Gem. Beratzhausen	VO vom 6.2.1939 ABl. Landkreis Parsberg Nr. 8 vom 25.2.1939	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Fl.Nr. Gemarkung	VO des LRA Regensburg Veröffentlichung	Bemerkungen
23	Galgenberg, hohe Kalkstein- spitzen am Steilhang	Beratzhausen	737 Gem. Beratzhausen	VO vom 6.2.1939 ABl. Landkreis Parsberg Nr. 8 vom 25.2.1939	
24	Hundsstein oder Sixenfelsen	Beratzhausen	902 Gem. Beratzhausen	VO vom 6.2.1939 ABl. Landkreis Parsberg Nr. 8 vom 25.2.1939	
25	2 Linden	Nittendorf	1536 a, b, c, d Gem. Pollenried	VO vom 3.1.1952 ABl. Nr. 2 vom 11.1.1952	
26	1 Buche mit Kapelle Maria zur Buche	Nittendorf	1265 Gem. Undorf	VO vom 19.5.1952 ABl. Nr. 21 vom 23.5.1952	
27	Felsgruppe Maihöhle	Nittendorf	423 1/6 Gem. Schönhofen	VO vom 3.2.1939 ABl. Nr. 6 vom 8.2.1939	
28	Felsblock, die hohe Wand	Sinzing	237 a Gem. Eilsbrunn	VO vom 3.2.1939 ABl. Nr. 6 vom 8.2.1939	
29	1 Dolomitenfelsen genannt der gelbe Felsen	Sinzing	280 Gem. Eilsbrunn	VO vom 3.2.1939 ABl. Nr. 6 vom 8.2.1939	
30	Stifterfels	Sinzing	244 Gem. Eilsbrunn	VO vom 3.2.1939 ABl. Nr. 6 vom 8.2.1939	
31	Holzbirnbaum prächtig gewachsen	Sinzing	116 1/2 Gem. Eilsbrunn	VO vom 3.2.1939 ABl. Nr. 6 vom 8.2.1939	
32	2 Kellerlinden	Sinzing	11 Gem. Eilsbrunn	VO vom 3.2.1939 ABl. Nr. 6 vom 8.2.1939	
33	1 Dorflinde	Sinzing	136 1/2 Gem. Eilsbrunn	VO vom 3.2.1939 ABl. Nr. 6 vom 8.2.1939	
34	Burgruine Wolfsegg Felsblock mit Ruine und Tropfsteinhöhle	Wolgsegg	1, 1 1/2 Gem. Wolgsegg	VO v. 3.2.1939 ABl. Nr. 6 vom 8.2.1939	
35	2 alte Linden 200-300 Jahre	Pettendorf	41 Gem. Kneiting	VO v. 3.2.1939 ABl. Nr. 6 vom 8.2.1939	
36	1 Eiche	Pettendorf	1182 a Gem. Regensburg	VO v. 6.6.1956 ABl. Nr.22 vom 1.6.1956	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Fl.Nr. Gemarkung	VO des LRA Regensburg Veröffentlichung	Bemerkungen
37	1 Linde bei Waltenhofen	Sinzing	341 1/2 Gem. Sinzing	VO v. 10.11.1950 ABl. Nr. 48 vom 30.11.1950	
38	1 Eiche	Pentling	506 Gem. Hohen- gebrching	VO v. 19.5.1952 ABl. Nr. 21 vom 23.5.1952	
39	Lindenzeile um den Schloßpark	Köfering	13 b, 32 d Gem. Köfering	VO v. 10.11.1950 ABl. Nr. 48 v. 30.11.1950	
40	Platane	Köfering	32 b Gem. Köfering	VO v. 10.11.1950 ABl. Nr. 48 v. 30.11.1950	
41	2 alte Linden bei der Dreifaltigkeitskirche	Alteglöfsheim	6316 Gem. Alteglöfs- heim	VO v. 18.10.1949 ABl. Nr. 43 v. 29.10.1949	
42	Schloßpark Alteglöfsheim	Alteglöfsheim	84 Gem. Alteglöfs- heim	VO v. 18.10.1949 ABl. Nr. 43 v. 29.10.1949	
43	Wolfgangseiche	Thalmassing	1701/2 Gem. Thalmassing	VO v. 18.10.1943 ABl. Nr. 43 vom 29.10.1949	
44	1 Eiche, die sog. Bildeiche am Frauenreis	Pentling	292 Gem. Neudorf	VO v. 15.1.1938 ABl. Nr. 4 vom 26.1.1938	
45	Waldparzelle bei Lindach	Schierling	2778 1/2 b Gem. Zaitzkofen	VO v. 8.1.1941, ABl. des LRA Mallers- dorf Nr. 4 v. 25.1.1941	
46	Baumgruppe 11 Linden 6 Kastanien 2 Lärchen	Schierling	2444 Gem. Zaitzkofen	VO v. 8.1.1941, ABl. des LRA Mallersdorf Nr. 4 v. 25.1.1941	
47	5 Ahorn	Schierling	540 Gem. Zaitzkofen	VO v. 8.1.1941, ABl. des LRA Mallersdorf Nr. 4 v. 25.1.1941	
48	Schloßpark Missionshaus der Weißen Väter	Schierling	351, 31, 135, 30 Gem. Zaitzkofen	VO v. 8.1.1941, ABl. des LRA Mallersdorf Nr. 4 v. 25.1.1941	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Fl.Nr. Gemarkung	VO des LRA Regensburg Veröffentlichung	Bemerkungen
49	Weinberg bei Eggmühl	Schierling	91 t, 92, 93, 106, 1014 t, Gem.Rogging 2404/2 t, 2406/2 2406/1, 2406, 2406/3, 2406/4, 2406/5, 2406/6 Gem.Zaitzkofen	VO v. 21.2.1980 ABl. Nr. 12 vom 21.3.1980	
50	Burgberg Brennberg	Brennberg	1 a, b, c, d Gem. Brennberg	VO v. 10.11.1950 ABl. Nr. 48 v. 30.11.1950	
51	Opferstein Stein- und Felsgebilde	Brennberg	49 Gem. Bruckbach	VO v. 3.2.1939 ABl. Nr. 6 v. 8.2.1939	
52	1 Linde	Kallmünz	36 b Gem. Fischbach	VO v. 23.3.1970 ABl. Burglengenfelder Zeitung v. 11./12.7.1970	
53	Altwasserrest südöstlich von Tegernheim	Tegernheim	2112, 2113, 2114, 2115, 2116 Gem. Tegernheim	VO v. 21.1.1980 ABl. Nr. 6 v. 8.2.1980	
54	Leucojum-Vorkommen im Waldgebiet Hardt bei Wallkofen	Aufhausen	1381/4, 1381/5, 1381/6, 1384 Gem. Petzkofen	VO v. 5.2.1980 ABl. Nr. 7 v. 15.2.1980	
55	Alte Donau südlich von Wörth	Wörth a.d.D.	871t, 872t, 873t, 874t, 877/2t, 875t, 876t, 876/2t, 877t, 878t, 878/2t, 879t, 880t, 881t, 882t, 883t, 884t, 885t, 877/6t Gem. Wörth a.d.Donau 2503, 2506, 2507, 2509 Gem. Pfatter	VO v. 22.1.1980 ABl. Nr. 4 vom 25.1.1980	
56	Altwasser westl.v. Gmünd	Pfatter	65t, 66t, 67t, 68t, 70t, 73, 75, 75t, Gem. Gmünd	VO v. 21.1.1980 ABl. Nr. 5 v. 1.2.1980	
57	Auwaldrelikt südwestlich von Haid	Aufhausen	1465t, 1466t, 1467t, 1468t, 1469/2, 1470/2, 1471, 1472 Gem. Aufhausen	VO v. 5.2.1980 ABl. Nr. 10 v. 7.3.1980	

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>Fl.Nr. Gemarkung</u>	<u>VO des LRA Regensburg Veröffentlichung</u>	<u>Bemerkungen</u>
58	Auwaldrelikt südlich von Haid	Aufhausen	1477, 1478, 1479 1480, 1481 Gem. Aufhausen	VO v. 5.2.1980 ABl. Nr. 10 v. 7.3.1980	
59	Rinsen bei Sarching	Barbing	143t, 144t, 146 147, 2410/6 Gem. Sarching	VO v. 22.2.1980 ABl. Nr. 15 v. 11.4.1980	
60	Bachmühlbach- quellen bei Bachmühle	Hemau		VO v. 14.7.1987 ABl. Lkr. Rgbg. v. 17.07.1987	

### 3.12. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtgebiet bei Hinterberg" vom 28.06.1990 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 19.06.1990 Nr. 820-8604.1 R 153 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Das auf dem Grundstück Fl.Nr. 837 sowie einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 836 der Gemarkung Pettendorf gelegene Feuchtgebiet mit den Quellhorizonten und Vernässungszonen, wird unter der Bezeichnung "Feuchtgebiet bei Hinterberg" als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte M = 1 : 5 000 rot eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

1. Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die das Landschaftsbild des Trockentales nördlich von Kneiting belebenden Landschaftselemente des Feuchtgebietes in Form der Wasseraustritte, Weidengebüsche, Schilfflächen und der durch die Vernässung bedingten artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren,
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern und den Naturraum stark rückläufigen und für den dortigen Landschaftsraum des Trockentales seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten insbesondere der Feuchtwiese und nassen Hochstaudenfluren in dem bestehenden Umfang zu schützen,
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
4. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum, einschließlich der erforderlichen Standortbedingungen für die Lebensgemeinschaften, insbesondere den Wasser- und Nährstoffhaushalt zu sichern,
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt sowie durch die Vernässung bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als Untere Naturschutzbehörde, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Art, insbesondere Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
3. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
4. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
5. einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in die geschützte Fläche einzubringen,



6. Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entfernen,
7. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
8. die Flächen umzubrechen oder sonstige Bodenarbeitsmaßnahmen vorzunehmen,
9. die Gehölzbestände zu beseitigen,
10. Aufforstungen vorzunehmen,
11. die Flächen zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
12. die Flächen zu befahren,
13. auf den Flächen Fahrzeuge aller Art abzustellen,
14. die Flächen zu düngen und chemische Mittel jeglicher Art auszubringen,
15. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf bisher als Grünland genutzten Flächen in Form der Grünlandnutzung mit maximal zwei Schnitten pro Jahr; § 3 Ziffern 8 und 14 bleiben hiervon unberührt,
3. das Befahren der Flächen durch den Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten außerhalb der Gebüsche und Schilfbestände zum Zwecke der Grünlandnutzung,
4. die zur Erhaltung und zur Wiederherstellung des Schutzzweckes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Biotopgestaltungsmaßnahmen.

#### § 5

##### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist,
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

#### § 6

##### Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden, wenn

- a) der Schutzzweck durch den Zustand des Grundstückes, insbesondere bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, beeinträchtigt oder gefährdet wird,
- b) mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Gestattung (Genehmigung, Erlaubnis, Planfeststellung u. a.) nicht die zum Schutz und zur Pflege der Landschaft sowie zur Einbindung in das Landschaftsbild einschließlich der Eingrünung notwendigen Auflagen verbunden wurden und nachträgliche Auflagen nicht mehr zulässig sind und
- c) sie nicht bereit oder fähig sind, die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen selbst durchzuführen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung über
1. den Abbau von Bodenbestandteilen,
  2. das Vornehmen von Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen,
  3. das Verändern der Bodengestalt in sonstiger Weise,
  4. das Verändern des Wasserhaushalts in jeglicher Art, insbesondere Entwässerungsmaßnahmen,
  5. das Stören oder nachhaltige Verändern der Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere,
  6. das Ausüben einer anderen als der nach § 4 zugelassenen Nutzung,
  7. das Entfernen oder Abtöten einzelner Pflanzen durch Ausgraben oder sonstiger Maßnahmen,
  8. das Einbringen von Pflanzen jeglicher Art in die geschützte Fläche,
  9. das Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdischer und unterirdischer Pflanzenteile jeglicher Art,
  10. das Errichten von Wegen, Pfaden und baulichen Anlagen aller Art,
  11. das Umbrechen der Fläche,
  12. das Vornehmen sonstiger Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
  13. das Beseitigen der Gehölzbestände,
  14. das Vornehmen von Aufforstungen,
  15. das Verunreinigen der Flächen,
  16. das Vornehmen von Ablagerungen jeglicher Art,
  17. das Befahren der Flächen,
  18. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf den Flächen,
  19. das Düngen der Fläche,
  20. das Ausbringen von chemischen Mitteln jeglicher Art,
  21. das Zelten, Lagern oder Feueranmachen auf der Fläche

zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

### 3.13. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Sumpf- und Feuchtwiese am Rinnengraben" vom 08.02.1985 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 27.7.1973 in der Fassung vom 10.10.1982 (GVBl S. 874, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1983 (GVBl S. 1043), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 23.1.1985 Nr. 820-8632.1 R 4 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Die im Markt Schierling auf den Grundstücken Fl.Nr. 328 und 329 der Gemarkung Unterlaichling und dem Grundstück Fl.Nr. 4568 der Gemarkung Schierling gelegene Sumpf- und Feuchtwiese mit Quellhorizonten wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Sumpf- und Feuchtwiese am Rinnengraben"
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteil ist in den Karten (Anlagen) im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 1 000 eingetragen. Die abgedruckten Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die das Landschaftsbild der weitläufigen Ackerfluren nördlich von Schierling belebenden Landschaftselemente in Form der Quellhorizonte, der Mooraufwölbung sowie insbesondere der durch die Vermoorung bedingten artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren,
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten, insbesondere der Kleinseggen Sümpfe und Feuchtwiesen, in dem bestehenden Umfang zu schützen,
3. den für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, bedeutungsvollen Biotop zu erhalten.
4. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Wasserversorgung der Lebensgemeinschaften sowie die Moorbildung zu sichern,
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt sowie durch die Moorbildung bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

#### § 3

##### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder zu einer Umgestaltung der Flächen oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, auch solche, die keiner beaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten oder zu ändern,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen, insbesondere Entwässerungen auch durch Maßnahmen außerhalb der Schutzgebietsfläche, vorzunehmen,
5. die Flächen umzubrechen oder aufzuforsten,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
12. die Flächen zu befahren,
13. auf den Flächen Gegenstände abzustellen oder zu lagern, insbesondere Fahrzeuge aller Art abzustellen,
14. die Flächen zu düngen,
15. auf den Flächen zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
16. die Flächen zu verunreinigen.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die Nutzung der Flächen als Streuwiese in Form einer jährlichen Mahd im Oktober oder November mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
6. oberirdische Wasserentnahme in geringen Mengen mit Handschöpfgeräten.

#### § 5

##### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbart ist, oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
  2. den Abbau von Bodenbestandteilen und die Veränderung der Bodengestalt
  3. die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
  4. die Wasserentnahme und die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
  5. das Umbrechen oder Aufforsten der Flächen,
  6. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
  7. das Stören oder nachteilige Verändern der Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen,
  8. das Einbringen von Pflanzen oder das Aussetzen von Tieren,
  9. das Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen oder einzelner Teile von ihnen,
  10. das Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten wildlebender Tiere oder das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen ihrer Eier, Larven, Puppen oder sonstiger Entwicklungsformen sowie deren Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten,
  11. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,
  12. das Befahren der Flächen,
  13. das Abstellen oder Lagern von Gegenständen auf der Fläche, insbesondere das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
  14. das Düngen der Flächen,
  15. das Zelten, Lagern oder Feuermachen
  16. das Verunreinigen der Flächen
- zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

### 3.14. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Weiher bei Wolkering" vom 14.08.1985 i.d.F. vom 22.10.2001

#### "Weiher bei Wolkering"

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27.7.1973 i.d.F. vom 10.10.1982 (GVBl 1982 S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1983 (GVBl S. 1043), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 7.8.1985 Nr. 820-8632 R 5 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Thalmassing auf einer Teilfläche (t) des Grundstückes Flurnummer 705 der Gemarkung Wolkering gelegene Weiher mit dem ihn umgebenden Gehölzbewuchs wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Weiher bei Wolkering"
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 5 000 mit einer gestrichelten Linie eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern, insbesondere für Amphibien aus dem nahegelegenen Wald und für viele andere Tierarten in der ansonsten weitgehend ausgeräumten Wiesen- und Ackerflur einen Laich- und Brutplatz zu erhalten,
3. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 13 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. umzubrechen oder zu entwässern,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder zu verändern,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen anzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
10. wildlebenden Tiere nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
11. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
12. die Flächen außerhalb von Weg zu befahren,
13. Fahrzeuge aller Art abzustellen,
14. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen 15. das Gewässer zu verunreinigen.

#### § 4

Ausnahmen Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5

##### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 in dieser Verordnung über
  1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
  2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
  3. die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,

4. die Wasserentnahme oder die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
  5. das Umbrechen und Entwässern,
  6. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
  7. die Beeinflussung der Biotope,
  8. das Einbringen von Pflanzen oder das Aussetzen von Tieren,
  9. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
  10. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
  11. das Anbringen von Schildern,
  12. das Befahren der Uferzone,
  13. das Abstellen von Fahrzeugen,
  14. das Zelten, Lagern oder Fermachen,
  15. die Verunreinigung des Gewässers zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.



### 3.15. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Großseggenried bei Kleingilla" vom 21.02.1986 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.1983 (GVBl 1983 S. 1043) erlässt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 13.02.1986 Nr. 820 - 8631.1 R 13 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung.

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Das auf dem Grundstück Fl.Nr. 1063 der Gemarkung Sengkofen, Gemeinde Mintraching, gelegene Großseggenried mit umgebendem Gehölzbestand wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Großseggenried bei Kleingilla".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M 1 : 25 000 und in einer Flurkarte M 1 : 5 000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den Lebensraum der Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu sichern,
2. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen,
3. Veränderungen des Landschaftsbestandteiles zu verhindern.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Veränderungen des Wasserhaushalts vorzunehmen,
3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
4. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
5. Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder mitzunehmen,
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
8. eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
9. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
10. die Fläche zu verunreinigen oder Ablagerungen vorzunehmen,
11. die Fläche außerhalb von Wegen zu befahren,
12. Fahrzeuge aller Art abzustellen,
13. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 bis 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

### 3.16. Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 i.d.F. vom 13.11.2001

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG - BayRS 791-1U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) erläßt der Landkreis Regensburg folgende, mit Schreiben der Regierung vom 10.01.1989, Nr. 820-8623.2 R 5, genehmigte und mit Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg im Zuge der Anpassung des Kreisrechts an den Euro vom 13.11.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzer Jura (südliche und mittlere Fränkische Alb), Dungau, Donau-Isar-Hügelland und Falkensteiner Vorwald, werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiete geschützt.
- (2) Die Landschaftsschutzgebiete erhalten die Bezeichnungen
  - 1 Talraum der Großen Laber
  - 2 Donauaue und Auwälder südöstlich von Regensburg
  - 3 Tertiäres Hügelland mit Pfattertal und Waldgebieten
  - 4 Donautal bei Matting
  - 5 Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental
  - 6 Schwaighauser Forst
  - 7 Naabtal mit Randhöhen und Seitentälern
  - 8 Tal der Schwarzen Laber mit Kuppenalb

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Landschaftsschutzgebiete mit ihren Grenzen sind in einer Karte M 1 : 100 000, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung ist, in grüner Farbe grob dargestellt.
- (2) Die genauen Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in
  - 1 Karte M 1 : 25 000, bestehend aus 19 Kartenblättern mit den Nummern 6738, 6739, 6839, 6837, 6838, 6839, 6849, 6936, 6937, 6938, 6939, 6940, 7037, 7038, 7039, 7040, 7138, 7139, 7140.
  - 94 Flurkartenausschnitten M 1 : 5 000

dargestellt, die beim Landratsamt Regensburg als Untere Naturschutzbehörde und bei der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung in der Karte mit dem jeweils größten Maßstab. Soweit öffentliche Wege und Straßen oder Freileitungen den Grenzverlauf bilden, liegen sie außerhalb der Landschaftsschutzgebiete; grenzbildende Gewässer, Hecken, Alleen und Hohlwege liegen in den Landschaftsschutzgebieten.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Karten werden beim Landratsamt Regensburg als Untere Naturschutzbehörde und bei der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.
- (4) Die beiliegende Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, enthält die Legenden zu der Karte M 1 : 25 000 und zu den Flurkartenausschnitten M 1 : 5 000 sowie ein Verzeichnis der 94 Flurkartenausschnitte M 1 : 5 000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Landschaftsschutzgebiete ist es,

- a) in ihnen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern;
- b) die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schonen;
- c) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für sie typischen Landschaftsbildes zu bewahren;
- d) ihre Erholungsfunktion zu sichern und
- e) den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eine vielfältige, standortheimische Mischbestockung anzustreben.

Zweck der einzelnen Landschaftsschutzgebiete ist es insbesondere:

- im Talraum der Großen Laber (1), in der Donauaue und den Auwäldern südöstlich von Regensburg (2), die Reste der Hartholz- und Weichholzaue mit ihren Lebensgemeinschaften zu erhalten, die Wiesenbrüterbiotope in ihrer Weiträumigkeit und die für die Vogelwelt überregional bedeutsamen Nahrungs- und Rastplätze zu schützen und die landschaftsgliedernde Wirkung der Auwälder und das Labertales durchgehend zu erhalten;
- im tertiären Hügelland mit seinen Waldgebieten und dem Pfattertal (3), Erholungsgebiete und kleinklimatische Ausgleichsflächen zu sichern und innerhalb der landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiete Rückzugsgebiete für Tiere und Pflanzen zu erhalten;
- das Donautal bei Matting (4) als Durchbruchstal in seinem Landschaftscharakter zu erhalten, gegenüber Beeinträchtigungen durch den Erholungsverkehr zu sichern und die besonderen Lebensgemeinschaften der Steilhänge zu schützen;
- im Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental (5) das großräumig wirksame Landschaftselement des Steilabfalls zur Donau zu sichern, die nördlich der Donau verbliebenen Reste der Aue und Altwasser zu erhalten, die großen Waldgebiete des Donaustafer, Forstmühler und Waxenberger Forstes als Ausgleichs- und Ruhebereiche zu schützen, die reichgegliederte Hochfläche zwischen Donau und Regen in ihrer ökologischen und ästhetischen Wirksamkeit zu erhalten und das Durchbruchstal des Regens sowie die Regenaue vor weiteren Eingriffen zu schützen;
- den Schwaighauser Forst (6) als großflächige Ruhe- und Ausgleichsfläche gegenüber dem Verdichtungsraum Regensburg zu erhalten;
- in den Talräumen von Naab und Schwarzer Laber mit ihren Seitentälern und Randhöhen (7 und 8) den Charakter der steil eingeschnittenen Täler zu erhalten, die Pflanzen- und Tierwelt der Trocken- und Halbtrockenrasen zu schützen und eine naturschonende Erholungsnutzung zu sichern.

§ 4

Besondere Vorschriften

Soweit für Teile der Landschaftsschutzgebiete besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 5

Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 6

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf; hierzu zählen insbesondere Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Einfriedungen aller Art und wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise;
2. Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Badeplätze o.ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
5. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen;
6. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
7. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten;
8. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten; die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;
9. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
10. Schilder, Bild oder Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbung oder Schaukästen anzubringen;
11. Langlaufloipen, Skiabfahrten oder sonstige dem Wintersport dienende Anlagen, insbesondere Skilifte, Seil- und Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern.
12. Start- und Landestellen für Modellflugzeuge, Drachenflieger, Ultraleichtflugzeuge oder ähnliche Fluggeräte zu errichten oder zu betreiben oder Flugmodelle mit Motorantrieb fliegen zu lassen.

- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen haben kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## § 7

### Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; es gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5;
2. a) die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen im engeren Hofbereich eines landwirtschaftlichen Haupt-, Neben- oder Zuerwerbstitelbetriebes, soweit dafür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist;  
b) die Errichtung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton;  
c) das Zelten sowie das Entzünden und Unterhalten von offenem Feuer im häuslich umfriedeten Bereich
3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen oder zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitung zu elektrischen Weidezäunen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei, einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes;
5. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, von Drainanlagen sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind;
7. die für den Flußspatabbau in der Vorrangfläche 82 fl notwendigen Einrichtungen;
8. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder -entsorgungsanlagen, Skiliften sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes;
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Landschaftsschutzgebiete notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
10. Das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln oder Wegemarkierungen, von Flußeinteilungszeichen zur Kilometrierung durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, sowie von forstlichen Hinweisschildern und Wegemarkierungen des Waldvereins Regensburg e.V.

## § 8

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 5 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Regensburg als Untere Naturschutzbehörde zuständig;
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) ohne die nach dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis oder Befreiung eine nach § 6 Abs. 3 Ziffern 1 mit 12 erlaubnispflichtige Handlung vornimmt;
  - b) einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 oder § 8 der Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

### 3.16.1. Verordnung zur 1. Änderung des Geltungsbereiches der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 12.08.1992

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG - BayRS 791-1U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erlässt der Landkreis Regensburg folgende genehmigte Verordnung:

#### § 1

##### Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Grundstück Fl.Nr. 154/2 der Gemarkung Deuerling wird aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. 3/1989) herausgenommen.
- (2) Die genaue Abgrenzung der herausgenommenen Fläche ist im Lageplan M = 1 : 5 000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen (Anlage).

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



### 3.16.2. Verordnung zur 2. Änderung des Geltungsbereiches der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 19.01.1993

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG - BayRS 791-1U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erläßt der Landkreis Regensburg folgende genehmigte Verordnung:

#### § 1

##### Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 183, 184 und 185 der Gemarkung Pielenhofen nordwestlich von Pielenhofen werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen.
- (2) Die genaue Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M = 1 : 5 000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen (Anlage).

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 3.16.3. Verordnung zur 3. Änderung des Geltungsbereiches der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 28.08.1996

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG - BayRS 791-1U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 299), erläßt der Landkreis Regensburg folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 13.08.1996 genehmigte Verordnung:

#### § 1

##### Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Folgende Flächen werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen:
  1. Im Bereich der Gemeinde Altenthann:  
der Ortsteil Oberlichtenwald.
  2. Im Bereich der Gemeinde Pielenhofen:  
das geplante Wohngebiet „Am Winterort II“, nordwestlich von Pielenhofen.
  3. Im Bereich des Marktes Kallmünz:  
das geplante Gewerbegebiet, westlich von Eich und südöstlich von Grabenhof.
  4. Im Bereich des Marktes Regenstauf:  
das geplante Baugebiet „Espental“, im Nordosten von Regenstauf, östlich der Staatsstraße 2149 und nördlich der Ortsstraße „Espental“.
- (2) Die genauen Abgrenzungen der herauszunehmenden Flächen sind in 4 Lageplänen M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, eingetragen (Anlagen 1 bis 4). Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 3.16.4. Verordnung zur 4. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791 - 1 - U) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

#### § 1

##### Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grundstücke Fl.Nrn. 151 und 152 der Gemarkung Deuerling werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen.
- (2) Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 3.16.5. Verordnung zur 5. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRG 791 - 1 - U) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

#### § 1

##### Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grundstücke Fl.Nrn. 1011/6, 1011/5 (t), 1011/3 (t), 1011/23 (t) und 1015/5 (t) der Gemarkung Grünthal werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen.
- (2) Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.16.6. Verordnung vom 12.04.2000 zur 6. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRG 791 - 1 - U) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grundstücke Fl.Nrn. 628, 629, 629/1 (t), 630, 631, 634, 638 (t), 640 (t) und 641 (t) der Gemarkung Kallmünz werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen.
- (2) Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen (Anlage). Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**3.16.7. Verordnung vom 30.01.2001 zur 7. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 in Teilbereichen der Märkte Beratzhausen und Kallmünz**

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791 - 1 - U) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grundstücke Fl.Nrn. 9, 28 (t), 33 (t), 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/7, 33/9 (t), 34 (t), 34/1 (t), 35, 35/2 (t), 143 (t) der Gemarkung Mausheim, Markt Beratzhausen, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 1), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
- (2) Die Grundstücke Fl.Nrn. 1463 (t) und 1464 der Gemarkung Kallmünz, Markt Kallmünz, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist (Lageplan 2), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
- (3) Die Grundstücke Fl.Nrn. 75 (t), 76 (t), 77 (t), 77/1 (t), 77/2, 78, 81, 81/1, 82 (t) der Gemarkung Adlmannstein, Gemeinde Bernhardswald, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 3), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.16.8. Verordnung vom 24.07.2001 zur 8. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 in Teilbereichen der Gemeinde Bach a.d.Donau, des Marktes Laaber und der Gemeinde Wiesent

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791 - 1 - U) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die in den Anlagen 1 a - c gekennzeichneten Teilflächen in der Gemeinde Bach a.d.Donau, Gemarkung Demling, Bach a.d.Donau und Frengekofen, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl.Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 1 a - c), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
- (2) Die Grundstücke Fl.Nrn. 722(t), 723(t), 723/4(t), 727(t), 727/1(t), 728(t), 729, 730(t), 731(t), 733 und 734 der Gemarkung Großetzenberg, Markt Laaber, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 2), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.16.9. Verordnung vom 13.11.2001 zur 9. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791 - 1 - U) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

Die in der Anlage gekennzeichneten Teilflächen in der Gemarkung Dietersweg, Gemeinde Wiesent (Fl.Nrn. 449/8 und 449/12(t)), werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan M 1 : 5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



3.16.10. Verordnung vom 14.04.2003 zur 10. Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791 - 1 - U) erlässt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

- 1.a) Die Grundstücke Fl.Nrn. 30, 31, 35 (t), 100 (t) und 101 (t) der Gemarkung Wischenhofen, Gemeinde Duggendorf, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Flächen ist in zwei Lageplänen (M 1 : 5000 bzw. 1 : 2000), die Bestandteile dieser Verordnung sind (Anlagen 1 und 2), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
- b) Die Grundstücke Fl.Nrn. 1581 (t), 1581/1, 1581/2, 1581/3, 1582, 1583, 1583/1, 1586, 1588 (t), 1588/2, 1589 (t), 1591, 1593 (t), 1597 (t), 1597/1 (t), 1597/2 (t), 1597/3 (t), 1598, 1598/2 (t), 1598/3, 1598/4, 1598/5, 1598/6, 1598/7, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1604/1, 1607 (t), 1677/1, 1677/2, 1677/3, 1677/4, 1677/6, 1677/7 und 1677/22 der Gemarkung Duggendorf, Gemeinde Duggendorf, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Flächen ist in zwei Lageplänen herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Flächen ist in zwei Lageplänen (M 1 : 5000 bzw. 1 : 2000), die Bestandteile dieser Verordnung sind (Anlagen 3 und 4), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
2. Die Grundstücke Fl.Nrn.
  - 133/10, Gemarkung Etterzhausen, Gemeinde Nittendorf,
  - 162 (t), 163 (t) und 163/1, Gemarkung Etterzhausen, Gemeinde Nittendorf,
  - 211 (t), 170 (t), 175, 172, 360 (t), 162, 163, 114 (t), 206 (t), 120, 119, 118/1 (t), 117, 117/1, 529/1 (t), 529, 529/3, 529/4, 529/2, 530/4, 530/3, 530/6, 530/2 (t), 529/5 und 530/7 der Gemarkung Schönhofen, Gemeinde Nittendorf,werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Flächen ist in sechs Lageplänen (jeweils M 1 : 5000 und M 1 : 2000), die Bestandteile dieser Verordnung sind (Anlagen 5 - 10), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
3. Die Grundstücke Fl.Nrn. 832/8, 832/9, 832/10 und 832/11, Gemarkung Wenzelbach, Gemeinde Wenzelbach, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in zwei Lageplänen (M 1 : 5000 und M 1 : 2000), die Bestandteile dieser Verordnung sind (Anlagen 11 und 12), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.
4. Die Grundstücke Fl.Nrn. 603/26 (t), 603/27 (t), 603/28 (t), 603/29 (t) und 603/30 (t), Gemarkung Wörth a.d.Donau, Stadt Wörth a.d.Donau, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg vom 17.01.1989 (KABl. Nr. 3/1989) herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Flächen ist in zwei Lageplänen (M 1 : 5000 und M 1 : 2000), die Bestandteile dieser Verordnung sind (Anlagen 13 und 14), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 3.17. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Denglinger Auwald" vom 25.08.1986 i.d.F. vom 22.10.2001

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch G vom 16. Juli 1986 (GVBl 1986 S. 135) erlässt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 07. August 1986 Nr. 820-8632.1 R 3 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Der auf den Grundstücken Flur Nr. 1301, 1303, 1305, 1310, 1313, 1314, 1315, 1315/2, 1315/3, 1316, 1317, 1319, 1319/2, 1321 sowie Teilstücken der Grundstücke Flur Nr. 1072, 1300, 1302 und 1318 der Gemarkung Dengling gelegene Auwald wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Denglinger Auwald".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M 1 : 5 000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den im Naturraum bedrohten Standort eines naturnahen Erlenbruch- und -auwaldes, sowie von Eichen-Hainbuchenwaldbeständen zu sichern.
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern und den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten, insbesondere der Auwälder in dem bestehenden Umfang zu schützen.
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
4. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum, einschließlich der erforderlichen Standortbedingungen für die Lebensgemeinschaften, insbesondere den Wasserhaushalt des Auengebietes zu sichern.
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu sichern.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Rodungen und Kahlhiebe vorzunehmen, ausgenommen Kahlhiebe bis zu 0,1 ha pro Jahr,
5. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,

6. Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Art, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung, vorzunehmen.
7. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu fällen,
8. zu düngen,
9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
11. chemische Mittel auszubringen,
12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
14. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. die Fläche abseits der bestehenden Wege zu befahren,
17. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
18. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. Kahlhiebe bis zu 0,1 ha pro Jahr (hiervon unberührt bleibt § 3 Nr. 7),
3. das Einbringen standortheimischer Auwaldbestockung,
4. die Umwandlung von auf den Grundstücken Fl.Nr. 1300, 1303, 1305, 1313, 1317 und 1319/2 bestehenden Nadelholzbeständen und des auf Grundstück Fl.Nr. 1315/2 bestehenden Birkenbestandes in Erlen-Eschen-Eichen-Auwälder (potentielle natürliche Vegetation). Dabei ist folgende Gehölzzartenzusammensetzung in der Endbestockung anzustreben: *Alnus glutinosa* (Roterle), *Fraxinus excelsior* (Esche), *Quercus robur* (Stieleiche),
5. der Ersatz vorhandener Pappelanpflanzungen nach Nutzung durch die unter § 4 Nr. 4 vorgesehene Endbestockung,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5

##### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist, oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Hat die Genehmigung eine forstwirtschaftliche Maßnahme zum Gegenstand, entscheidet das Landratsamt - Untere Naturschutzbehörde- nach Anhörung des zuständigen Forstamtes.

- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 bis 18 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

### 3.18. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Quellsumpfgebiet westlich von Wolfsegg" vom 27.1.1987 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in BayRS 791 - 1 - U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl 1986 S. 135), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16.01.1987 Nr. 820-8632 R 7 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Das auf dem Grundstück Fl.Nr. 404 und auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 389 und 400 der Gemarkung Wolfsegg gelegene Quellsumpfgebiet mit Quellaustritten, Quellsümpfen und naturnahen Mischwaldbeständen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Quellsumpfgebiet westlich von Wolfsegg"
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M 1 : 25 000 und in einer Flurkarte M 1 : 5 000 gekennzeichnet. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die das Landschaftsbild der Albhochfläche westlich von Wolfsegg belebenden Landschaftselemente des Gebietes in Form der Quellaustritte, des Arten- und Blütenreichtums und des vielgestaltigen, formenreichen Erscheinungsbildes zu erhalten;
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern und den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten, insbesondere die Gesellschaft der Kleinseggensümpfe sowie Naß- und Magerwiesen zu schützen;
3. ein im Naturraum der "Mittleren Frankenalb" einmaliges und reichhaltiges Vorkommen der Trollblume zu sichern;
4. den für die Tierwelt, insbesondere für Kerbtiere, Amphibien und Vögel bedeutungsvollen Lebensraum zu erhalten;
5. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum einschließlich der erforderlichen Standortbedingungen, insbesondere den Wasserhaushalt, zu sichern;
6. die wissenschaftliche Erforschung der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen, insbesondere Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
5. die Flächen umzubrechen,
6. zu düngen oder sonstige chemische Mittel auszubringen,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
13. Rodungen durchzuführen,
14. aufzuforsten,
15. Hiebsmaßnahmen durchzuführen, die über eine plenterartige Nutzung (Pflege und Verjüngung) hinausgehen,
16. die Flächen zu befahren,
17. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
18. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
19. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd
2. die plenterartige, d.h. einzelstammweise Nutzung der vorhandenen Laubgehölze unter Erhaltung des Bestands sowie die Beseitigung der vorhandenen Nadelholzbestände
3. eine einmalige jährliche Mahd der Kleinseggen Sümpfe und Brachwiesenbereiche im Herbst; es gilt jedoch § 3 Nr. 16
4. das Befahren des im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 389 vorhandenen Weges durch den Nutzungsberechtigten, sowie die Unterhaltung des Weges
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt.

#### § 5

##### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1-19 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

3.19. ersatzlos entnommen



### 3.20. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtwiese am Schwaiger Bachl bei Brennborg" vom 9. September 1987 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 , Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. 1986 S. 135), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27.08.1987 Nr. 820-8632 R 9 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Brennborg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 506, 507 und 508 der Gemarkung Brennborg gelegene Feuchtwiese wird als Landschaftsbestandteil geschützt. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 1,1210 ha.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung:"Feuchtwiese am Schwaiger Bachl bei Brennborg".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte 1 : 25 000 und in einer Flurkarte 1 : 5 000 dargestellt.  
Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten zu schützen, insbesondere in Form
  - des montanen Geißbart-Schwarzerlen-Auwaldes entlang des naturnahen Bachlaufes;
  - der Mädesüß-Gesellschaft auf aufgelassenen Naßwiesen, sowie stellenweise Sumpfstorchschnabel-Mädesüßflur;
  - der montanen Ausbildung der Kohldistelwiese mit "Chaerophyllum hirsutum" im Anschluß an den Auwald;
  - der Silikatmagerwiese entlang der Talböschung;
  - des Waldsimensumpfes;
  - des Blasenseggenriedes und
  - des Braunseggenumpfes zu erhalten;
2. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum -einschließlich der notwendigen Standortbedingungen - zu bewahren;
3. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern;
4. den kulturhistorischen Wert der alten, extensiv genutzten Feuchtwiesenfläche zu erhalten;
5. die charakteristische und standortheimische Zusammensetzung des floristischen und faunistischen Arteninventares des kleinen Bachlaufes ungestört zu bewahren;
6. die wissenschaftliche Erforschung der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen;
7. die das Landschaftsbild östlich von Brennborg belebenden Landschaftselemente, insbesondere das kleinflächig und abwechslungsreich gegliederte Vegetationsmosaik zu erhalten.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

Es ist vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. umzubrechen oder zu entwässern,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
12. organisch oder anorganisch zu düngen oder sonstige chemische Mittel auszubringen,
13. Rodungen durchzuführen,
14. aufzuforsten,
15. die Fläche zu befahren,
16. auf der Fläche zu zelten, zu campen, zu lagern oder Feuer anzumachen,
17. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
18. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
19. die Errichtung aller der Jagd dienenden Einrichtungen.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 19,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die extensive Wiesennutzung in Form der einmaligen jährlichen Herbstmahd mit Entfernung des Mähgutes
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5

##### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg -Untere Naturschutzbehörde- kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 , Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 bis 19 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

- \*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

### 3.21. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hangquellen am Lohgraben" vom 02.08.1990 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 14 Abs. 2 Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl 86, S. 135), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 24.07.1990, Nr. 820 - 8632 R 11, genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Die Hangquellen und das Feldgehölz auf dem Grundstück Fl.Nr. 180/1, Gemarkung Mangolding, mit 0,12 ha werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung: "Hangquellen am Lohgraben"
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 1 000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den für die Tierwelt, insbesondere Amphibien, Insekten und Vogelarten bedeutsamen Biotop zu erhalten, insbesondere die Quell- und Fließwasserlebensräume mit ihrem charakteristischen und standortheimischen Arteninventar zu erhalten,
2. den für die Erhaltung und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt verbliebenen Lebensraum innerhalb eines von naturnahen Elementen äußerst armen Agrarbereiches zu bewahren,
3. die ungestörten Wechselbeziehungen zwischen oberirdischen Naßbereichen und dem unterirdischen Grundwasser zu erhalten,
4. das für das Landschaftsbild belebende Landschaftselement zu erhalten.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

Es ist vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Wege anzulegen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
4. Leitungen zu verlegen oder Überspannungen vorzunehmen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
8. Flächen zu roden oder Hiebsmaßnahmen durchzuführen, die über eine plenterartige Nutzung (Pflege und Verjüngung) hinausgehen,
9. die Fläche zu befahren, auf ihr zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
10. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
11. eine andere wirtschaftliche Nutzung als die nach § 4 zugelassene auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; ohne die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen;
2. die einzelstammweise Holznutzung mit dem Ziel, die standortheimische Baumartenzusammensetzung (Erle, Esche, Eberesche, Vogelkirsche) zu erhalten;
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg erfolgt;
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 bis 11 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

### 3.22. Rechtsverordnung des Landratsamtes Regensburg über die Erklärung von Wäldern im Landkreis Regensburg; in den Gemarkungen Oberndorf, Lohstadt und Bad Abbach im Landkreis Kelheim sowie in den Gemarkungen Graß, Oberisling und Schwabelweis in der Stadt Regensburg zu Bannwäldern vom 21.01.1991

Der Regionalplan der Region Regensburg (11), in Kraft seit 1.03.1988, sieht in seinem Teil B (fachliche Ziele) unter Ziffer III 4.3 die Erklärung von Wäldern im Landkreis Regensburg zu Bannwäldern vor.

Aufgrund Art. 11 und Art. 37 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 Satz 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (BayRS 7902-1 E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 1989 (GVBl. Nr. 4 vom 28.02.1989) in Verbindung mit Art. 17 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (BayRS 230-1-U) erläßt das Landratsamt Regensburg im Benehmen mit den Bayerischen Forstämtern Regensburg und Pielenhofen folgende

#### Rechtsverordnung

##### § 1

- (1) Die Wälder im Landkreis Regensburg und in den Gemarkungen Oberndorf, Lohstadt und Bad Abbach des Landkreises Kelheim sowie in den Gemarkungen Graß, Oberisling und Schwabelweis der Stadt Regensburg, die aufgrund ihrer Lage und ihrer flächenmäßigen Ausdehnung unersetzlich sind und deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden müssen und welchen eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und für die Luftreinhaltung zukommt, werden zu Bannwäldern erklärt.
- (2) Dies betrifft folgende Waldbereiche:
  1. Der Waldkomplex "Mooshof/Eltheimer Hölzl" nördlich der B 8, westlich von Eltheim.
  2. Der Waldkomplex "Hoher Markstein" nördlich der Donau. Im Westen beginnend im Stadtbereich Regensburg in der Gemarkung Schwabelweis beim Kalkwerk Buechl/Funk, die Stadt-/Landkreisgrenze überschreitend bis zur Staatsstraße 2145; im Norden verläuft das Waldgebiet entlang der ehemaligen Bahnlinie Regensburg/Falkenstein bis Wenzelbach, von dort weiter nach Südosten entlang der Straße von Wenzelbach nach Donaustauf bis Hoher Markstein, dann entlang der Forststraße bis zum Silberweiher und weiter entlang des Birnmatgrabens bis Unterlichtenwald.
  3. Das Waldgebiet "Scheuchenberg" zwischen Sulzbach a.d. Donau und Bach a.d. Donau.
  4. Der Waldkomplex "Aschacher Wald" entlang der Bundesautobahn A 93 von Ziegelhütte bis Regendorf.
  5. Der Waldbereich "Argle-Ost"; dieser verläuft von Nord nach Süd entlang der B 16 bis nach Hohengebraching, von dort weiter nordöstlich bis zur Stadtgrenze Regensburg, diese überschreitend und in der Gemarkung Graß bis südlich der Straße von Graß nach Oberisling.
  6. Der Waldbereich "Weiherseite/Jesuitenholz" nördlich von Seedorf bis zum Augraben und von dort weiter zur Stadtgrenze Regensburg.
  7. Der Waldbereich "Donau/Schwarze Laber" nordwestlich der Donau und südlich der Schwarzen Laber bis zur Verbindungslinie der Orte Bergmatting/Saxberg.
  8. Das Waldgebiet "Donauschleife", das sich nördlich der Donau zwischen Matting und Graßlfing erstreckt, die Landkreisgrenze überschreitet und sich nördlich der Donau bis nach Kalkhofen, Landkreis Kelheim, erstreckt.
  9. Das Waldgebiet "Hardt/Saxenberg/Gänskragen", das westlich von Seedorf beginnt und im Landkreis Kelheim, Gemarkung Bad Abbach, bis östlich von Goldtal reicht.
  10. Das Waldgebiet "Weinberg" westlich von Niedergebraching.
  11. Der Waldkomplex "Greifenberg" nördlich der Naab zwischen Kneiting und Etterzhausen.
  12. Der Waldkomplex "Donau/Schwarze Laber/Naab" zwischen der Naab und der Schwarzen Laber östlich von Eilsbrunn bis zur Donau.
  13. Das Waldgebiet "Schloßberg/Regenstauf/Fußenberg" östlich des Regen von Regenstauf bis zur Gemeindegrenze Bernhardswald, von dort weiter nach Süden entlang der Gemeindegrenze Wenzelbach/Zeitlarn bis Schnaitterhof.
  14. Der Waldbereich "Kühbett" zwischen Irlbach und Grünthal.
  15. Die Waldgebiete nördlich der Großen Laber bis Griesau und östlich der Pfatter bis zur Landkreisgrenze Straubing/Bogen.
  16. Der Waldkomplex nordwestlich der Pfatter bei Johannishof.
  17. Der Waldkomplex "Mintrachinger Holz" entlang der Straße von Mintraching nach Geisling.

- (3) Die Erklärung der südlich von Dürnstetten, Reichenstetten und Bergmatting gelegenen Waldgebiete zu Bannwäldern erfolgt durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Kelheim.
- (4) Die Erklärung des südöstlich der B 16 (alt) gelegenen Waldbereiches bei Thanhof zu Bannwald erfolgt durch Rechtsverordnung der Stadt Regensburg.
- (5) Die Erklärung des nördlich der B 8 gelegenen Waldteiles des "Rainer Waldes" in der Gemarkung Schönach erfolgt durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen.

§ 2

- (1) Der genaue räumliche Geltungsbereich und die Feinabgrenzung ergeben sich aus den Flurnummernverzeichnissen und den Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Diese Karten werden beim Landratsamt Regensburg archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden eingesehen werden.
- (2) In den Fällen, in denen die Waldgrenzen nicht mit den katastermäßigen Grundstücksgrenzen übereinstimmen, ergibt sich die Abgrenzung aus der tatsächlichen Wald-Feld-Grenze zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- (3) Wald im Sinne dieser Rechtsverordnung ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften des Bayerischen Waldgesetzes wieder aufzuforstende Fläche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 3.23. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wirtsgarten beim Alten Schloß Niedertraubling" vom 21.04.1993 i.d.F. v. 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 24.03.1993 Nr. 820-8632 R 17 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Der auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 15 der Gemarkung Niedertraubling gelegene Baumbestand wird als Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Wirtsgarten beim Alten Schloß Niedertraubling".
- (3) Die Lage des sichergestellten Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte M 1 : 5 000 und einem Lageplan M 1 : 1 000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand von 45 Bäumen ist in einem Bestandsplan (Anlage) eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

#### § 2

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. das charakteristische Ortsbild durch Erhalt des dominierenden und ortsbildprägenden Baumbestandes zu bewahren,
2. den Lebensraum für die Tierwelt, insbesondere für die Vögel, zu sichern,
3. die ausgleichende Wirkung des Baumstands auf das innerörtliche Kleinklima zu erhalten.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Form vorzunehmen,
3. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
4. einzelne Bäume zu entfernen, abzutöten oder zu beschädigen,
5. Neuanpflanzungen mit standortfremden Gehölzen vorzunehmen,
6. Befestigungen oder bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
7. die Fläche zu befahren,
8. Fahrzeuge aller Art abzustellen.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die bisherige Nutzung als Biergarten und Festplatz,
2. die Pflege der Grünflächen,
3. die zur Erhaltung notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden, insbesondere kann der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte zu Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichszahlungen an die Gemeinde für den Fall der Bestandsminderung verpflichtet werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3, Art. 9 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 bis 8 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des "Wirtsgartens beim Alten Schloß Niedertraubling" als Landschaftsbestandteil vom 1.07.1991 (KABl. Nr. 28/1990) außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.



### 3.24. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Greifenberg und Waltenhofener Hänge" vom 2.10.1991

Aufgrund von Art. 7, Art. 45, Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Der gegenüber von Waltenhofen, Gemeinde Pettendorf, Landkreis Regensburg, an der linken Talseite der Naab gelegene Süd-West-Hang wird unter der Bezeichnung "Greifenberg und Waltenhofener Hänge" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 42,6 ha) liegt in der Gemeinde Pettendorf, Gemarkung Kneiting. Es ist in die Zonen I, II und III eingeteilt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000, aus der sich auch die Zonen ergeben. Die Grenzen der Zonen werden, soweit sie sich nicht nach Flurstücksgrenzen oder Wegen orientieren, im Gelände mit Markierungssteinen gekennzeichnet.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen landschaftsgeschichtlich bedeutsamen und naturnahen Ausschnitt der Naabtallandschaft im Naturraum "Mittlere Frankenalb" zu schützen,
2. die dortigen Vorkommen der in Bayern und in dem Naturraum gefährdeten und rückläufigen Pflanzengesellschaften und -arten, insbesondere die
  - wärmeliebenden Eichenmischwälder
  - bodensauren Buchenwälder
  - Kalkbuchenwälder
  - wärmeliebenden Saumgesellschaften und
  - die offenen Steppenheidegesellschaftenin dem bestehenden Umfang zu erhalten,
3. der dortigen Tierwelt mit ihrem hohen Anteil an gefährdeten und allgemein rückläufigen Arten den erforderlichen Lebensraum einschließlich der notwendigen Lebensbedingungen zu sichern und Störungen fernzuhalten,
4. die durch die Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebiets zu bewahren sowie den Bestand und die Entwicklung der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten,
5. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Entwicklung sowie der Lebensgemeinschaften und ihrer Standortbedingungen zu ermöglichen.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den bestehenden Wasserhaushalt einschließlich der Grundwasserstände und die Wasserzu- und -abläufe zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Futterstellen oder sonstige der Jagd dienende Einrichtungen, ausgenommen Ansitzleitern, anzubringen,

7. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen,
  8. Erstaufforstungen vorzunehmen,
  9. Fl.Nr. 830 der Gemarkung Kneiting oder die in Zone I vorhandenen Freiflächen aufzuforsten, umzubrechen oder zu düngen,
  10. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  14. Sachen im Gelände zu lagern,
  15. Feuer zu machen,
  16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  17. andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungen auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
  2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
  3. an Felsen oder Felswänden zu klettern oder die Felsköpfe zu betreten,
  4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
  5. zu zelten oder zu lagern,
  6. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
  7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  8. Flugmodelle aller Art zu betreiben.

## § 5

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 als Acker- oder Grünland eingetragenen Flächen in der bisherigen Art (auf Fl.Nrn. 673 (t) und 735/3 in Form der Ackernutzung, auf Fl.Nrn. 735/2, 830 und 833 in Form der Grünlandnutzung); es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 9,
  2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung
    - a) in der Zone I mit dem Ziel, die Freiflächen mit wärmeliebenden Saumgesellschaften durch Mahd oder extensive Beweidung offenzuhalten sowie die naturnahe Waldzusammensetzung durch einzelstammweise Nutzung und artgemäße, den Waldgesellschaften entsprechende, artgleiche Wiederaufforstung mit Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche und Feldahorn zu erhalten; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 7 bis 9,
    - b) in der Zone III mit dem Ziel der Erhaltung der naturnahen Waldzusammensetzung durch einzelstamm- bis truppweise Nutzung und artgemäße, den Waldgesellschaften entsprechende, artgleiche Wiederaufforstung (wärmeliebende Eichenwaldbereiche mit Stiel- und Traubeneiche, vereinzelt Kiefer, Buchenwaldbereiche mit Rotbuche, Stiel- und Traubeneiche); es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
    - c) in der Zone II mit dem Ziel, Nadelholzforste bzw. Mischwaldbereiche mit höherem Nadelholzanteil in standortheimische, laubbaumreiche Waldgesellschaften zu verjüngen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
  3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
  4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
  5. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen,
  6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
  7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 bedarf des Einvernehmens der Regierung der Oberpfalz - Höhere Naturschutzbehörde -.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 3.25. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Zwei Linden bei Haugenried" vom 6.02.1991 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 19.10.1990 Nr. 820-8632 R 13 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Zwei Linden auf der Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 49 der Gemarkung Haugenried, Gemeinde Nittendorf, werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Zwei Linden bei Haugenried".
- (3) Der Schutz umfaßt den Kronen- und Wurzelbereich mit einem Radius von 12 m um das zwischen den Bäumen stehende Feldkreuz.
- (4) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab M 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils ist es,

- eine Gruppe heimischer Bäume mit einer wenig genutzten Altgrasflur als Trittsteinbiotop in der sonst intensiv genutzten Feldflur zu sichern,
- die dort heimische Tierwelt, insbesondere Insekten und Vögel und ihre Lebensgrundlagen zu schützen und
- die das Landschaftsbild bei Haugenried belebende und den Erholungswert bereichernde Lindengruppe zu erhalten.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Schädigung der Bäume oder der Umgestaltung der Flächen oder ihrer Bestandteile führen können. Deshalb ist es vor allem verboten,

1. die Bäume zu fällen oder Äste abzuschneiden,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten,
3. Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. die Wege zu verändern oder neue anzulegen,
5. die Wege- und Wiesenflächen umzubereiten, zu düngen oder sonstige chemische Mittel aufzubringen,
6. Leitungen zu verlegen oder Überspannungen vorzunehmen,
7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier sowie Nist- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
10. das Befahren der Grasfläche und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
11. auf der Fläche zu zelten oder Feuer anzumachen,
12. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
13. eine andere wirtschaftliche Nutzung der Grasfläche auszuüben als die in § 4 Nr. 2 genannte.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd ohne die Errichtung von Hochsitzen,
2. die Mahd der Grasfläche oder die Beweidung,
3. die Unterhaltung der bestehenden Schotterwege ohne Teerung,
4. das ordnungsgemäße Zurückschneiden von Zweigen, die die Wegebenutzung stark beeinträchtigen ohne Beschädigung der Stämme oder von Hauptästen,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern an eigenen Pfählen, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg erfolgt,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nrn. 1 - 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

### 3.26. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Die Heide an der Ochsenstraße" vom 14.09.1992 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986, GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Die Terrassenkante südlich der Großen Laber bei Pfakofen mit ihren aufgelassenen Sandentnahmestellen, gelenkten und natürlichen Folgestadien, Weihern, Feldgehölzen und Magerrasenresten sowie der angrenzende Grünlandstreifen werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil besteht aus 3 Teilflächen der Gemarkungen Pfakofen, Pfellkofen und Rogging der Gemeinde Pfakofen. Er erhält die Bezeichnung "Die Heide an der Ochsenstraße".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Übersichtskarte M 1 : 25 000 und einem Ausschnitt aus den Flurkarten Nr. NO 34.21, NO 34.22 und NO 35.21 im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000. Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Aue der Laber und ihrer Terrassenränder ökologisch wichtige Ausgleichsflächen und Trittsteinbiotope zu erhalten,
2. die Vielfalt der Standorte und der Lebensgemeinschaften des Gebietes, insbesondere die Verzahnung der Gehölze und niedereren Bestände, die unterschiedlichen Sukzessionsstadien und vielfältigen Naß-, Feucht- und Trockenstandorte zu sichern,
3. die dortigen Vorkommen der im Naturraum "Donau-Isar Hügelland" selten gewordenen Tier- und Pflanzenarten und ihre Gesellschaften zu schützen,
4. die verzahnten Grenzlinienstrukturen von thermophilen Saumgesellschaften und Feuchtbiotopen durch Pflegemaßnahmen zu verbessern,
5. seltenen und gefährdeten Tierarten, insbesondere Kerbtieren, Amphibien und Vögeln den notwendigen Lebensraum zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,
6. die für den Bestand der Lebensgemeinschaften erforderlichen Standortbedingungen zu erhalten und deren natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
7. für das frühere Landschaftsbild typische und belebende Strukturen zu sichern und eine naturnahe Erholung zu ermöglichen.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder Umgestaltung der Flächen oder ihrer Bestandteile führen können. Deshalb ist es vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Flächen umzubrechen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, neue Gewässer anzulegen oder den Wasserstand der Weiher künstlich zu verändern,
5. zu düngen, Gülle auszubringen, zu kalken oder sonstige chemische Mittel aufzubringen,
6. Tiere zu füttern oder durch Futter anzulocken,

7. Leitungen zu verlegen oder Überspannungen vorzunehmen,
8. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
12. das Befahren der Fläche und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,
13. motorgetriebene Modelle, insbesondere Flugmodelle zu betreiben sowie mit Ultraleichtflugzeugen auf der Fläche zu starten oder zu landen,
14. auf der Fläche zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen,
15. in den Gewässern zu baden oder sie mit Booten zu befahren,
16. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
17. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
18. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

1. Die Grünlandnutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 718, 721, 722 und 724 der Gemarkung Pfellkofen und am Westrand des Grundstücks Fl.Nr. 390 der Gemarkung Pfakofen. Diese Flächen sind in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 schraffiert dargestellt. Bei der Grünlandnutzung gelten jedoch:
  - die Verbote nach § 3 Nr. 5 (zu düngen, zu kalken oder chemische Mittel aufzubringen)
  - das Verbot der Gülleausbringung (§ 3 Nr. 5)
  - das Verbot des Umbruchs, auch zum Zwecke der Neuansaat (§ 3 Nr. 2) und
  - das Verbot der Entwässerung (§ 3 Nr. 4),
2. der Jagdschutz sowie die Jagd auf Rehwild einschließlich des Aufstellens von Ansitzleitern im Randbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den Gehölzparzellen Fl.Nrn. 394 und 402 der Gemarkung Pfakofen und Fl.Nrn. 456 und 458 der Gemarkung Rogging sowie dem Feldgehölz Fl.Nr. 719 der Gemarkung Pfakofen mit dem Ziel, die alten Eichen und die naturnahe Baumartenzusammensetzung zu erhalten,
4. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Teiche auf Teilen der Grundstücke Gemarkung Pfakofen Fl.Nr. 385 mit 387, es gelten jedoch die Bestimmungen des § 3 Nrn. 2, 4, 5, 6; das Einbringen anderer Fische als Karpfen bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Regensburg; die zulässigen Angelstandorte sind durch eine Punkteihe in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 dargestellt,
5. der erforderliche Grabenunterhalt ohne Grabenfräsen und bei den Gräben Fl.Nrn. 396, 720 und 725 der Gemarkung Pfellkofen nicht tiefer als 1 m von der Wege- bzw. Geländeoberkante,
6. die Unterhaltung des bestehenden Gemeindeverbindungsweges im gesetzlich zulässigen Umfang für die örtlichen Verkehrsbedürfnisse und die Unterhaltung der am Rande des Schutzgebietes bestehenden Wege im derzeitigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Nr. 17,
7. die Instandhaltung der bestehenden 20 kV-Leitung bis zum Zeitpunkt, wo die zweiseitige Versorgung von Pfakofen anderweitig sichergestellt ist,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie planfestgelegte Maßnahmen der Flurbereinigungsbehörde,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg erfolgen,
10. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
11. die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der bestehenden Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost Telekom,
12. das Baden in den zwei Baggerweihern auf den Grundstücken Fl.Nrn. 385 und 388 der Gemarkung Pfakofen.

§ 5

Genehmigung

Das Landratsamt Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.



### 3.27. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Pfatterer Au" vom 11.12.1991

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Das im Dungau gelegene Altwassergebiet der Donau mit den angrenzenden Auenbereichen in der Gemeinde Pfatter wird unter der Bezeichnung "Pfatterer Au" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 359 ha) liegt in der Gemeinde Pfatter, Gemarkungen Gmünd und Pfatter, Landkreis Regensburg.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen repräsentativen und charakteristischen Abschnitt der ostbayerischen Donaulandschaft mit seinen Altwasser- und Auenbereichen zu erhalten,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse zu sichern und diese durch Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen zu verbessern,
3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und in dem Naturraum seltenen Pflanzenarten, insbesondere der Schwimmblatt-, Röhricht- und Verlandungsgesellschaften, der Weichholzaue und Auwiesengesellschaften sowie die alluvialen Magerrasen zu schützen bzw. neu zu entwickeln,
4. der dortigen Tierwelt, insbesondere den gefährdeten Vogelarten die notwendigen Lebensbereiche einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
5. ein überregional bedeutsames Durchzugs-, Rast- und Brutgebiet für gefährdete Vogelarten, insbesondere für Wat-, Wasser- und Wiesenvögel zu sichern, Störungen von deren Rast- und Brutgebieten fernzuhalten, um damit einen wichtigen Stützpunkt im internationalen Netz von Rückzugsgebieten für die Vogelwelt aufrecht zu erhalten,
6. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes vor Eingriffen zu bewahren,
7. die wissenschaftliche Erforschung der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

#### § 4

##### Verbote

- (1) ? Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.  
Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Altwasserbereiche einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
  6. Entwässerungen vorzunehmen, insbesondere Grünlandflächen zu entwässern, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,

7. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzanzpflanzungen vorzunehmen,
  8. Rodungen vorzunehmen, Einzelgehölze, Einzelbäume oder Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
  9. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, insbesondere Wasserpflanzen und Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen, Uferröhrichte zu beseitigen oder zu mähen,
  12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  13. Sachen im Gelände zu lagern,
  14. Feuer zu machen,
  15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
  16. das Gebiet zu beweiden sowie zur Weidenutzung vorgesehene Anlagen zu errichten,
  17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
  2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
  3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
  4. zu zelten oder zu lagern,
  5. zu baden,
  6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren; dies gilt nicht für die bei der Berufsfischerei benötigten Boote,
  7. Hunde, ausgenommen Jagd- oder Hütehunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 5, frei laufen zu lassen,
  8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  9. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto-, oder Filmaufnahmen zu machen,
  10. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben.

## § 5

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art. Die bisher als Acker genutzten Flächen sind in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 gekennzeichnet. Es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
  2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie sich ausschließlich auf die Bestands- umwandlung der vorhandenen Pappelanpflanzungen in naturnahe und gebietstypische Weichholz- auenbestände oder das gelegentliche Zurückschneiden einzelner Weiden oder Kopfulmen beschränkt sowie die plenterartige Nutzung vorhandener Bruchwaldbestände; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
  3. a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasane; die Jagd und auf anderes Federwild vom 1. November bis 15. März; verboten bleibt die Jagd mit Fallen,  
b) Aufgaben des Jagdschutzes; verboten bleibt jedoch die Federwildfütterung in den Gewässern; in den Uferabschnitten, die im üblichen Schwankungsbereich des Wasserspiegels liegen, ist sie nur an den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 gekennzeichneten Stellen zulässig,  
c) Maßnahmen der Bisambekämpfung,  
d) das Erlegen von Rabenkrähen, Elstern und Eichelhähern, soweit dies durch eine aufgrund des § 20 g Abs. 6 Satz 1 BNatSchG erlassene Verordnung abweichend von § 20 f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gestattet ist,
  4. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei und die Aufgaben des Fischereischutzes im gesamten Schutzgebiet ohne besondere Beschränkungen sowie die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei,  
a) ganzjährig in den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 entsprechend gekennzeichneten Gewässerabschnitten,  
b) in der Zeit vom 1. Juli bis 20. März vom Donauufer aus in den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 entsprechend gekennzeichneten Abschnitten,
  5. die extensive Schafbeweidung vom 1. Juli bis 20. März sowie der zügige Durchtrieb auf den Deichen vom 1. Juli bis zum 10. April des folgenden Jahres,

6. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, die Gewässeraufsicht sowie die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundeswasserstraße Donau als Verkehrsweg, soweit diese Maßnahmen von der zuständigen Verwaltungsbehörde planfestgestellt werden,
  7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Deichen im gesetzlich zulässigen Umfang und die Durchführung notwendiger Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Leitungstrassen oder Fernmeldeanlagen sowie an dem Regenrückhaltebecken der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage,
  8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Regensburg erfolgt,
  9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen,
  10. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Obstbaumbestandes auf Fl.-Nr. 2471/3 mit dem Ziel des Erhalts von Hochstammkulturen.
- (2) Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 und 7 an Fließgewässern sind im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen. Alle übrigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bedürfen des Einvernehmens durch die höhere Naturschutzbehörde.

#### § 6

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 3.28. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Westliche Naabtalhänge bei Pielenhofen" vom 13.07.1992

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Die ca. 1 km nordwestlich von Pielenhofen, im Forstbezirk Pielenhofer Wald rechts der Naab gelegenen Waldabteilungen "Osterstein" und "Gelbleiten" werden unter der Bezeichnung "Westliche Naabtalhänge bei Pielenhofen" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 54,4 ha) liegt in der Gemarkung Forstbezirk Pielenhofer Wald, gemeindefreies Gebiet, Landkreis Regensburg, und umfaßt eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 13.
- (2) ? Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.  
, Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte M 1 : 5 000.  
f Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. für den Naturraum "Mittlere Frankenalb" (Teile der Oberpfälzer Alb) charakteristische, naturnahe Buchenwaldgesellschaften zu schützen,
2. den für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Lebensraum zu sichern sowie deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Gesellschaften in dem bestehenden Umfang zu schützen und Störungen fernzuhalten,
4. den für die Lebensgemeinschaft nötigen Wasserhaushalt sowie die nötige Bodenbeschaffenheit zu sichern,
5. die vorhandenen geomorphologischen Ausbildungen zu erhalten,
6. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

#### § 4

##### Verbote

- (1) ? Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.  
, Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
  4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
  5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  7. Nadelgehölze - ausgenommen Eiben sowie standortheimische Nadelgehölze in Einzelmischung bis zu 10 Prozent - anzupflanzen sowie standortfremde Gehölze auszubringen,
  8. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen,
  9. Eiben (*Taxus baccata*) oder Bäume mit natürlichen Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
  10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  12. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  13. Pflanzenschutzmittel auszubringen oder zu düngen,
  14. jagdliche Einrichtungen aller Art - ausgenommen Hochsitze - zu errichten,
  15. Sachen im Gelände zu lagern,
  16. Feuer zu machen,
  17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
  2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
  3. zu zelten oder zu lagern,
  4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei laufen zu lassen,
  5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  6. Vögel an ihren Nist- oder Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbilddaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen, femel- oder schirmschlagartigen Nutzung mit dem Ziel anfallendes Totholz zu belassen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7, 8, 9 und 13,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme der Verwendung von Totschlagfallen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 14,
3. die sachgerechte Unterhaltung der bestehenden Forststraßen und Rückewege,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Regensburg erfolgt,
5. die zu Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 3.29. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Gmünder Au" vom 20.07.1992

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Die im ostbayerischen Donautal im Gebiet der Stadt Wörth a.d.Donau und der Gemeinde Pfatter, Landkreis Regensburg, gelegene Altwasserschleife der Donau mit ihrem Deichvorland wird unter der Bezeichnung "Gmünder Au" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 184 ha) liegt im Gemeindegebiet der Stadt Wörth a.d.Donau mit den Gemarkungen Wörth a.d.Donau, Tiefenthal und Hofdorf sowie in der Gemeinde Pfatter mit den Gemarkungen Pfatter und Gmünd, Landkreis Regensburg.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes, die Nutzungszone I (landwirtschaftliche Bodennutzung als Acker oder Grünland, § 5 Nr. 1 a), die Nutzungszone II (landwirtschaftliche Bodennutzung als Grünland, § 5 Nr. 1 b), die Nutzungszone III (landwirtschaftliche Bodennutzung als Grünland, § 5 Nr. 1 c), ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000. Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die hydrogeologische Ausbildung der Gmünder Altwasserschleife und das geomorphologische Erscheinungsbild der Hochterrassenstufe zu erhalten,
2. den Bestand der dortigen Lebensgemeinschaften und den für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum zu sichern,
3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum "Donautal und Dugau" seltenen Pflanzenarten, insbesondere der Schwimmblatt-, Röhrich- und Verlandungsgesellschaften der Weichholzaue und Feuchtwiesen sowie den Bewuchs an der Terrassenstufe in dem bestehenden Umfang zu schützen,
4. der dortigen Tierwelt, insbesondere den gefährdeten Vogelarten, die notwendigen Lebensbereiche einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
5. die Hochwasserdeiche landseitig, den Leitdeich land- und wasserseitig als Halbtrockenrasenstandorte zu entwickeln,
6. ein überregional bedeutsames Rast- und Brutgebiet für in ihrem Bestand gefährdete Wat-, Wasser- und Wiesenvögel zu sichern und damit einen ornithologischen Stützpunkt des internationalen Netzes von Rückzugsgebieten für die Vogelwelt zu erhalten,
7. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes vor Eingriffen zu bewahren,
8. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

#### § 4

##### Verbote

- (1) ? Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.  
Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
  4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Altwasserbereiche einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
  5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, insbesondere Wasserpflanzen und Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen, Uferröhrichte zu beseitigen oder zu mähen,
  8. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen.
  9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  10. Grünlandflächen der Nutzungszone II und III zu entwässern oder in Ackerland umzuwandeln,
  11. die Grünlandflächen der Nutzungszone III zu düngen oder durch sonstige chemische sowie mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  12. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzanpflanzungen vorzunehmen,
  13. Rodungen vorzunehmen, Einzelgehölze oder Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
  14. Sachen im Gelände zu lagern,
  15. Feuer zu machen,
  16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  17. das Gebiet zu beweiden sowie zur Weidennutzung vorgesehene Anlagen zu errichten,
  18. andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungen auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder durch das Landratsamt Regensburg gekennzeichneten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
  2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
  3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
  4. die Jagd auf Federwild, ausgenommen Fasane, auszuüben,
  5. ganzjährig im Altwasser- und Kiesgrubenbereich (Fl.-Nr. 683 und 688 t, Gemarkung Gemünd) zu angeln,
  6. zu zelten oder zu lagern,
  7. zu baden,
  8. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren; das gilt nicht für die bei der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei durch den Fischereiberechtigten oder Fischereipächter und deren Gehilfen im Sinne des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 Fischereigesetz benötigten Boote,
  9. Hunde, ausgenommen Jagd- oder Hütehunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 5, frei laufen zu lassen,
  10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  11. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
  12. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben.

## § 5

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung
    - a) in jeder Form, bevorzugt als Grünland, in der Nutzungszone I,
    - b) in Form der Grünlandnutzung in der Nutzungszone II; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 10,
    - c) in Form der Grünlandnutzung in der Nutzungszone III; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 10 und 11,

2. die extensive Schafbeweidung in der Zeit vom 1. Oktober bis 20. März jeden Jahres sowie der zügige Durchtrieb auf den Hochwasserdeichen,
  3. die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie sich ausschließlich auf die Bestandsumwandlung der vorhandenen Pappelanpflanzungen in naturnahe und gebietstypische Weichholzaubenbestände beschränkt,
  4. die bisher plenterartige Nutzung bestehender Heckenzeilen entlang der Hochterrassenstufe und des Hohlweges von der Autobahnunterführung bis zur Altwasserschleife,
  5. a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes, es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 4,  
b) das Erlegen von Rabenkrähen, soweit dies durch eine aufgrund des § 20 g Abs. 6 Satz 1 BNatSchG erlassene Verordnung abweichend von § 20 f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gestattet ist,  
c) Maßnahmen der Bisambekämpfung,
  6. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und die Aufgaben der Fischhege, es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 5 außer für den Fischereiberechtigten oder Fischereipächter und deren Gehilfen im Sinne des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 Fischereigesetz,
  7. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, die Gewässeraufsicht sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz und dem Ausbau der Bundeswasserstraße Donau als Verkehrsweg, soweit diese Maßnahmen von der zuständigen Verwaltungsbehörde planfestgestellt sind,
  8. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Deichen im gesetzlich zulässigen Umfang und die Durchführung notwendiger Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Leitungstrassen,
  9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
  10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen,
  11. die Ausübung von Eissport im Bereich der Kiesgrube.
- (2) Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 an Fließgewässern und Deichen einschließlich der Deichhinterwege sind im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde durchzuführen. Alle übrigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 und 8 bedürfen des Einvernehmens durch die Höhere Naturschutzbehörde.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



### 3.30. Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hutberg bei Fischbach" vom 13. Juli 1992

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Gebietsteile des Hutberges bei Fischbach a.d.Naab auf der linken Naabseite nördlich des Marktes Kallmünz werden unter der Bezeichnung "Hutberg bei Fischbach" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 19,9 ha) liegt im Gemeindegebiet des Marktes Kallmünz, Gemarkung Fischbach, Landkreis Regensburg.
- (2) ? Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. , Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte M 1 : 5 000. f Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum Mittlere Frankenalb seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere die der Halbtrockenrasen, der Steppenheide und der Sandkiefernwälder, in dem bestehenden Umfang zu schützen,
2. die verzahnten Grenzlinienstrukturen von thermophilen Saumgesellschaften, lichten Wäldern und Halbtrockenrasen bzw. Trockenrasen zu erhalten und durch Pflegemaßnahmen zu verbessern,
3. seltenen und gefährdeten Tierarten, insbesondere Insekten und Reptilien den notwendigen Lebensraum zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,
4. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
5. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

#### § 4

##### Verbote

- (1) ? Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.  
Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
  4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  5. unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

6. Flächen umzubrechen,
  7. Erstaufforstungen vorzunehmen,
  8. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen,
  9. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
  10. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
  13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  14. der Jagd dienende Einrichtungen anzubringen,
  15. Sachen im Gelände zu lagern,
  16. Feuer zu machen,
  17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  18. andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungen auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten,
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren,
  2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der mit Zustimmung des Landratsamtes Regensburg markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte sowie für wissenschaftliche Lehr- und Fortbildungsexkursionen,
  3. zu zelten oder zu lagern,
  4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1, frei laufen zu lassen,
  5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  6. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
  7. Flugmodelle aller Art zu betreiben.

## § 5

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 14; die Versetzung oder der Ersatz vorhandener Hochsitze bedarf der Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der trupp- bis gruppenweisen Nutzung mit dem Ziel der Bestandserhaltung; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8 und 9;
4. die extensive Beweidung der südexponierten waldfreien Hangbereiche mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz - höhere Naturschutzbehörde;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Regensburg erfolgt;
6. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der bestehenden 20-kV-Freileitung;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3.31. ersatzlos entnommen

### 3.32. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bachmühlbachtal zwischen Bachmühle und Deuerling“ vom 25.09.1996 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 26 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18.09.1996 Nr. 820-8626-R 14 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Die in den Gemarkungen Hohenschambach (Fl.Nrn. 1898, 1899, 1900, 1901, 1901/5, 1902, 1903, 1904, 1907, 1911, 1912, 1913, 1914, 1914/2) der Stadt Hemau sowie Deuerling (Fl.Nrn. 78, 79, 80, 82, 82/3-7, 83, 84/2(t), 85, 85/2, 95(t), 95/23, 351) der Gemeinde Deuerling gelegenen Feuchtflächen mit Bachlauf, Großseggen-, Röhricht- und Gehölzbeständen sowie Grünlandbereichen werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Bachmühlbachtal zwischen Bachmühle und Deuerling“.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 10,9 ha. Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. einen im Naturraum „Südliche Frankenalb“ gelegenen, naturnahen und repräsentativen Talausschnitt zu erhalten und vor zerstörenden Eingriffen zu bewahren,
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern und den Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften und -arten, insbesondere der Großseggenriede, Röhrichtbestände und Naßwiesen zu erhalten,
3. den für die Tierwelt, insbesondere für Insekten, Reptilien und Vogelarten bedeutsamen Lebensraum zu sichern und Störungen fernzuhalten,
4. die für den Bestand der an Feuchtgebiete gebundenen Lebensgemeinschaften erforderlichen Standortbedingungen zu erhalten und, soweit erforderlich, wiederherzustellen oder zu verbessern,
5. die natürliche Entwicklung und Dynamik des Feuchtgebietes zu gewährleisten.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Flächen umzubrechen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
  5. Flächen zu entwässern,

6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nest-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
9. Erstaufforstungen vorzunehmen,
10. Pestizide und organischen Dünger, ausgenommen Festmist, auszubringen,
11. Wildfütterungen sowie sonstige der Jagd dienende Einrichtungen, ausgenommen Ansitzleitern, anzubringen,
12. zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen,
13. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
14. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
15. das Befahren der Fläche und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
16. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
17. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

## § 5

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Nr. 11,
2. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, sowie ökologisch bzw. gewässerbiologisch vorteilhafte Umgestaltungsmaßnahmen,
3. die Unterhaltung bestehender Wege und Leitungen,
- 4.a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Nr. 1, 2, 5, 10,
- 4.b) die ackerbauliche Nutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 95(t) der Gemarkung Deuerling; die Wiesennutzung ist anzustreben,
5. die einzelstammweise Nutzung der Ufergehölze sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung vorhandener Pappelkulturen mit dem Ziel, diese in Bestände mit Eschen und/oder Roterlen umzuwandeln,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als untere Naturschutzbehörde erfolgen,
8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, dem Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

## § 6

### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Ziff. 1 - 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

3.33. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Eiche in der ‘Kleinen Au’ an der Pfatter“ vom 25.09.1996 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Regensburg folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 17.09.1996 Nr. 820-8626 R 20 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 87/4 der Gemarkung Köfering stehende Eiche und deren Kronen- und Wurzelbereich im Abstand von 15 m zum Stamm, der sich auf das Grundstück Fl.Nr. 75 der Gemarkung Köfering erstreckt, werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Eiche in der ‘Kleinen Au’ an der Pfatter“.
- (3) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 und M 1 : 1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M : 1.000.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,
  1. den Baum mit dem begleitenden Altgrasbestand um seinen Stamm als Trittsteinbiotop in der sonst ausgeräumten Flur zu sichern und seine Lebensraumfunktionen zu erhalten.
  2. Die dort vorkommende Tierwelt, vor allem Vögel und Insekten, zu schützen und
  3. den das Landschaftsbild belebenden und den Erholungswert der Landschaft bereichernden Baum mit begleitender Altgrasflur zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg - untere Naturschutzbehörde - den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Deshalb ist es vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. den Altgrasbestand um den Stamm der Eiche umzubrechen, zu düngen oder sonstige chemische Mittel aufzubringen,
  4. Leitungen zu verlegen oder Überspannungen vorzunehmen,
  5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben,
  6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier sowie Nist- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
  7. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
  8. die Altgrasfläche um den Stamm der Eiche zu befahren und Fahrzeuge aller Art darauf abzustellen,
  9. auf der Fläche zu zelten oder Feuer anzumachen,
  10. die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
  11. eine andere als die in § 4 Nr. 2 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.



§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd ohne die Errichtung von Hochsitzen,
2. die extensive Nutzung des Altgrasbestandes um den Stamm der Eiche durch Mahd oder Beweidung,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als unterer Naturschutzbehörde erfolgen,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, dem Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nrn. 1 - 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

### 3.34. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lohwiesen bei Viehhausen" vom 12.11.1996 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 45 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 299), erlässt das Landratsamt Regensburg folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 11.10.1996 Nr. 820-8626 R 20 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Fl.Nrn. 502, 506, 507, 511, 512 (t) und 517 der Gemarkung Viehhausen, Gemeinde Sinzing, gelegene Feuchtgebietssenke mit den Großseggen, Röhricht- und Gehölzbeständen, dem Bachlauf und angrenzenden Grünlandbereichen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Lohwiesen bei Viehhausen“.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 3,3 ha.

Lage und Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000; es gilt die Innenkante des Begrenzungsbandes.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles ist es,

1. ein auf der Hochfläche der südlichen Frankenalb gelegenes, repräsentatives Feuchtgebiet zu erhalten und vor zerstörenden Eingriffen zu bewahren,
2. die für den Bestand der an Feuchtgebiete gebundenen Lebensgemeinschaften erforderlichen Standortbedingungen zu erhalten und, soweit erforderlich, wiederherzustellen oder zu verbessern,
3. die natürliche Entwicklung und Dynamik des Feuchtgebietes zu gewährleisten.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder Umgestaltung der geschützten Flächen oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Deshalb ist vor allem verboten,
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Flächen umzubrechen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
  5. das Grundstück Fl.Nrn. 511 zu düngen, zu kalken oder durch sonstige chemische Mittel zu beeinträchtigen,
  6. Flächen zu entwässern,
  7. Gülle auszubringen,
  8. der Jagd dienende Einrichtungen zu errichten,
  9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen oder Überspannungen vorzunehmen,
  10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
14. das Befahren der geschützten Flächen und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,
15. auf den geschützten Flächen zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
16. die geschützten Flächen zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
17. andere als die nach § 5 zugelassenen Nutzungen auszuüben.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nrn. 2, 5, 6 und 7,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 8,
3. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie planfestgelegte Maßnahmen der Flurbereinigungsbehörde,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ostshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg erfolgen,
6. der Unterhalt und Betrieb der den südlichen Teilbereich dieses Landschaftsbestandteiles querenden 20 kV-Freileitung,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 6

##### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

- \*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

### 3.35. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Baumbestand in Pfakofen" vom 13.03.1997 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 45 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs.2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG in BayRS 791-1-U -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 299), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27.02.1997 Nr. 820-8626 R 24 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Pfakofen am südlichen Ortsrand der gleichnamigen Ortschaft liegende Baumbestand und die unter den Bäumen liegenden Wiesenflächen werden als Landschaftsbestandteil geschützt.  
Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf nachstehend aufgeführten Grundstücken, Teilflächen sind mit (T) gekennzeichnet:

Flur-Nummer	25/2	(T)	Gemarkung Pfellkofen
Flur-Nummer	628/7	(T)	Gemarkung Pfellkofen
Flur-Nummer	628/8	(T)	Gemarkung Pfellkofen
Flur-Nummer	628/9	(T)	Gemarkung Pfellkofen
Flur-Nummer	632	(T)	Gemarkung Pfellkofen
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Baumbestand in Pfakofen".
- (3) Der Schutz umfaßt den Kronen- und Wurzelbereich in einem Abstand von 7 m zu den Stämmen der Baumreihe.
- (4) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in Karten M 1 : 25.000, M 1 : 5.000 und M 1 : 1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles ist es,

- (1) die den Ortsrand bildende, das Orts- und Landschaftsbild bereichernde und den Erholungswert der Landschaft steigernde Baumreihe mit den begleitenden Wiesenflächen zu schützen und zu erhalten;
- (2) diese als Trittsteinbiotop in dem sonst verarmten Ortsrandbereich zu sichern und ihre Lebensraumfunktion zu erhalten;
- (3) die dort vorkommende Tierwelt, vor allem Vögel und Insekten zu schützen und zu erhalten.

#### § 3

##### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs.3 in Verbindung mit Art. 9 Abs.4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung eines Baumes oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Deshalb ist es vor allem verboten,
  1. die Baumreihe oder einzelne Bäume zu fällen, abzutöten, zu beschädigen oder einzelne Teile davon abzuschneiden,
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf
  3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  4. den Wiesenbestand umzubrechen, zu düngen oder sonstige chemische Mittel aufzubringen,
  5. Leitungen zu verlegen oder Überspannungen vorzunehmen,
  6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben, abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
  7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier sowie Nist- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
  8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  9. auf der Wiesenfläche zu fahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen,

10. auf der Fläche zu zelten bzw. zu lagern oder Feuer anzumachen,
11. die Fläche zu verunreinigen oder Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
12. eine andere als die in § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

- (1) die rechtmäßige Ausübung der Jagd ohne die Errichtung von Hochsitzen,
- (2) die Nutzung der Wiesenfläche durch Mahd oder Beweidung,
- (3) das Zurückschneiden der Äste bis in eine Höhe von 3,00 Metern zur Sicherstellung der Durchfahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge,
- (4) die Entfernung abgestorbener Äste und Zweige aus der Krone der Bäume,
- (5) das notwendige Befahren des Schutzgebietes mit landwirtschaftlichen Maschinen im Zuge der Bewirtschaftung der Grundstücke,
- (6) das Einkürzen der Äste, die den Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen der südlich des Baumbestandes verlaufenden 20 kV-Mittelspannungsfreileitung unterschreiten,
- (7) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- (8) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als unterer Naturschutzbehörde erfolgen,
- (9) unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

Diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, dem Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

#### § 5

##### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs.3 BayNatSchG entsprechend.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs.1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs.1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*)

- \*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

### 3.36. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wirtsgarten beim Gasthaus Scherübl in Laufenthal“ vom 07.04.1997 i.d.F. vom 22.10.2001

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S.299), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 20.03.1997 Nr. 820-8626 R/19 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Der auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 3 der Gemarkung Laufenthal befindliche Baumbestand (6 Kastanien, 3 Linden) wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Wirtsgarten beim Gasthaus Scherübl in Laufenthal“.
- (3) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte M 1 : 2.500 gekennzeichnet und einem Lageplan M 1 : 1000 eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes. Der Baumbestand ist in einem Be-standsplan (M 1 : 500) eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles ist es,

1. das charakteristische Ortsbild durch Erhalt des dominierenden und ortsbildprägenden Baumbestandes zu bewahren,
2. den Lebensraum für die Tierwelt, insbesondere für die Vögel, zu sichern,
3. die ausgleichende Wirkung des Baumbestandes auf das innerörtliche Kleinklima zu erhalten.

#### § 3

##### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung der geschützten Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Form vorzunehmen,
  3. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
  4. einzelne Bäume zu entfernen, abzutöten oder zu beschädigen,
  5. Neuanpflanzungen mit standortfremden Gehölzen vorzunehmen, ausgenommen Ersatz mit Kastanie
  6. Befestigungen oder bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
  7. die Fläche zu befahren,
  8. Fahrzeuge aller Art auf der Fläche abzustellen,
  9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  10. auf der Fläche zu zelten oder Feuer anzumachen,
  11. die Fläche zu verunreinigen oder Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:

1. die bisherige Nutzung als Biergarten und Festplatz,
2. die Pflege der Grünflächen,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen; das Aufstellen und Anbringen solcher Zeichen und Schilder ist nur durch das Landratsamt Regensburg gestattet,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, der Regierung der Oberpfalz - höhere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs.1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des „Wirtsgarten beim Schloß in Laufenthal“ vom 26.08.1996 (KABl. Nr. 35/1996) außer Kraft. Die Ordnungsbezeichnung wurde geändert in „Wirtsgarten beim Gasthaus Scherübl in Laufenthal“.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

### 3.37. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Auwaldfragmente südlich von Gmünd“ vom 22.09.1980

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) vom 27.07.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 08.09.1980 Nr. 820-8632.1 R 2 genehmigte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Fl.Nr. 122 (t), 123 (t), 117 (t), 118, 119, 120 und 208 der Gemarkung Gmünd gelegenen Auwaldfragmente werden unter der Bezeichnung „Auwaldfragmente südlich von Gmünd“ als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Flurkarte M : 1 : 5 000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Regensburg als Untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Sie ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Pfatter.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die naturnahen Auwaldfragmente zu sichern,
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere die zahlreichen Frühlingsgeophyten in dem bestehenden Umfang zu schützen,
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
4. den für den Bestand dieser Auwaldgesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Wasserversorgung des Biotopes zu sichern,
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

#### § 3

##### Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als Untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodenge-  
stalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Art vorzunehmen,
3. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
4. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
5. einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen  
jeglicher Art neu in den Bestand einzubringen,
6. Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen  
oder zu entfernen,
7. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
8. die Auwaldbereiche zu roden,
9. die vorhandenen Gewässertümpel zu verunreinigen,
10. die Flächen außerhalb des Weges zu befahren,
11. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
12. das Düngen der Auwaldbereiche,
13. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.



## § 4

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und zwar in der Weise, daß durch baumweise Nutzung ein Bestockungsgrad von mindestens 0,7 gehalten wird und notwendige Wiederaufforstungen artengleich erfolgen. Die Aufforstung mit reiner Fichte ist nicht zulässig,
3. das Befahren der Waldbereiche durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten im erforderlichen Umfang,
4. Veränderungen der Grundwasserstände im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für den Donauausbau, Bau der Staustufe Straubing,
3. die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

## § 5

### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

## § 6

### Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden, wenn

- a) der Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch den Zustand des Grundstückes, insbesondere bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, beeinträchtigt oder gefährdet wird,
- b) mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Gestattung (Genehmigung, Erlaubnis, Planfeststellung u.ä.) nicht die zum Schutz und zur Pflege der Landschaft sowie der Einbindung in das Landschaftsbild einschließlich der Eingrünung notwendigen Auflagen verbunden wurden und nachträgliche Auflagen nicht mehr zulässig sind und
- c) sie nicht bereit oder fähig sind, die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen selbst durchzuführen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot
  1. des § 3 Ziffern 1 bis 4 über die Veränderung, Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltige Störung des Landschaftsbestandteiles,
  2. des § 3 Ziffern 5 und 6 über den Schutz der Pflanzen,
  3. des § 3 Ziffer 7 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
  4. des § 3 Ziffern 8 bis 13 über das Roden, die Gewässerunreinigung, das Befahren der geschützten Flächen, das Abstellen von Fahrzeugen, das Düngen der Auwaldbereiche, das Zelten, Lagern oder Feuermachen,zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit einer Genehmigung nach § 5 verbundene vollziehbare Auflagen nicht erfüllt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### 3.38. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wuzenfelsen“ vom 07.08.1989

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

Der ca. 1,5 km westlich von Heimberg im Gebiet der Stadt Hemau und der Gemeinde Deuerling, Landkreis Regensburg, gelegene Wuzenfelsen mit angrenzenden Waldteilen und Steppenheidebereichen wird unter der Bezeichnung „Wuzenfelsen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe 13,5 ha) liegt in der Gemarkung Hohenschambach der Stadt Hemau sowie in der Gemarkung Deuerling der Gemeinde Deuerling.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Wuzenfelsen“ ist es,

1. die vorhandenen geomorphologischen Ausbildungen zu erhalten,
2. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum Südliche Frankenalb seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere die der Steppenheide in dem bestehenden Umfang zu schützen,
3. die verzahnten Grenzlinienstrukturen von thermophilen Saumgesellschaften, lichten Wäldern und Halbtrockenrasen bzw. Trockenrasen zu erhalten und durch Pflegemaßnahmen zu verbessern,
4. seltenen und gefährdeten Tierarten, insbesondere Insekten und Vögeln, den notwendigen Lebensraum zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
6. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Erstaufforstungen vorzunehmen,

10. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen,
  11. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
  12. der Jagdausübung dienende Einrichtungen anzubringen,
  13. Sachen im Gelände zu lagern,
  14. Feuer zu machen,
  15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
  16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten,
  2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
  3. zu zelten oder zu lagern,
  4. Hunde frei laufen zu lassen,
  5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  6. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
  7. Flugmodelle aller Art zu betreiben.

## § 5

### Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 12,
  2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den derzeit mit Wald bestockten Flächen mit der Maßgabe, eine femelartige Nutzung durchzuführen und dem Ziel, die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder durch verstärktes Einbringen von Eiche und Buche wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn 10, 11,
  3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
  4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
  5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 zuwiderhandelt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **4. Sozialverwaltung**

### **4.1. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Regensburg**

Aufgrund des Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erläßt der Kreistag folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung:  
Kreisjugendamt Regensburg
- (2) Dem Jugendamt obliegen
  1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben.
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

#### **§ 2**

##### **Verwaltung des Jugendamtes**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Regensburg.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden vom Landrat bzw. der Landrätin oder dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin geführt; der Landrat bzw. die Landrätin kann die Aufgabe auch dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) oder dessen bzw. deren unmittelbaren Vorgesetzten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

### § 3

#### Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
  1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 S. 3 AGSG),
  2. 6 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),
  3. 5 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),
  4. 8 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
  - der Katholischen Kirche
  - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
  - der jüdischen Kultusgemeindean.
- (4) Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG), welches im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

### § 4

#### Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
  2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
  3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
  4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
  5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
  6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
  7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
  8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

## **§ 6**

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.  
Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

## **§ 7**

### **Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8**

### **Unterausschüsse**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden.  
Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.



**§ 9**  
**Aufwandsentschädigung**

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.1996 außer Kraft.

#### 4.2. Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuß

Vom Jugendhilfeausschuß wurde bisher auf den Erlaß einer eigenen Geschäftsordnung verzichtet.

Es gilt somit bis auf weiteres die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuß und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Regensburg.

#### 4.3. Satzung über die Gemeinnützigkeit des Alten- und Pflegeheimes Sünching vom 17.1.1979 i.d.F. vom 4.1.1983

Der Landkreis Regensburg erläßt auf Grund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung und des § 52 der Abgabenordnung folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 2. Januar 1979 Nr. 230 - 588 a 58/4 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung.

##### § 1

- (1) Das Alten- und Pflegeheim Sünching wird vom Landkreis Regensburg als öffentliche Einrichtung unterhalten.
- (2) Der Betrieb des Alten- und Pflegeheimes Sünching ist mit Vereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg und dem Cariatsverband für die Diözese Regensburg e.V. vom 10. November 1980 / 14. November 1980 mit Wirkung vom 1. Februar 1981 auf den Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. übergegangen.

##### § 2

Das Alten- und Pflegeheim Sünching dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Altenhilfe als gemeinnützigem Zweck im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung, wobei es insbesondere der minderbemittelten Bevölkerung und den Personen dienen soll, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

##### § 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Alten- und Pflegeheimes Sünching.

##### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Alten- und Pflegeheimes Sünching fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### § 5

Der Landkreis erhält bei Auflösung des Alten- und Pflegeheimes Sünching nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. Übersteigendes Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden; es soll nach Möglichkeit einer anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtung des Landkreises übertragen werden.

##### § 6

Diese Satzung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

## **Satzung über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte(r) –**

Der Landkreis Regensburg erlässt aufgrund von Art. 18 Satz 2 Bayer. Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479) i. V. m. Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22.07.2008 (GVBl. S. 461) folgende Satzung:

### **Satzung über die Bestellung, Aufgaben und Befugnisse von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung - Behindertenbeauftragte(r) -**

#### § 1

##### Bestellung

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter).
- (2) Über die Bestellung des Behindertenbeauftragten, über einen etwaigen Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund und über die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

#### § 2

##### Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

#### § 3

##### Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbst bestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen wird Rechnung getragen. Das gilt auch, soweit deren Behinderung, wie im Fall von Menschen mit seelischer Behinderung, nicht offenkundig ist (vgl. Art. 1 Abs. 3 und 4 BayBGG).

## § 4

### Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG. Insbesondere nimmt sie/er im Rahmen der Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik folgende Aufgaben wahr:
  - Beratung bei der Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (vgl. Art. 10 BayBGG)
  - Beratung bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (vgl. Art. 12 BayBGG)
  - Beratung bei der Gestaltung barrierefreier Internet- und Intranetauftritte (vgl. Art. 13 BayBGG)
  - Öffentlichkeitsarbeit unter Federführung der Pressestelle des Landkreises.
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

## § 5

### Beteiligungsrecht des/der Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um ihre/seine Aufgaben zu erfüllen.

## § 6

### Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich dem Kreistag in mündlicher oder schriftlicher Form über seine Tätigkeit.

## § 7

### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg in Kraft.

## 5. Gesundheitswesen, Veterinärwesen

### 5.1. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kreisklinik Wörth a.d.Donau des Landkreises Regensburg" vom 2. Juli 2012

Aufgrund von Art.76 Abs.5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S.400) i.V.m. § 1 Abs.1 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5.10.2007 (GVBl. S.707) erlässt der Landkreis Regensburg folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreisklinik Wörth a.d. Donau des Landkreises Regensburg“.

#### § 1

##### Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Kreisklinik Wörth a. d. Donau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Regensburg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg". Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.066.751,80 €.

#### § 2

##### Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgabe der Kreisklinik ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten und Leiden festzustellen, zu heilen oder zu lindern und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Dazu gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und die Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben der Kreisklinik fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Bei Durchführung der Aufgaben sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Die Kreisklinik und die ihr angeschlossenen Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel der Kreisklinik dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisklinik. Der Landkreis erhält bei Auflösung der Kreisklinik nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kreisklinik fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Organe der Kreisklinik

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Kreisklinik sind:

- Der Kreistag (§ 6),
- der Krankenhausausschuss (§ 5) als Werkausschuss i.S. des Art. 82 LKrO,
- der Landrat (§ 7),
- die Krankenhausleitung (§ 4) als Werkleitung i.S. des Art. 82 LKrO.

### § 4 Die Krankenhausleitung

- (1) Die Krankenhausleitung besteht aus dem/der Krankenhausdirektor/in.
- (2) Unbeschadet der allgemeinen Verantwortung der leitenden Ärzte und Belegärzte für die Gestaltung und Durchführung der medizinisch-fachlichen Maßnahmen ist die Krankenhausleitung gegenüber allen Mitarbeitern und freiberuflich an der Kreisklinik Tätigen in betriebsorganisatorischer Hinsicht weisungsbefugt.
- (3) Die Krankenhausleitung führt die laufenden Geschäfte der Kreisklinik. Sie ist verpflichtet, die vom Krankenhausträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:
  - a) die selbstständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung,
  - b) Personaleinsatz,
  - c) wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge (ohne Arbeitsverträge), Beschaffung von Sachbedarf und Investitionsgütern, soweit kein Beschluss des Krankenhausausschusses oder des Kreistages erforderlich ist,
  - d) eigenständige Vermögens- und Sachverwaltung, eigenständige Finanzverwaltung, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen jeweils im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung.
- (4) Die Krankenhausleitung ist ferner zuständig in Personalangelegenheiten, soweit der Kreistag diese mit Zustimmung des Landrats auf die Krankenhausleitung übertragen hat.
- (5) Die Krankenhausleitung bereitet in den Angelegenheiten der Kreisklinik die Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Kreistages verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses nach Art. 26 Satz 2 LKrO bleibt unberührt. Kreistag und Krankenhausausschuss geben der Krankenhausleitung in Angelegenheiten der Kreisklinik die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) Die Krankenhausleitung hat dem Landrat und dem Krankenhausausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Zusätz-

lich hat die Krankenhausleitung den Krankenhausausschuss halbjährlich über erfolgte Einstellungen, Entlassungen und sonstige Personalentscheidungen zu unterrichten.

## § 5

### Der Krankenhausausschuss

- (1) Der Krankenhausausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Kreisklinik tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.
- (2) Der Krankenhausausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Krankenhausleitung zuständig sind, insbesondere über
  - a) den Erlass einer Dienstanweisung für die Krankenhausleitung,
  - b) die Regelung des Dienstverhältnisses für die Krankenhausleitung,
  - c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 51.200 € überschreiten,
  - d) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 51.200 € überschreiten,
  - e) Verfügungen (insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung) über unbewegliches Sachanlagevermögen (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude) und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.300 € überschreitet, sofern hierzu kein Beschluss des Kreistags erforderlich ist,
  - f) Verfügungen über Anlagevermögen, das nicht unter Buchst. e) aufgeführt ist und die Verpflichtung hierzu, im Wert zwischen 40.000 € und 102.000 €, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten.
  - g) Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.300 € überschreiten,
  - h) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.200 € beträgt,
  - i) Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.200 € im Einzelfall beträgt,
  - j) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Krankenhausleitung zuständig sind,
  - k) Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  - l) Zulassung von Belegärzten.
- (3) Der Krankenhausausschuss kann jederzeit von der Krankenhausleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage der Kreisklinik Berichterstattung verlangen.

## § 6



## Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über
  - a) Feststellung von Zielen und Aufgaben der Kreisklinik,
  - b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
  - c) Bestellung des Krankenhausausschusses und seiner Mitglieder,
  - d) Bestellung der Krankenhausleitung,
  - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - f) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung der Krankenhausleitung,
  - h) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 102.000 € überschreitet, soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten,
  - i) die Änderung der Rechtsform der Kreisklinik.
- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## § 7

### Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Krankenhausausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Krankenhausleitung.
- (2) Der Landrat erlässt anstelle des Kreistages und des Krankenhausausschusses für die Kreisklinik dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

## § 8

### Beauftragung von Dienststellen des Krankenhausträgers

Die Krankenhausleitung kann mit Einverständnis des Landrats Fachdienststellen des Krankenhausträgers gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsfälle betrauen.

## § 9

### Vertretungsbefugnis

- (1) Die Krankenhausleitung vertritt den Landkreis in Angelegenheiten der Kreisklinik gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Krankenhausleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angele-

genheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Kreisklinik oder des Krankenhausträgers übertragen.

## § 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg" durch den oder die Vertretungsberechtigten.
- (2) Die Krankenhausleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom zum 1.1.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Krankenhäuser Hemau und Wörth a.d.Donau des Landkreises Regensburg“ vom 16.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.2001, außer Kraft.

Regensburg, 2.Juli 2012  
Landkreis

gez.

Mirbeth  
Landrat

5.2. ersatzlos entnommen

5.3. ersatzlos entnommen

5.4 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Kreiskrankenhäuser Hemau und Wörth a.d. Donau des Landkreises Regensburg (Krankenhausträger)  
vom 01.01.1998

§ 1

Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Krankenhäusern Hemau und Wörth a.d. Donau und den Patienten bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen.

§ 2

Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Die AVB werden für Patienten wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§ 3

Umfang der Krankenhausleistungen

- (1) Die vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären Krankenhausleistungen umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen und die Wahlleistungen.
- (2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind diejenigen Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:
  - a) die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten  
im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
  - b) die vom Krankenhaus veranlaßten Leistungen Dritter,
  - c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten,
  - d) die besonderen Leistungen von Tumorzentren und onkologischen Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von krebskranken Patienten.
- (3) Wahlleistungen sind die in § 6 Abs. 1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen im einzelnen aufgeführten Leistungen des Krankenhauses.
- (4) Das Vertragsangebot des Krankenhauses erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Krankenhaus nach seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.
- (5) Nicht Gegenstand der Krankenhausleistungen sind
  - a) die Dialyse, wenn hierdurch eine entsprechende Behandlung fortgeführt wird, das Krankenhaus keine eigene Dialyseeinrichtung hat und ein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung nicht besteht.
  - b) die Leistungen der Belegärzte, der Beleghebammen/-Entbindungspfleger,
  - c) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Krankenhausaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Unterarmstützkrücken, Krankenfahrstühle),
  - d) die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung.

§ 4

Aufnahme, Verlegung, Entlassung

- (1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses wird aufgenommen, wer der vollstationären oder teilstationären Behandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsfalles.
- (2) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird - auch wenn die qualitative oder quantitative Leistungsfähigkeit des Krankenhauses nicht gegeben ist - einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.
- (3) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig ist und die Unterbringung im Krankenhaus möglich ist.  
Darüber hinaus kann auf Wunsch des Patienten im Rahmen der Wahlleistungen (§ 6) eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Patienten können in eine andere Abteilung oder ein anderes Krankenhaus verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist. Die Verlegung in ein anderes Krankenhaus ist vorher mit dem Patienten abzustimmen.
- (5) Entlassen wird,
  - a) wer nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes der vollstationären oder teilstationären Behandlung nicht mehr bedarf,
  - b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht.  
Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung oder verläßt er eigenmächtig das Krankenhaus, haftet das Krankenhaus für die entstehenden Folgen nicht. Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.
- (6) Sofern keine nachstationäre Krankenhausbehandlung eingeleitet wird, endet die Leistungspflicht des Krankenhauses aus dem Behandlungsvertrag mit der Entlassung.

§ 5

Vor- und nachstationäre Behandlung

- (1) Das Krankenhaus kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um
  - a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),
  - b) im Anschluß an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
- (2) Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet,
  - a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung,
  - b) wenn sich herausstellt, daß eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist,
  - c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.  
In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.
- (3) Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von vierzehn Kalendertagen nicht überschreiten darf, wird beendet,
  - a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert oder gefestigt ist,
  - b) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.  
Gleichzeitig endet auch der Behandlungsvertrag.  
Die Frist von 14 Tagen kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden.

- (4) Das Krankenhaus unterrichtet den einweisenden Arzt unverzüglich über die vor- und nachstationäre Behandlung des Patienten. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird durch niedergelassene Ärzte erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistung.

## § 6

### Wahlleistungen

- (1) Zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten können im Rahmen der Möglichkeiten des Krankenhauses und nach näherer Maßgabe des Pflegekostentarifes - soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden - die folgenden Wahlleistungen vereinbart und gesondert berechnet werden:
1. In den Kreiskrankenhäusern Hemau und Wörth a.d. Donau
    - a) die Unterbringung in einem Ein- oder Zweibett-Zimmer,
    - b) Sonderversorgung, die von der in den allgemeinen Krankenhausleistungen enthaltenen Beköstigung abweicht,
    - c) Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson,
    - d) Bereitstellung eines Fernsehgerätes,
    - e) Bereitstellung eines Fernsprechapparates.
  2. Im Kreiskrankenhaus Wörth a.d. Donau wird zusätzlich zu den Wahlleistungen (Ziff.1) angeboten: Die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlaßten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden.
- (2) In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- (3) Gesondert berechenbare ärztliche Leistungen i.S. des Abs. 1 Ziffer 2, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, erbringt der leitende Arzt der Fachabteilung des Krankenhauses persönlich oder ein unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung tätiger nachgeordneter Arzt der Fachabteilung (§ 4 Abs. 2 GOÄ). Im Verhinderungsfalle übernimmt die Aufgabe des leitenden Arztes sein Stellvertreter.
- (4) Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Das Krankenhaus kann den Abschluß einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, die die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. erheblich verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- (6) Das Krankenhaus kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Krankenhausleistungen für andere Patienten erforderlich wird; im übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- (7) In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.

## § 7

### Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach dem Pflegekostentarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist. Der Pflegekostentarif (Anlage) enthält eine Beschreibung der Krankenhausleistungen, die Höhe der Entgelte für Krankenhausleistungen sowie wesentliche Abrechnungsregelungen nach der Bundespflegegesetzverordnung.

§ 8

Abrechnung des Entgeltes bei Kassenpatienten und  
Heilfürsorgeberechtigten

- (1) Kassenpatienten und Patienten, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufgrund eines Anspruchs auf freie Heilfürsorge das Entgelt für die Krankenhausleistungen schuldet (Heilfürsorgeberechtigte) legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die alle Leistungen umfaßt, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Krankenhaus notwendig sind.
- (2) Liegt bei Patienten eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Wahlleistungen) nicht vollständig, sind die Patienten als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet (§ 9). Das Krankenhaus weist die Patienten hierauf hin.
- (3) Kassenpatienten sind nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, vom Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens 14 Kalendertage eine Zuzahlung zu leisten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Pflegekostentarif.

§ 9

Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern

- (1) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Krankenhausleistungen verpflichtet. Soweit Selbstzahler eine Kostenzusage einer privaten Krankenversicherung zugunsten des Krankenhauses vorlegen, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber der privaten Krankenversicherung erteilt.
- (2) Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlußrechnung erstellt.
- (3) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlußrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (4) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen sowie Mahngebühren in Höhe von 5,00 DM berechnet werden.
- (6) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (7) Für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, sind vom Patienten für allgemeine Krankenhausleistungen angemessene Vorauszahlungen zu leisten, sofern keine Kostenzusage gemäß Abs. 1 vorliegt.
- (8) Sofern der Patient Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart, kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

§ 10

Beurlaubung

Während der stationären Behandlung werden Patienten nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Leitenden Abteilungsarztes beurlaubt.

§ 11

Ärztliche Eingriffe

- (1) Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen.
- (2) Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, so wird der Eingriff ohne eine Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Krankenhausarztes zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes unverzüglich erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine, dem Eingriff entgegenstehende Willenserklärung im Hinblick auf § 323 c StGB unbeachtlich ist.



§ 12

Obduktion

- (1) Eine Obduktion kann vorgenommen werden, wenn
  - a) der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat, oder
  - b) der erreichbare nächste Angehörige (Abs. 3) des Verstorbenen, bei gleichrangigen Angehörigen einer von ihnen, eingewilligt und dem Krankenhausarzt ein entgegenstehender Wille des Verstorbenen nicht bekannt geworden ist.
- (2) Von der Obduktion ist abzusehen bei Verstorbenen, die einer die Obduktion ablehnenden Gemeinschaft angehören, sofern nicht der Verstorbene zu Lebzeiten eingewilligt hat.
- (3) Nächster Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind der Reihe nach der Ehegatte, die volljährigen Kinder (und Adoptivkinder), die Eltern (bei Adoption die Adoptiveltern), die Großeltern, die volljährigen Enkelkinder, die volljährigen Geschwister.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung bei einer Obduktion, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der zuständigen Behörde angeordnet ist.

§ 13

Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Krankenhauses.
- (2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen (Abs. 1).
- (3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Krankenhausarztes bleiben unberührt.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 14

Hausordnung

Das Krankenhaus hat eine Hausordnung erlassen.

§ 15

Eingebrachte Sachen

- (1) In das Krankenhaus sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Der Patient darf im Krankenhaus nur die üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in seiner Obhut behalten.
- (2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung in zumutbarer Weise verwahrt.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
- (4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Krankenhauses über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (5) Im Fall des Abs. 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, daß auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, daß die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Krankenhauses übergehen.
- (6) Abs. 4 gilt nicht für Nachlaßgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Haftungsbeschränkung

- (1) Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, und für Fahrzeuge des Patienten, die auf dem Krankenhausgrundstück oder auf einem vom Krankenhaus bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Krankenhausträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlaßgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 17

Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Hemau oder Wörth a.d. Donau zu erfüllen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese AVB treten am 1.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom 1. Januar 1995 aufgehoben.

## 5.5. ersatzlos entnommen

5.6. Verordnung über die Bestimmung der Tierkörperbeseitigungsanstalt, bei der der Landkreis Regensburg seiner Beseitigungspflicht nachkommt, vom 04.09.2000

Aufgrund von Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (AGTierKBG) vom 11. August 1978 (BayRS 7831-4-A), zuletzt geändert am 10. Juli 1998 (GVBl. Seite 443) i.V.m. Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Der Landkreis Regensburg kommt seiner Beseitigungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt Plattling des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, nach.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Einzugsbereiche von Tierkörperbeseitigungsanstalten im Bereich des Regierungsbezirks Oberpfalz vom 31. Oktober 1985 (RABl. Opf. 85 S. 62) geändert durch VO vom 3. Dezember 1992 (RABl. Opf. 92 S. 89) für das Gebiet des Landkreises Regensburg aufgehoben.

## 6. Bauverwaltung

### 6.1. Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 07.04.1986 i.d.F. vom 13.11.2001

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 und 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 17,18 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erläßt der Kreistag des Landkreises Regensburg folgende Satzung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen nach Art. 18 und 21 BayStrWG an Kreisstraßen (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht) innerhalb des Landkreises werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auch für Sondernutzungen nach Art. 22 Abs. 1 BayStrWG (Sondernutzung nach bürgerlichem Recht) werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei Rahmensätzen sind zu berücksichtigen:
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
  2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine solche, so ist eine Gebühr von 10.000 bis 12.500 Euro je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.
- (3) Bei jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

#### § 3

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. der Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber oder deren Rechtsnachfolger oder
  2. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Bei wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Bemessungszeitraum mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung oder der erstmaligen Ausübung, und die folgenden Beträge jeweils mit Beginn des Bemessungszeitraumes fällig.

- (3) Dem Gebührenschuldner kann die Ablösung wiederkehrender Gebühren durch einmalige Zahlung gestattet werden. Von Amts wegen kann die Ablösung verlangt werden, wenn sie dem Gebührenschuldner unter Berücksichtigung der Höhe des einmaligen Betrages und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuzumuten ist. Dem Kapitalisierungsfaktor ist die abzugeltende Dauer der Sondernutzung und ein jährlicher Zinssatz von 6 % zugrunde zu legen. Ist die Benutzung nicht befristet, so ist von einer Dauer von 20 Jahren auszugehen.

#### § 5

##### Gebührenfreiheit

- (1) Von den Gebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland
  2. der Freistaat Bayern
  3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen.  
Für die genannten Körperschaften gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits dem Landkreis entsprechende Gebührenfreiheit gewähren. Die Befreiung gilt ferner nicht für Träger einer Mischkanalisation, in die das Oberflächenwasser einer Kreisstraße eingeleitet wird, soweit der Landkreis hierfür ein Entgelt oder Gebühren bzw. Beiträge bezahlt.
- (2) Sonstige Sondernutzungen im überwiegenden öffentlichen Interesse sind gebührenfrei.

#### § 6

##### Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25 Euro werden nicht erstattet.

#### § 7

##### Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten erlaubt, genehmigt oder begonnen worden sind.
- (2) Gebühren werden nach dieser Verordnung rückwirkend erhoben, wenn das in der Erlaubnis oder Genehmigung vorbehalten worden ist.

#### § 8

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. \*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Regensburg vom 28. Oktober 1978, geändert durch Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Regensburg vom 27. Juli 1979 außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

## 6.2. Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Regensburg vom 29.11.1985 i.d.F. vom 01.01.1997 i.d.F. vom 02.01.2002

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F) erläßt der Landkreis Regensburg folgende

### Gebührenordnung für Feldgeschworene

#### § 1

1. Die Feldgeschworenen erhalten für alle Verrichtungen eine Gebühr. Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit vom Wohnort berechnet und beträgt je Stunde 9,73 €. Soweit die volle Stunde um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird, wird die Arbeitszeit nach oben aufgerundet. Für geringere Überschreitungen kann eine Vergütung nicht beansprucht werden. Diese Gebühr erhöht sich jährlich ab dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz wie die Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst erhöht werden. Die Erhöhung der Gebühr erfolgt erstmals im Jahr 1987. Die jeweils neue Gebührenhöhe wird im Amtsblatt des Landkreises Regensburg bekanntgegeben.
2. Bei nachgewiesenem Verdienstaufschlag wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach dem Absatz 1 festgesetzten Gebührensatz und dem tatsächlichen Verdienstaufschlag zusätzlich entschädigt.
3. Vorstehende Gebühren schließen die Leistungen beim Setzen, Heben, Aufrichten und Entfernen von Grundsteinen usw. ein.

#### § 2

Werden mehrere selbständige Dienstverrichtungen am gleichen Tage nacheinander vorgenommen, so sind die Gebühren auf die einzelnen Geschäfte nach deren Dauer zu verteilen.

#### § 3

Für die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Begehung der Gemeindegrenzen wird in Abweichung von § 1 eine Gebühr von 10,23 € für eine Begehung bis zu sechs Stunden und von 12,78 € für eine Begehung von mehr als sechs Stunden pro Tag festgesetzt.

§ 1 Abs. 2 gilt bei nachgewiesenem Verdienstaufschlag entsprechend.

#### § 4

Die Schreibauflagen für Abschriften aus dem Niederschriftenbuch betragen 0,26 € für jede Seite; angefangene Seiten werden voll gerechnet.

#### § 5

Vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 30.10.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg Nr. 45/1979) außer Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Gebührenordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsbeschlüssen des Kreistages.

## Neue Übersicht

### 6.3 Übersicht über die Wasserschutzgebietsverordnungen

- 6.3.1 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Graßfing und Matting (Gemeinde Pentling, Landkreis Regensburg) und Oberndorf (Markt Bad Abbach, Landkreis Kelheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd vom 20.03.2008
- 6.3.2 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Pielenhofen und Pettendorf (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen vom 13.01.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2003
- 6.3.3 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schwaighauser Forst, Bubach am Forst, Hainsacker und Buchenlohe für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen (Gewinnungsgebiet Schwaighauser Forst) vom 01.08.2005
- 6.3.4 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sinzing (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe vom 07.09.1988, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2003
- 6.3.5 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sinzing (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sinzing vom 16.11.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2003
- 6.3.6 Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Grünthal für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Wenzbacher Gruppe vom 29.10.1974, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.7 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Laaber, Brunn und Pielenhofen (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laaber-Naab vom 22.08.1977, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.8 Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.Opf. über das Wasserschutzgebiet im Markt Lupburg, im Markt Beratzhausen und in der Stadt Parsberg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laaber-Naab vom 24.05.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2003



- 6.3.9 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Großetzenberg (Markt Laaber) und in den Gemarkungen Nittendorf und Etterzhausen (Markt Nittendorf) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laaber-Naab vom 20.01.2003, geändert durch Verordnung vom 18.7.2003
- 6.3.10 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schwarzenhonthausen und Oberpfraundorf (Markt Beratzhausen, Landkreis Regensburg), und Marktetten und Raitenbuch (Markt Hohenfels, Landkreis Neumarkt i.d.Opf.) vom 22.01.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2003
- 6.3.11 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Sinzing (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Nittendorf vom 16.05.1980, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.12 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Kallmünz (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kallmünz vom 03.04.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2003
- 6.3.13 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet im Markt Kallmünz, im Markt Regenstauf (Landkreis Regensburg) und in der Stadt Burglengenfeld (Landkreis Schwandorf) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Kallmünz vom 17.01.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2003
- 6.3.14 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Hemau und im Markt Laaber (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenschambacher Gruppe vom 06.04.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2003.
- 6.3.15 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mausheim (Markt Beratzhausen, Landkreis Regensburg), Willenhofen (Stadt Parsberg, Landkreis Neumarkt i.d.Opf.) und See (Markt Lupburg, Landkreis Neumarkt i.d.Opf.) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe vom 28.12.2004
- 6.3.16 Verordnung des Landratsamtes Regensburg zur Festsetzung und Sicherung des in der Gemeinde Alteglofsheim, Landkreis Regensburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Alteglofsheim vom 05.10.1971, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.17 Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aufhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aufhausen vom 08.03.1972, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001

- 6.3.18 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Aufhausen (Landkreis Regensburg) und Laberweinting (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aufhausen vom 28.10.1981, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.19 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Brennbach (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung Brennbach/Frauenzell vom 11.10.1993, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.20 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Hemau und im Markt Beratzhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Hemau vom 10.01.1979, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.21 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Hemau und im Markt Beratzhausen (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Hemau vom 25.01.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2003
- 6.3.22 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet im Markt Beratzhausen (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Hemau vom 01.08.1994, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.23 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Obertraubling für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindewerke Obertraubling vom 21.11.2005
- 6.3.24 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Diesenbach, Eitlbrunn, Hagenau, Schönleiten (Landkreis Regensburg) und Pirkensee und Ponholzer Forst (Landkreis Schwandorf) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Regenstauf – Gewinnungsgebiet Diesenbach vom 10.11.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2003
- 6.3.25 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Diesenbach, Eitlbrunn, Loch, Steinsberg und Buchenlohe (Markt Regenstauf) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Regenstauf – Gewinnungsgebiet Eitlbrunn- vom 27.10.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2003
- 6.3.26 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Buchenlohe, Eitlbrunn und Schönleiten (Markt Regenstauf, Landkreis Regensburg) und Pirkensee (Stadt Maxhütte-Haidhof, Landkreis Schwandorf) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Regenstauf – Gewinnungsgebiet Degelholz vom 22.07.2002, geändert durch Verordnung vom 18.07.2003

- 6.3.27 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Inkofen (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Albert Müller in Inkofen vom 20.06.1977, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.28 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet bei Mansdorf im Gebiet des Marktes Schierling, Landkreis Regensburg, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Schierling vom 07.06.1996, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.29 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet südlich des Ortsteiles Hardt im sog. „Zwölferholz“ im Gebiet der Gemeinde Sünching, Landkreis Regensburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sünching vom 30.03.1992, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.30 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Wiesent und der Stadt Wörth a.d. Donau (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wiesent vom 17.06.1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2003
- 6.3.31 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Wörth a.d. Donau für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichelberg-Gruppe vom 10.06.1976, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.32 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet auf den Gebieten der Gemeinden Alteglofsheim, Hagelstadt, Köfering und Mintraching, Landkreis Regensburg, für das Grundwassererkundungsgebiet Köfering vom 04.01.1993, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.33 Verordnung der Stadt Regensburg über das Wasserschutzgebiet Sallern in Regensburg und in den Gemeinden Lappersdorf, Zeitlarn und Wenzelbach, Landkreis Regensburg, vom 22.01.1996, geändert durch Verordnung vom 12.12.2001
- 6.3.34 Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Zeitlarn, Landkreis Regensburg, für die öffentliche Wasserversorgung der Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG und Co. KG (REWAG) vom 03.02.1992, geändert durch Verordnung vom 05.11.2001
- 6.3.35 Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Pirkensee, Fischbach und Schönleiten für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Burglengenfeld vom 13.03.1997, geändert durch Verordnung vom 18.07.2003
- 6.3.36 Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Ponholz, Leonberg, Maxhütte-Haidhof und Pirkensee der Stadt Maxhütte-Haidhof (Landkreis Schwandorf) sowie Schönleiten und Hagenau des Marktes Regenstauf (Landkreis Regensburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Maxhütte-Haidhof vom 15.12.2006

6.3.37 Verordnung der Stadt Regensburg über die Sicherung des durch die Wassergewinnungsanlage der Stadt Regensburg in Winzer benutzten Grundwassers vom 24.09.1964, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2001.

## 7. Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen

### 7.1. Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 7.05.1991 i.d.F. vom 13.11.2001

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erläßt der Landkreis Regensburg folgende Satzung:

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. Bewegliche Sachen, die der Besitzer dem Landkreis oder einem von diesem beauftragten Dritten überläßt, sind auch im Fall der Verwertung Abfälle. Nicht von dieser Satzung erfaßt werden ferner Baurestmassen und Erdaushub aus den Gemeinden des Landkreises, die über eine eigene, genehmigte und aufnahmefähige Deponie verfügen. In diesen Fällen erfolgt die Entsorgung nach der jeweiligen gemeindlichen Satzung.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfaßt die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 2

#### Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Landkreis berät die Bürger und Inhaber von Gewerbe- und Industriebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sollen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlaßt der Landkreis, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallverwertung

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Herkunftsbereichen müssen gemäß KrW-/AbfG Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung trennen und einer gesonderten Verwertung oder Beseitigung zuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.
- (2) Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Glasflaschen und andere Behälter aus Glas, Kunststoffe, nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen, Textilien, Metalle sowie kompostierbare Materialien.
- (3) Kompostierbare Materialien sollen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung). Alternativ können mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam eine Kompostierung betreiben (Gemeinschaftskompostierung).

§ 4

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere der kreisangehörigen Gemeinden und privater Unternehmen, bedienen.

§ 5

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
  1. Eis und Schnee
  2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
  3. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - a) infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt
      - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (bisher: Abfallschlüssel 97101, nunmehr: EAK 18 01 03 und 18 02 02)
      - mikrobiologische Kulturen (bisher: Abfallschlüssel 97101, nunmehr: EAK 18 01 03 und 18 02 02)
      - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (bisher: Abfallschlüssel 97101, nunmehr: EAK 18 01 03 und 18 02 02)
      - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (bisher: Abfallschlüssel 13705, nunmehr: EAK 18 02 02)
    - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
    - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (bisher: Abfallschlüssel 97104, nunmehr: EAK 18 01 02).
  4. Altautos, Altreifen (mit Ausnahme der Reifen von Personenkraftwagen und Motorrädern nach § 14 Abs. 2 Nr. 4) und Altöl
  5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.
  6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm
  7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
  8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/ AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
  1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden.
  3. Klärschlamm
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis können auf schriftlichen Antrag des Besitzers Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgenommen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 19 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

#### § 6

##### Anschluß- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

#### § 7

##### Anschluß- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren und längeren Zeitabständen benutzt werden, sind nicht ausgenommen.
- (2) Die Anschlußpflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 11 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i.S.d. Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. Die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle,
  2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
  3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S.d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Anlage, nach § 28 Abs. 2 KrW-/ AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluß- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

#### § 8

##### Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlußpflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschußpflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschußpflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluß- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

#### § 9

##### Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S.d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

#### § 10

##### Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) Bei Anlieferungen an der Umladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf geht der Abfall mit Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über.



## 2. Abschnitt

### Einsammeln und Befördern der Abfälle

#### § 11

##### Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 18) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 19 Selbstanlieferung).

#### § 12

##### Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfaßt, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt oder bereitstellen läßt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen insbesondere
  1. folgende Abfälle zur Verwertung
    - a) Altglas (Behälterglas)
    - b) Altpapier und Kartonagen, soweit dieser Wertmüll nicht über die Papiertonne (§ 14 Abs. 2 Nr. 5) oder über Haussammlungen durch Vereine oder caritative Organisationen erfaßt wird
    - c) organische Gartenabfälle
    - d) Styropor
    - e) Kunststoffe, soweit hierfür eine Verwertungsmöglichkeit gesichert ist
    - f) Metall (Weißblechdosen, Aluminium, Schrott, NE-Metalle o.ä. Wertstoffe)
    - g) Altfette
    - h) Altschuhe
    - i) Alttextilien
    - j) Elektronikschrott
    - k) Korksoweit diese Abfälle verwertet werden können.
  2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze sowie Arzneimittel.

#### § 13

##### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis k aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis oder von Dritten in dessen Auftrag dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden. Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) Problemabfälle im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal des Umweltmobils an den speziellen Sammelfahrzeugen oder in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge bzw. Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 14

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am oder auf dem Anfallgrundstück bzw. bei nichtanfahrbaren Grundstücken an der vom Landkreis festgelegten Stelle abgeholt. Die Restmüll- und Altpapiersammelbehältnisse bzw. die Abfälle nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 müssen am Abfuhrtag um 6.00 Uhr bereitgestellt sein.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
  1. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), sofern diese nicht nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 12 Abs. 2 getrennt erfaßt werden.
  2. Abfälle zur Beseitigung, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts (Sperrmüll - entsprechend der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in seiner jeweils gültigen Fassung) nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren, sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem für Restmüll angeschlossen ist.
  3. Kühl- und Gefriergeräte, Haushaltsgeräte mit PCB-Kondensatoren in haushaltsüblichen Mengen, sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem für Restmüll angeschlossen ist.
  4. Altreifen von Personenkraftwagen und Motorrädern ohne Felgen.
  5. Papier, Pappe und Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen, sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem für Restmüll angeschlossen ist.

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Restmüll im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 6 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 2 nicht entleert.  
Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
  1. graue Müllnormeimer mit 50 l Füllraum,
  2. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
  3. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
  4. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
  5. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
  6. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum und
  7. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 50 l Füllraum,
  8. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 60 l Füllraum,
  9. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum,
  10. vom Landkreis amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit 80 l Füllraum.
- (2) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, daß er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so ist der weitere Restmüll in gebührenpflichtigen, amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken neben den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (3) Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 können mit Zustimmung des Landkreises anstelle von Müllnormtonnen bzw. -eimer jährlich amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke, die gebührenmäßig dem angemeldeten Restmüllvolumen entsprechen sowie Altpapiersäcke, zur Verfügung gestellt werden. Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, kann widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke anstelle von Müllnormtonnen bzw. -eimern mit einem Füllraumvolumen, das dem gebührenmäßig angemeldeten Restmüllvolumen entspricht sowie Altpapiersäcke, gestattet werden. Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Sperrmüll im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 2, Kühl- bzw. Gefriergeräte und Haushaltsgeräte mit PCB-Kondensatoren i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr. 3 werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Die im Satz 1 genannten Abfälle sind zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die im Satz 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern mit Zustimmung des Landkreises auch zu den dafür geeigneten und vom Landkreis bekanntgegebenen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (6) Altpapier und Kartonagen sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnisse zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 2 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. grüne Altpapiertonnen mit 240 l Füllraum für Papier und Kartonagen,
2. grüne Altpapiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Papier und Kartonagen,
3. Altpapiersäcke.

§ 16

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlußpflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit ordnungsgemäß aufnehmen kann. Auf jedem anschußpflichtigen Grundstück muß mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 zuzüglich eines Behältnisses nach § 15 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 und 2 vorhanden sein. Auf Antrag der betroffenen Anschlußpflichtigen können für Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze gemeinsame Restmüll- und Altpapierbehältnisse zugelassen werden, wenn dies gemeinsam beantragt wird und sich einer der Anschlußpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüll- und Altpapierbehältnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 und Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 und 2 durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen.
- (2) Die Anschlußpflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Landkreis informiert die Anschlußpflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlußpflichtigen haben dafür zu sorgen, daß die Behältnisse den zur Nutzung des anschußpflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der Restmüllbehältnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 werden je nach Tonnengröße Gebührenmarken ausgegeben, die vom Anschlußpflichtigen deutlich sichtbar an der Restmülltonne anzubringen sind. Restmülltonnen ohne gültige Gebührenmarken werden nicht entleert. Gebührenmarken an nicht mehr veranlagten Restmülltonnen sind zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gebührenmarke im Wege der Ersatzvornahme vom Landkreis oder seinem Beauftragten entfernt werden.
- (4) Die Altpapierbehältnisse nach § 15 Abs. 6 werden dem Anschlußpflichtigen nach der Zahl der auf dem anschußpflichtigen Grundstück gemeldeten Personen (40 l Volumen pro gemeldeter Person) durch den Landkreis zur Verfügung gestellt. Im begründeten Fällen kann der Landkreis von Satz 1 abweichende Regelungen treffen. Auf schriftlichen Antrag können für Grundstücke mit gemeinsamer Grundstücksgrenze gemeinsame Altpapierbehältnisse nach § 15 Abs. 6 zugelassen werden, wenn einer der Anschlußpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis sämtliche sich auf die Altpapierbehältnisse beziehenden Pflichten übernimmt.
- (5) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Staubförmige Abfälle dürfen nur in Säcken in die Abfallbehältnisse eingegeben werden, um bei der Verladung Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die Altpapierbehältnisse sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlußpflichtige für den entstandenen Schaden.
- (6) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; dies gilt auch für Abfallbehältnisse in Müllboxen.
- (7) Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, daß er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet. Der Anschlußpflichtige hat in diesem Fall die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen anfahrbaren, öffentlichen Straße zu bringen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

- (8) Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Die Behältnisse sind nach der Leerung unverzüglich zurückzustellen.
- (9) Können aus einem vom Angeschlossenen zu vertretenden Grund die Abfallbehältnisse nicht entleert werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### § 17

##### Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung

- (1) Abfälle zur Beseitigung werden vierzehntägig abgeholt, Papier, Pappe und Kartonagen werden alle vier Wochen abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Landkreis bekanntgegeben. Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen können das Einsammeln und Befördern des Sperrmülls ausgesetzt werden.

#### § 18

##### Altreifenabfuhr

- (1) Altreifen von Personenkraftwagen und Motorrädern ohne Felgen werden zweimal jährlich abgeholt. Der Zeitpunkt der Abholung wird bekanntgegeben.
- (2) Pro Abfuhr dürfen je Müllnormeimer (50 l) und Müllnormtonne (60 l, 80 l, 120 l, 240 l) bis zu 6 Reifen, je Müllgroßbehälter mit 1,1 m<sup>3</sup> bis zu 30 Reifen bereitgestellt werden. § 15 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Für die Bereitstellung der Altreifen gilt § 16 Abs. 6 bis 8 entsprechend. § 19 findet keine Anwendung.

#### § 19

##### Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten haben ihre Abfälle am Anfallort nach Abs. 2 zu trennen, soweit der Landkreis nicht im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle enthalten.
- (2) Die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten sind zu trennen in
  - a) einzelne stofflich oder energetisch verwertbare Bestandteile
  - b) übrige brennbare Abfälle zur Beseitigung entsprechend der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der jeweils gültigen Fassung
  - c) übrige nicht zur Verbrennung geeignete Abfälle zur Beseitigung.
- (3) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Sammelanlagen zu bringen. Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Sammelanlagen im Sinn des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sind nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.
- (5) Abfälle zur Verwertung, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 3 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
  1. Abfälle zur Verwertung (z.B. Kunststoffe, Glas, Metall, Styropor, unbehandeltes Altholz),
  2. unbelasteter Erdaushub,
  3. mineralischer Bauschutt (z.B. Beton, Mauerwerk),
  4. nicht verwertbarer Bauschutt,
  5. Baustellenabfälle
  6. Straßenaufbruch.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 21

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
  1. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 4 verstößt,
  2. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang nach § 7 zuwiderhandelt,
  3. den Mitteilungs- der Auskunftspflichtigen nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. gegen die Vorschriften in §§ 13 oder 15 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
  5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 16 Abs. 1 bis 6) zuwiderhandelt,
  6. entgegen § 19 Abs. 1 und 2 eine Trennung am Anfallort nicht vornimmt,
  7. unter Verstoß gegen § 19 Abs. 3 und 4 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht von Wertstoffen oder Problemabfällen getrennt anliefert,
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. \*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Regensburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. Mai 1990 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg Nr. 21/1991 vom 24. Mai 1991 S. 192) in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Regensburg vom 17. Juni 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg Nr. 35/1993 vom 25. Juni 1993 S. 194) außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

## 7.2. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg vom 7.05.1991 i.d.F. vom 19.12.2000

Der Landkreis Regensburg erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfAlG folgende Gebührensatzung:

### § 1

#### Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinn des Wohneigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmen sich die Gebühren nach der Menge der Abfälle, gemessen nach Gewicht oder Volumen.

### § 4

#### Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt vierteljährlich bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse für

			<u>nachrichtlich</u>
1. einen Müllnormeimer	( 50 l)	38,14 DM	19,50 €
2. eine Müllnormtonne	( 60 l)	45,96 DM	23,50 €
3. eine Müllnormtonne	( 80 l)	61,12 DM	31,25 €
4. eine Müllnormtonne	(120 l)	91,92 DM	47,00 €
5. eine Müllnormtonne	(240 l)	183,85 DM	94,00 €
6. einen Müllgroßbehälter	(1,1 m <sup>3</sup> )	843,45 DM	431,25 €

Bei wöchentlicher Abfuhr der Müllgroßbehälter (1,1 m<sup>3</sup>) werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack mit

	<u>01.01. - 31.12.2001</u>	<u>ab 01.01.2002</u>
1. 50 l Füllraum	6,00 DM	3,00 €
2. 60 l Füllraum	7,00 DM	3,50 €
3. 70 l Füllraum	8,00 DM	4,00 €
4. 80 l Füllraum	9,00 DM	4,50 €

- (3) Bei regelmäßiger Abfallentsorgung mittels Restmüllsäcken anstelle von Müllnormtonnen bzw. -eimer bemißt sich die Gebühr nach dem angemeldeten Restmüllvolumen der Müllnormtonnen bzw. -eimer.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt		
	<u>31.01. - 31.12.2001</u>	<u>ab 01.01.2002</u>
1. je Pkw (Inhalt des Standardkofferraums) oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge	7,00 DM	3,50 €
2. je Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o.ä. oder Pkw mit Anhänger mit einer Bordwand oder Ladehöhe bis zu 0,5 m oder einer Ladefläche bis zu 2 m <sup>2</sup>	14,00 DM	7,00 €
3. bei sonstiger Anlieferung je Gewichtstonne	140,00 DM	70,00 €
4. je angefangene Tonne Bauschutt und Inertmaterial	80,00 DM	40,00 €
5. je angefangener Kubikmeter Bauschutt und Inertmaterial	130,00 DM	65,00 €
6. je angefangene Tonne Erdaushub	6,00 DM	3,00 €
7. je angefangener Kubikmeter Erdaushub	10,00 DM	5,00 €
Soweit das mit der Pauschalgebühr nach den Ziffern 1 und 2 abgegoltene Gewicht erkennbar überschritten ist, wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben. Dabei wird in jedem Fall bei Anlieferungen bis 100 kg eine Pauschalgebühr im Jahr 2001 von 14,00 DM und ab 01.01.2002 von 7,00 € erhoben. Ab 200 kg wird die Gebühr nach Gewicht erhoben.		
Erfolgt eine Anlieferung von Abfällen,		
- deren Dichte kleiner 0,1 t pro m <sup>3</sup> ist, oder		
- deren Handhabung oder Einbau einen über den normalen Deponiebetrieb hinausgehenden Aufwand erfordert		
wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.		
Auf Antrag des Anlieferers kann in begründeten Fällen hiervon ein Abschlag in angemessener Höhe gewährt werden. Die entscheidungserheblichen Tatsachen hat der Antragsteller darzulegen und nachzuweisen.		
(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten organischen Abfällen an den vom Landkreis bestimmten Kompostanlagen beträgt		
1. für Anlieferer von organischen Abfällen aus dem privaten Bereich		gebührenfrei
2. für gewerbliche und kommunale Anlieferer sowie organische Abfälle aus der Unterhaltung von Sport- oder Grünanlagen		
	<u>01.01. - 31.12.2001</u>	<u>ab 01.01.2002</u>
a) bei holzigen Abfällen in gehäckseltem oder losem Zustand je Kubikmeter	11,00 DM	5,50 €
je Tonne	55,00 DM	27,50 €
b) bei Grünabfällen je Kubikmeter	13,00 DM	6,50 €
je Tonne	55,00 DM	27,50 €
c) bei holzigen Abfällen und Grünabfällen vermischt (unabhängig vom Vermischungsgrad) je Kubikmeter	12,00 DM	6,00 €
je Tonne	55,00 DM	27,50 €

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit Übergabe der Abfälle.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen, frühestens jedoch einen Monat nach der Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken und bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.



7.3. Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Beseitigung von Bauschutt und Erdaushubmaterial an verschiedene Gemeinden im Landkreis vom 26.01.1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.2004

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Bayer. Abfallbeseitigungsgesetzes vom 25.06.1973 (BayRS2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 471), erlässt der Landkreis Regensburg mit der Zustimmung der betroffenen Gemeinden folgende

Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben  
der Abfallbeseitigung auf verschiedene Gemeinden

§ 1

Übertragene Abfallarten

Der Landkreis Regensburg überträgt den Märkten Beratzhausen und Laaber sowie den Gemeinden Barbing, Brunn, Holzheim a. Forst, Sünching, Mötzing, Riekofen, Hagelstadt, Deuerling, Brennborg, Hemau und Wörth a.d. Donau, die Aufgabe der Beseitigung folgender in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle:  
Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub, soweit diese Abfälle nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind. Durch Schadstoffe verunreinigt sind Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, wenn ihnen umweltgefährdende Stoffe beigefügt sind, die in solchen Abfällen gewöhnlich nicht enthalten sind.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\* Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsnormen.

#### 7.4. Satzung zur Regelung des Betriebes auf der Deponie Posthof des Landkreises Regensburg (Betriebsordnung Posthof, BO Posthof) vom 28.07.1999

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Abfallgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. Ziffer 2.3.1. des Genehmigungsbescheides für die Deponie Posthof vom 14.01.1997 erläßt der Landkreis Regensburg folgende Satzung:

##### § 1

###### Geltungsbereich/Einzugsgebiet

Die Betriebsordnung regelt den Betriebsablauf auf der Deponie Posthof im Außenverhältnis zu den Anlieferern (Benutzern). Sie ergänzt, soweit erforderlich, die Bestimmungen des Betriebshandbuchs. Sie gilt für alle Anlieferer, die nach Maßgabe der Genehmigungsbescheide Abfälle zur Ablagerung auf der Deponie Posthof anliefern. Anlieferer im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der die abzulagernden Abfälle tatsächlich, auch als beauftragter Dritter, auf der Deponie Posthof anliefert.

Das Einzugsgebiet umfaßt den Landkreis Regensburg sowie Gebiete von entsorgungspflichtigen Körperschaften, die mit dem Landkreis Regensburg rechtsverbindliche Kooperationsverträge abgeschlossen haben.

Im Vorgriff auf solche Kooperationsverträge kann der Landkreis Regensburg bereits vor Vertragsabschluß ein Ablagerungsrecht einräumen, wenn anzunehmen ist, daß ein rechtsverbindlicher Kooperationsvertrag in angemessener Frist zustandekommt.

##### § 2

###### Benutzungsrecht/Benutzungspflicht

Zur Benutzung der Deponie Posthof sind die Besitzer von Abfällen berechtigt und verpflichtet, bei denen der Anfallort des abzulagernden Abfalls im Landkreis Regensburg oder im Rahmen von Kooperationsverträgen angeschlossenen Gebieten liegt, sofern im Rahmen der Genehmigungsbescheide für die Deponie Posthof eine Ablagerung des angelieferten Abfalls zulässig ist. Dies gilt auch für vom Abfallbesitzer beauftragte Dritte. Nicht zur Annahme zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen.

##### § 3

###### Verhalten auf der Deponie

- (1) Die Anlieferer haben sich auf der Deponie so zu verhalten, daß die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sinngemäß. Handzeichen des Deponiepersonals sind zu beachten und haben Vorrang gegenüber eventuell aufgestellten Verkehrsschildern. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern auf nicht dafür vorgesehenen Flächen ist auf der Deponie nicht gestattet.
- (3) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf der Deponie nur für die erforderliche Zeit der Anlieferung gestattet. Anderen Personen kann der Landkreis im Rahmen einer gesonderten Erlaubnis den Aufenthalt auf der Deponie gestatten. Unbefugten ist das Betreten des Deponiegeländes verboten.
- (4) Anlieferer dürfen das Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Deponiepersonals betreten.

- (5) Nicht zum Befahren des Deponiegeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Deponiepersonal zur Sicherung des Fahrzeugs Hilfe leisten. Für die hieraus resultierenden Schäden haftet der Landkreis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Deponiepersonals.
- (6) Rauchen und offenes Feuer ist auf dem Deponiegelände, mit Ausnahme des Betriebsgebäudes, verboten. Glimmende Streichhölzer und Zigarettenkippen dürfen auf der Deponie nicht weggeworfen werden.

#### § 4

##### Zugelassene Abfallarten

- (1) Die Deponie Posthof ist zur Ablagerung von Abfällen zugelassen, die keiner Verwertung zugeführt werden können und die die Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse II des Anhangs B der TA-Siedlungsabfall einhalten.
- (2) Für überwachungsbedürftige Abfälle müssen gewerbliche Abfallerzeuger bzw. Transporteure einen Vereinfachten Nachweis bzw. Sammelnachweis beim Landkreis Regensburg beantragen. Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle ist analog dazu ein Entsorgungsnachweis bzw. Sammelnachweis zu beantragen.  
Durch das Ausstellen der Annahmeerklärung beim Vereinfachten Nachweis bzw. durch die "Behördliche Bestätigung" des Entsorgungsnachweises wird die Zulässigkeit der Ablagerung bestätigt.  
In den Anlagen zum Vereinfachten Nachweis/Entsorgungsnachweis werden die Anlieferbedingungen für Abfälle vom Landkreis Regensburg festgelegt.  
Dies gilt auch für Anlieferungen von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften.
- (3) Andere als die in Absatz 2 genannten Anlieferungen, insbesondere von Privatpersonen, werden vom Deponiepersonal nur dann zugelassen, wenn die angelieferte Abfallart zur Ablagerung auf der Deponie zugelassen ist und die Anlieferbedingungen eingehalten werden.
- (4) Der Landkreis kann die Annahme von Abfällen von Untersuchungen und Gutachten abhängig machen, sofern dies für die Beurteilung der Zulässigkeit der Ablagerung notwendig ist. Die damit zusammenhängenden Kosten hat der Anlieferer zu tragen.
- (5) Für die Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen gelten besondere Anlieferbedingungen.  
Bei gewerblichen Anlieferern werden diese in den Anlagen zum vereinfachten Nachweis festgelegt.  
Private Anlieferer müssen sich vor der Anlieferung beim Landkreis Regensburg über die aktuellen Anlieferbedingungen informieren.

#### § 5

##### Abfertigungsverfahren/Eingangskontrolle

- (1) Jeder Anlieferer hat die im Eingangsbereich vorhandene Waage zu benutzen und bei der Auffahrt zur Waage den vom Landkreis ausgestellten und bestätigten Entsorgungsnachweis unaufgefordert dem Deponiepersonal vorzulegen.
- (2) Die Pflicht zur Vorlage des Entsorgungsnachweises gilt nicht für Privatpersonen. Die Pflicht zur Benutzung der vorhandenen Waage entfällt bei Anlieferungen bis 200 kg, die mittels Pauschalgebühren abgerechnet werden. Das Deponiepersonal kann im Falle des Satzes 2 jedoch eine Kontrollwiegung fordern, wenn vermutet wird, daß die genannte Gewichtsgrenze überschritten sein könnte.
- (3) Das Deponiepersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle einer Kontrolle zu unterziehen. Der Anlieferer ist verpflichtet, Behälter und Verpackungen zu öffnen, sofern dies für eine Kontrolle notwendig ist.
- (4) In Zweifelsfällen über die Zulässigkeit der Ablagerung oder über die Identität der angelieferten Abfälle kann der Landkreis die Annahme bis zur vollständigen Klärung verweigern und eine Überwachung des Verbleibs veranlassen.
- (5) Im Falle der Zurückweisung des angelieferten Abfalls wird der Landkreis die zuständigen Überwachungsbehörden informieren, denen alle weiteren Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung obliegen.
- (6) Sofern für bestimmte Abfallarten gesonderte Anlieferbedingungen nicht eingehalten werden, gilt § 2 Satz 3 und Abs. 5 sinngemäß.
- (7) Bei Ausfall der Waage können keine Abfälle, mit Ausnahme der im Pauschalgebührenverfahren zulässigen, angenommen werden.

§ 6

Abladeverfahren

- (1) Nach der Eingangskontrolle und -wiegung sind die angelieferten Abfälle nach Weisung des Deponiepersonals zur Abladestelle zu transportieren und zu entladen. Die Entladung der Abfälle darf nur unter Beaufsichtigung des Deponiepersonals an der Abladestelle erfolgen.
- (2) Das Deponiepersonal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auch bei der Entladung zu kontrollieren. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den angezeigten überein oder ergeben sich Zweifel an der Ablagerungsfähigkeit bzw. Identität oder sind ablagerungsfähige Abfälle mit nicht zugelassenen Abfällen vermischt, kann der Landkreis verlangen, daß der Anlieferer die abgeladenen Abfälle auf eigene Kosten entfernt. Weigert sich der Anlieferer nach Aufforderung zur Entfernung der abgelagerten Abfälle in angemessener Frist, die Abfälle wieder zu entfernen, so kann der Landkreis im Rahmen der Ersatzvornahme die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Anlieferers treffen. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Anlieferer darf sein Fahrzeug an der Abladestelle nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
- (4) Das Aufsammeln von Altstoffen und bereits abgeladenen Abfällen, mit Ausnahme des Abs. 2, ist verboten.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Deponie werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Satzung liegt im Betriebsgebäude aus und kann eingesehen werden.
- (2) Alle Fahrzeuge werden grundsätzlich bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt verwogen, um das Nettogewicht der Ladung zu ermitteln (Ausnahme § 5 Abs. 2). Auf die Leerverwiegung kann verzichtet werden, wenn dem Landkreis das Leergewicht des Fahrzeuges und ggf. der Abfallbehälter bekannt ist. Die Gewichtsdaten werden in eine Wiegekarte übertragen. Die Richtigkeit der Daten sind vom Deponiepersonal und vom Anlieferer mittels Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Die Gebühren können bar an der Deponiekasse entrichtet werden. Sofern keine Barzahlung erfolgt, wird dem Anlieferer ein Gebühren- bzw. Sammelgebührenbescheid mit Zahlungsaufforderung übersandt. Barzahlern wird die Begleichung der gezahlten Gebühren auf der Wiegekarte quittiert.

§ 8

Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen mit der Ablagerung auf der Deponie Posthof in das Eigentum des Landkreises Regensburg über. Ausgenommen davon bleiben nicht ablagerungsfähige Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben und bereits abgelagert wurden. Dies gilt auch für § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 9

Öffnungszeiten

Die Deponie ist grundsätzlich geöffnet

Montags	07.30 - 12.00 Uhr, 12.30 - 16.00 Uhr
Dienstags	07.30 - 12.00 Uhr, 12.30 - 16.00 Uhr

Sofern ein Feiertag auf einen Montag oder Dienstag fällt, ist die Deponie am darauffolgenden Arbeitstag geöffnet. Betrieblich notwendig werdende Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten. Der Landkreis wird diese in geeigneter Art und Weise öffentlich bekanntmachen.

Über Anlieferungen außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten entscheidet der Landkreis im eigenen Ermessen.

§ 10

Haftungsregelungen

- (1) Der Landkreis haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten entstanden sind.
- (2) Der Landkreis haftet nicht für Schäden unbefugter Anlieferer.
- (3) Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Anlieferer hat den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Der Anlieferer und, sofern ein Auftraggeber vorhanden ist, sein Auftraggeber, haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. ohne Zustimmung des Landkreises Abfälle zur Ablagerung ablädt, die nicht zugelassen sind (§ 6 Abs. 2, § 4 Abs. 1),
  2. Anweisungen des Deponiepersonals nicht Folge leistet (§ 3 Abs. 1),
  3. die Deponie außerhalb der vorgesehenen und gekennzeichneten Wege und Flächen befährt (§ 3 Abs. 2),
  4. Fahrzeuge oder Behälter ohne Zustimmung des Deponiepersonals außerhalb dafür zugelassener Flächen parkt oder abstellt (§ 3 Abs. 2),
  5. sich unbefugt auf dem Betriebsgelände aufhält (§ 3 Abs. 3),
  6. ohne Erlaubnis das Betriebsgebäude betritt (§ 3 Abs. 4),
  7. im Vereinfachten-/Entsorgungsnachweis unrichtige oder unvollständige Angaben macht (§ 4 Abs. 2 und 3),
  8. Abfälle auf der Deponie ablagert, die nicht im Landkreis Regensburg oder in einem durch Kooperationsvertrag angeschlossenen Gebiet angefallen sind (§ 2),
  9. auf der Deponie offenes Feuer entzündet, raucht oder glimmende Streichhölzer oder Zigaretten wegwirft (§ 3 Abs. 6).
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwVZG).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

8. Wirtschaft- und Verkehrsverwaltung

8.1 ersatzlos entnommen

8.2. ersatzlos entnommen

# Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg September 2007

Das Landratsamt Regensburg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407, 2445) folgende

## V e r o r d n u n g :

### § 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Regensburg.
2. Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Regensburg. Für Taxiunternehmen, deren Betriebssitz innerhalb des von den Orten Regenstauf, Diesenbach, Eitlbrunn, Steinsberg, Schwaighausen, Unterkaulhausen, Pielenhofen, Pollenried, Undorf, Eichhofen, Schönhofen, Viehhausen, Bad Abbach, Poign, Wolkering, Gebelkofen, Köfering, Scheuer, Mangolding, Mintaching, Rosenhof, Sarching, Sulzbach a. d. Donau, Wenzelbach, Staatsstrasse 2150 bis Abzweigung Hauzenstein, Hauzenstein abgegrenzten Umkreises (ca. 15 km, ausgehend von der Stadtmitte Regensburg) liegt, ist auch das Stadtgebiet Regensburg Pflichtfahrbereich.
3. Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone II.

### § 2 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
  - a) dem Grundpreis 2,60 Euro
  - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
  - c) dem Wartezeitpreis nach Abs. 3 und
  - d) Zuschlägen nach Abs. 4  
Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach  
Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet.
2. Fahrpreis
  - a) Anfahrt in Tarifzone I frei
  - b) Anfahrt in Tarifzone II ab Überschreiten der Tarifzone I  
Tarifstufe 2 je km 1,45 Euro
  - c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II  
Tarifstufe 2 je km 1,45 Euro
  - d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I  
sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen  
in der Tarifzone II zu Zielen in Richtung Tarifzone I  
in Tarifzone II,  
Tarifstufe 1 je 36 Sekunden 0,20 Euro  
in Tarifzone I,  
Tarifstufe 2 je km 1,45 Euro
  - e) Rückfahrten aus der Tarifzone II ab  
Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Tarifzone II  
Tarifstufe 2 je km 1,45 Euro



3. Wartezeitpreis  
Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 13,8 km/h
- |  |                              |                         |
|--|------------------------------|-------------------------|
|  | je 36 Sekunden<br>pro Stunde | 0,20 Euro<br>20,00 Euro |
|--|------------------------------|-------------------------|
4. Zuschläge
- a) Gepäck:
- |  |  |           |
|--|--|-----------|
| Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück            |  | 0,50 Euro |
| Sperriges Gepäck je Einheit  |  | 0,50 Euro |
| Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle |  | frei      |
- b) Tiere:
- |                                    |  |           |
|------------------------------------|--|-----------|
| jedes frei transportierte Tier     |  | 0,50 Euro |
| jeder Käfig oder Transportbehälter |  | 0,50 Euro |
| Blindenhund                        |  | frei      |
5. Mindestfahrpreis  
Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit)
- |  |  |           |
|--|--|-----------|
|  |  | 2,80 Euro |
|--|--|-----------|
6. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
7. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den am Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis zu entrichten.
8. Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
9. Im Fahrzeug ist für den Fahrgast gut sichtbar ein Aufkleber nach Muster der Anlage 1 zur Taxitarifordnung anzubringen.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

### **§ 4 Abweichende Fahrpreise**

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

## **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Entgelt für die Beförderung nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zugrunde zu legen.
3. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 Euro pro 36 Sekunden zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
5. Das Zurückschalten des Fahrpreisanzeigers aus der Stellung „Kasse“ in die Stellung „Frei“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 min) automatisch erfolgen. Bei manuellem Zurückschalten in die Stellung „Besetzt“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

## **§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise**

1. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

## **§ 7 Beförderungspflicht**

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
3. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

## **§ 8 Zu widerhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften

1. des § 2 die Fahrpreise oder die Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht anwendet
2. des § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechselns zu Lasten des Fahrgastes ausführt
3. des § 6 Abs. 3 über die Ausstellung und Verwendung von Quittungen zu widerhandelt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg vom 22.01.2003 außer Kraft.
3. Innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten sind die Fahrpreisanzeiger auf die neuen Entgelte umzustellen und der in § 2 Abs. 9 der Taxitarifordnung vorgeschriebene Aufkleber im Fahrzeug anzubringen.

Regensburg, 19. September 2007  
Landratsamt

gez.

M i r b e t h  
Landrat

**Anlage 1 zur Taxitarifordnung des Landkreises Regensburg**  
(gemäß § 2 Abs. 9 Taxitarifordnung)

Aufschrift und Abmessungen des Aufklebers mit den Beförderungsentgelten

**Amtlicher Taxitarif des Landkreises Regensburg**

<b>Mindestfahrpreis</b>	<b>2,80 €</b>
<b>Fahrpreis pro km</b>	<b>1,45 €</b>
<b>Wartezeit pro Std.</b>	<b>20,00 €</b>
<b>Zuschläge</b>	
<b>je Gepäckstück im Kofferraum</b>	<b>0,50 €</b>
<b>Tiere oder Tierkäfige</b>	<b>0,50 €</b>

**Alle Preise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer**

**Der Fahrgast hat ein Recht auf eine detaillierte Fahrpreisquittung.  
Auf Verlangen wird dem Fahrgast die Taxitarifordnung vorgelegt.**

Rand und Schrift schwarz  
Hintergrund weiß  
Breite mind. 150mm  
Höhe mind. 90mm

## 9. Allgemeine Finanzwirtschaft, Abgaben

### 9.1. Entgeltordnung für die Kreisbildstelle Regensburg

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Landkreis Regensburg erhebt ein Entgelt für die Überlassung von

1. audiovisuellen Medien sowie
2. audiovisuellen Geräten und Zubehör durch die Kreisbildstelle Regensburg.

#### **§ 2 Schuldner**

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die Kreisbildstelle Regensburg in Anspruch nimmt. Schuldner ist ferner, wer sich schriftlich zur Tragung des Entgelts verpflichtet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Befreiungen**

Von der Entrichtung der Entgelte nach § 4 Abs. 2 sind befreit:

1. Sportvereine, Freiwillige Feuerwehren, Obst- und Gartenbauvereine sowie Vereine und Organisationen, die sich mit kulturellen Aufgaben befassen,
2. Veranstaltungen der vorschulischen Kindererziehung in nach Art. 8 des Bayerischen Kindergarten-gesetzes anerkannten oder vorläufig anerkannten Kindergärten sowie Einrichtungen, die eine Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII haben (z.B. Horte, Netz für Kinder, Spielkreise),
3. Veranstaltungen der Jugendbildung von nach §§ 11, 12 SGB VIII von anerkannten Trägern (§ 75 SGB VIII),
4. Veranstaltungen der Erwachsenenbildung an Volkshochschulen und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, soweit deren Träger kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen sind,
5. Veranstaltungen, die der Lehrerfortbildung dienen.

## **§ 4 Entgelte**

(1) Von den Sachaufwandsträgern der Volksschulen wird je Klasse und Jahr ein Entgelt von pauschal 75,00€ erhoben.

(2) Die Entgelte für die Überlassung von AV-Medien sowie AV-Geräten und Zubehör bestimmen sich nach der Zeitdauer der Überlassung. Sie betragen bis zu 1 Woche für

### **a) AV-Medien**

Stummfilme 16 mm	10,00€
Stummfilme 8 mm	10,00€
Tonfilme, schwarz/weiß	10,00€
Tonfilme farbig	25,00€
für Lichtbilder (je Serie)	5,00€
für Tonträger	7,50€
für Videokassetten	7,50€
für Medienpakete	7,50€
für Computerprogramme	7,50€

### **b) AV-Geräte und Zubehör**

Tonfilmprojektor 16 mm	35,00€
Tonfilmprojektor 8 mm	17,50€
Videoabspielgerät	17,50€
Videorecorder	25,00€
Farb-TV-Gerät	25,00€
Diaprojektor	25,00€
Tageslichtprojektor	25,00€
Beamer (klein)	75,00€
Beamer (groß)	125,00€
Camcorder	75,00€
Leinwand	20,00€
Projektionstisch	10,00€
Stativ	5,00€

(3) Bei Überschreitung der Überlassungsdauer von 1 Woche erhöht sich das Entgelt nach Abs. 2 um das 1,0-fache je angefangener Woche.

(4) Die Überlassung von AV-Medien sowie von AV-Geräten und Zubehör im Rahmen der Befreiungen nach § 3 sowie für Schulen ist bis zu 3 Wochen möglich. Bei Überschreitung dieser Zeitspanne gelten die Regelungen nach Absatz 2 und 3.

**§ 5**  
**Fälligkeit, Zahlung**

Die Entgelte werden bei der Übergabe der Gegenstände fällig. Sie sind im Voraus in bar oder durch Überweisung an die Kreiskasse Regensburg zu begleichen.

**§ 7**  
**Sonstige Bedingungen**

- (1) Gewerbliche Vorführungen der AV-Medien sind nicht gestattet.
- (2) Der Benutzer versichert, dass er oder eine von ihm beauftragte Person die Medien, Geräte und das Zubehör pfleglich behandelt und mit der Bedienung der Geräte vertraut ist. Die Überlassung von Geräten kann vom Nachweis eines Vorführungsscheines abhängig gemacht werden.

**§ 7**  
**Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den überlassenen Geräten und Medien, die durch unsachgemäße Behandlung oder bei Verschulden durch Diebstahl, Feuer usw. entstehen.
- (2) Schäden und Mängel an Geräten und AV-Medien können nur anerkannt werden, wenn sie vor der geplanten Vorführung gemeldet werden.
- (3) Schadenfeststellung, Instandsetzung und Wiederbeschaffung werden nur durch die Kreisbildstelle vorgenommen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 13. August 1984 außer Kraft.

Regensburg, 20. März 2002  
Landratsamt

gez.

S c h m i d

Landrat

## 9.2. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Regensburg vom 19.01.1993 i.d.F. vom 29.11.2001

Der Landkreis Regensburg erläßt aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Regensburg:

### § 1

Der Landkreis Regensburg erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### § 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.



Teil B)

Recht der Zweckverbände, bei denen der Landkreis

Regensburg Mitglied ist

1. Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg vom 08.10.2003  
(veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 14 vom 10.11.2003)

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2003 und mit Genehmigung der Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 17. September 2003, Az. 230 - 1462.8 - 5) wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Regensburg und die Stadt Regensburg (Verbandsmitglieder).
- (2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Regensburg. Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverband Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Regensburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Regensburg.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
2. der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 28 Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet vierzehn Verbandsräte. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.
- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von jeweils EUR 175,—. Die übrigen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von jeweils EUR 50,—.
- (3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von EUR 35,— je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch die Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von EUR 35,— je volle Stunde. Verbandsräte erhalten pro gefahrenem Kilometer Kilometererstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung.

Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
  - b) die Wahl der zehn von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die vier von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute; hierbei müssen auf die beiden Verbandsmitglieder je sieben weitere Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute entfallen,
  - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
  - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse.
  - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

### § 9

#### Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

- (1) Verbandsvorsitzender ist im jährlichen Wechsel der Landrat des Landkreises Regensburg und der Oberbürgermeister der Stadt Regensburg; der nächste Wechsel findet zum 01. Mai 2004 statt. Zu diesem Zeitpunkt übernimmt der Landrat des Landkreises Regensburg den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Der nicht amtierende Amtsträger ist jeweils stellvertretender Verbandsvorsitzender. Weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind – soweit sie gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG zu Verbandsräten bestellt sind – der gewählte Stellvertreter des Landrats des Landkreises Regensburg und der zweite Bürgermeister der Stadt Regensburg; sie lösen sich in der Rangfolge der Vertretung ebenfalls im jährlichen Wechsel jeweils zum 1. Mai ab. Soweit der gewählte Stellvertreter des Landrats oder der zweite Bürgermeister der Verbandsversammlung nicht aufgrund von Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG angehört, bestellt das betroffene Verbandsmitglied jeweils einen anderen von ihm entsandten Verbandsrat zum weiteren Stellvertreter. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind in dieser Reihenfolge zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

### § 10

#### Sparkassenangestellte und -beamte

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs-, Besoldungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) und Beamten (Sparkassenbeamte) des Zweckverbandes wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf einen nach § 23 der Sparkassenordnung (SpkO) gebildeten Ausschuss des Verwaltungsrats oder mit Ausnahme der die Vorstandsmitglieder betreffenden Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Die Befugnis zur Entscheidung über beamtenrechtliche Widersprüche nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz wird dem Verwaltungsrat übertragen.
- (4) Den Sparkassenangestellten und -beamten der ehemaligen Kreis-Sparkasse Regensburg und der ehemaligen Stadtsparkasse Regensburg, die in den Dienst des Zweckverbandes übergetreten sind, bleiben die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 11

##### Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbandes trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) Der verteilungsfähige Bilanzgewinn der Sparkasse wird, wenn er weder der Sicherheitsrücklage noch einer sonstigen Rücklage zugeführt, noch gemäß § 29 Abs. 2 SpkO mit Zustimmung der Verbandsmitglieder von der Sparkasse für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, unmittelbar je zur Hälfte an die beiden Verbandsmitglieder abgeführt. Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### IV. Statusänderungen

#### § 12

##### Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

#### § 13

##### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
  - a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
  - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
  - c) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
  - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.
- (3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbandes wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbandes mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbandes die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) Mit einem aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitglied findet eine Auseinandersetzung statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 03. Juli 1996 (RABI S. 60), geändert durch Satzung vom 16. April 2003 (RABI S. 22), außer Kraft.

## 2.1. Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle vom 27.07.1988 i.d.F. vom 31.07.2002

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (BayRS - 2020-6-1-1) beschließt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle folgende Satzung:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle".
- (2) Er hat seinen Sitz in Regensburg.

#### § 2

##### Verbandsmitglieder, räumlicher Wirkungskreis

- (1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Regensburg, Neumarkt i.d.Opf., Kelheim und die Stadt Regensburg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt die Gebiete
  - a) des Landkreises Regensburg
  - b) des Landkreises Neumarkt i.d.Opf.
  - c) des Landkreises Kelheim mit Ausnahme der aus den ehemaligen Landkreisen Mainburg und Rottenburg a.d.Laaber eingegliederten Gebietsteile,
  - d) der Stadt Regensburg

#### § 3

##### Aufgabe

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, Tierkörper, Tierkörperteile sowie tierische Erzeugnisse im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes unschädlich zu beseitigen. Zu diesem Zweck unterhält und betreibt er die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Scheuermühle.
- (2) Das Unternehmen ist gemeinnützig im Sinn der §§ 51 ff Abgabenordnung.

## II. Verbandsorgane und Verwaltung

### § 4

#### Verbandsorgane

- (1) Die Verbandsorgane des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Verbandsrat ist bei den Landkreisen der Landrat und bei der Stadt der Oberbürgermeister. Im Fall der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Mit Zustimmung der in den Sätzen 2 und 3 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als Verbandsrat oder stellvertretenden Verbandsrat bestellen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Im übrigen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (5) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Für die Teilnahme an Sitzungen wird den Verbandsräten eine Aufwandsentschädigung von 25,-- Euro für jeden Sitzungstag gewährt. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von monatlich 184,07 Euro.

### § 5

#### Einberufung der Verbandsversammlung, Beratung und Beschlußfassung

- (1) Für die Einberufung der Verbandsversammlung gilt Art. 32 KommZG.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorschreibt.

### § 6

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,



2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlußfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
6. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
7. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
8. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 20.000,-- DM mit sich bringen,
9. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. die Festsetzung einer Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter.

## § 7

### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluß weitere Gegenstände zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen. Diese Dienstkräfte nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Hoheitsbefugnisse

§ 8

Satzungen und Verordnungen

Der Zweckverband ist befugt, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen und zu bewahren.

§ 9

Amtliche Bekanntmachung und Inkrafttreten  
der Satzungen und Verordnungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekanntgemacht. Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen.
- (2) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft, sofern in ihnen nichts Abweichendes bestimmt ist.

IV. Verbandswirtschaft

§ 10

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

§ 11

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Monat vor Beschlußfassung zuzuleiten.
- (2) Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz amtlich bekanntgemacht.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den laufenden Finanzbedarf (einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen) zu decken.
- (2) Diese Umlagen werden jährlich um 1/5 nach den amtlichen Schlachtzahlen des Vorjahres und zu 4/5 nach den zum Vorjahresende amtlich ermittelten Einwohnerzahlen festgesetzt.
- (3) Die Höhe des ungedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll) wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 13

Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Regensburg geführt. Die Bücher werden von der Realsteuerstelle Regensburg geführt.
- (2) Die Gebührenbescheide des Zweckverbandes werden von den Verbandsmitgliedern erlassen.

V. Veränderung im Bestand, Auflösung

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern findet keine Auseinandersetzung statt.
- (2) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes sind das vorhandene Vermögen zu verwerten und die bestehenden Verbindlichkeiten abzudecken. Fehlbeträge werden auf die Verbandsmitglieder nach dem in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssel umgelegt. Überschüsse werden in gleicher Weise auf die Verbandsmitglieder verteilt mit der Maßgabe, den Anteil am Überschuß für gemeinnützige Zwecke (und dabei vorrangig für Zwecke der Tierkörperbeseitigung) zu verwenden.
- (3) Die Abwicklung wird durch den Vorstandsvorsitzenden vorgenommen, soweit nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

VI. Schlußbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Aufhebung der früheren Verbandssatzung

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.\*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16. Juni 1967 (RABl. OPf. S. 69), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 1984 (RABl. OPf. S. 107), außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

2.2. ersatzlos entnommen

2.3. Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 3.07.2003

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf (ZTS), erlässt aufgrund des § 16 Abs. 1 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) und aufgrund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum TierKBG (AGTierKBG) i.V. m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Aufgabenträger

Der ZTS hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder (§ 4 Abs. 1 TierKBG, Art. 1 Abs. 1 AGTierKBG) zur Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse übernommen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Tierkörper im Sinne dieser Satzung sind verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 TierKBG).
- (2) Tierkörperteile sind
  - a) Teile von Tieren aus Schlachtungen einschließlich Blut, Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen und Wolle
  - b) sonst anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 TierKBG).
- (3) Tierische Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Milch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist; tierische Exkremente gelten nicht als Erzeugnisse (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 TierKBG).
- (4) Großtiere sind Einhufer, Rinder, Kühe, Ochsen, Bullen, Pferde und vergleichbare Tiere.
- (5) Kleintiere sind Schweine, Ferkel, Kälber, Ziegen, Lämmer, Schafe, Hunde, Katzen, Haarwild, Hasen und vergleichbare Tiere.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, der die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) in Anspruch nimmt. Soweit Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse in Schlachthöfen anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachthofes Gebührensschuldner.
- (2) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse sind, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren gem. § 4 Abs. 2 Buchst. a) und b) und Abs. 3 werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebiet Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse anfallen, vom Gebührensschuldner erhoben und an den Zweckverband kostenfrei abgeführt.
- (4) Die übrigen Gebühren dieser Gebührensatzung werden durch den ZTS oder dessen Beauftragten vom Gebührensschuldner eingezogen.

§ 4

Gebühren

Für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt Plattling und in der Anstalt von Tierärzten durchzuführenden Sektionen von Tierkörpern werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Tierkörper	
a) Abholung von Hunden, Katzen und vergleichbaren Haustieren je Stück	16,50 €
b) Abholung von Füchsen, Dachsen, Rehen, Hirschen, Mardern und anderen Wildtieren je Stück	16,50 €
c) für jeden weiteren Tierkörper, der beim gleichen Besitzer, am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt abgeholt wird, ermäßigt sich die Gebühr auf	5,00 €
d) bei regelmäßiger wöchentlicher Abholung von Tierkörpern nach Abs. 1 Buchst. a) und b) am gleichen Ort und zum gleichen Zeitpunkt beträgt die Gebühr pro Abholung	30,00 €
e) bei Selbstanlieferung von einem Tier nach Buchst. a) und b) je weiteres Tier zum gleichen Zeitpunkt	10,50 € 5,50 €
f) für die in der TBA Plattling von Tierärzten durchzuführenden Sektionen bei Tierkörpern von Großtieren je Stück	10,23 €
von Kleintieren je Stück	5,11 €
g) für die Beseitigung von nicht geöffneten ganzen Tieren, SRM-Tiere, die wie SRM zu behandeln sind und sog. „stalltoten“ Tieren beträgt die Gebühr je Großtier	88,34 €
je Kleintier	14,72 €
h) für geöffnete/geschlachtete Tiere (nicht freigegebene Tiere), für die die Schlachtgebühr gemäß § 4 Abs. 2 bereits berechnet wurde, beträgt die Gebühr je Großtier	66,25 €
je Kleintier	11,35 €
(2) Tierkörperteile aus gewerblichen Schlachtungen	
a) je geschlachtetes Großtier (Einhufer, Rinder etc.)	22,09 €
b) je geschlachtetes Kleintier (Schweine, Kälber, Ziegen usw.)	3,37 €
c) 1 Großtiereinheit = Gebühr gem. § 4 Abs. 2 Buchst. a)	
aa) 500 Geflügelschlachtungen = Großtiereinheit wenn alle Schlachtabfälle zu beseitigen sind.	
bb) 1800 Geflügelschlachtungen = 1 Großtiereinheit wenn die nach der Geflügelfleischhygieneverordnung (GeflFHV) untauglich beurteilte Mindestmenge von 30 g pro geschlachtetem Hähnchen beseitigt werden muss.	
cc) werden zusätzlich zu den als untauglich beurteilten Tierkörperteilen auch nicht zum Verzehr von Menschen geeignete Tierkörperteile sowie Blut und Federn beseitigt, ändert sich der Umrechnungsschlüssel in Relation zwischen Mengen des beseitigten Materials gemäß Verwiegung an der TBA Plattling und Anzahl der geschlachteten Hähnchen.	
d) Bei Anfall in ein und derselben Schlachtstätte beträgt die Gebühr für das 1. bis 600. <b>monatlich</b> geschlachtete Tier je	
Großtier	22,09 €
Kleintier	3,37 €
ab 601 monatlich geschlachtete Tiere je	
Großtier	18,72 €
Kleintier	2,25 €

Bei Betrieben, in denen sowohl Groß- als auch Kleintiere geschlachtet werden, ist für die Gebührenberechnung und die Einräumung vorgenannter Degression das Verhältnis der im jeweiligen Monat insgesamt geschlachteten Groß- und Kleintiere maßgebend.

- (3) Mindestgebühren
- a) Die monatliche Mindestgebühr für die Abholung bei regelmäßigen (mindestens 1 mal/14täglich) gewerblichen Schlachtungen beträgt 72,00 €  
falls die nach Abs. 2 zu entrichtende Gebühr diesen Betrag nicht erreicht.
- b) Für Hausschlachtungen, Schlachtungen bei Hof- und Direktvermarktern, die nicht regelmäßig (mindestens 1 mal/14täglich) entsorgt werden, beträgt die Gebühr je Anfahrt mindestens 16,50 €
- (4) Tierkörperteile
- a) aus fleischverarbeitenden Betrieben
- b) aus Geflügelschlachtbetrieben; die der Geflügelfleischausnahmeverordnung (GFLAusnV) unterliegen,
- c) aus Kaninchen-, Fischschlachtbetrieben und Wildbretverarbeitungsbetrieben,
- d) für sonstige, nur mengenmäßig bestimmbare Tierkörperteile, tierische Erzeugnisse und tierische Abfälle,
- e) sowie Speisereste und Küchenabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung,
- f) die Gebühr beträgt für Abfälle nach Buchst. a) bis e) je Abholung bei einer Behältergröße:
- |   |          |
|---|----------|
| bis 120 l                                   | 16,36 €  |
| bis 240 l                                   | 32,72 €  |
| bis 1.000 l                                 | 138,05 € |
| über 1.000 l je weitere angefangene 1.000 l | 138,05 € |
- Bei Behältern ab 1.000 l kann die Gebührenberechnung nach dem tatsächlich ermittelten Gewicht einer geeigneten Verwiegeeinrichtung an der Abholstelle erfolgen mit 138,05 €  
je angefangene 1.000 kg  
Dies gilt nicht für Abfälle aus Fettabscheidern, Flotationen und Panseninhalte.
- (5) Verwaltungskosten  
Neben den Gebühren nach Abs. 2 Buchst. a), b) und c) können von den Landkreisen und kreisfreien Städten Verwaltungskosten bis zu 0,13 € je geschlachtetem Tier oder Gebühreneinheit erhoben werden.

## § 5

### Gebührenfreiheit

Keine Gebühren werden erhoben für die Beseitigung von

- (1) Tierkörper von Vieh im Sinne des jeweils geltenden Tierseuchengesetzes/Viehseuchengesetzes, für die eine Abholpflicht besteht,
- (2) Sektionsgebühren, die für Verrichtungen der Veterinärämter nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 08.04.1974 (GVBl. S. 152), geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 396), anfallen würden.

## § 6

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, Erzeugnissen und sonstigen Abfällen entstehen und werden fällig mit der Abholung oder Anlieferung.



- (2) Die Gebühren gem. § 4 Abs. 1 werden zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme fällig und werden vom ZTS oder dessen Beauftragten vom Gebührenschuldner eingezogen.
- (3) Die Gebühren gem. § 4 Abs. 2 und 3 und die Verwaltungskosten nach § 4 Abs. 5 werden gleichzeitig mit der Fleischbeschauggebühr nach der Satzung des einzelnen Verbandsmitgliedes fällig.
- (4) Die Gebühren gem. § 4 Abs. 4 werden mit der Abholung der Tierkörperteile, tierischen Erzeugnisse und tierischen Abfälle fällig und werden vom ZTS oder dessen Beauftragten vom Gebührenschuldner eingezogen.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Konfiskatgebührensatzung vom 01.01.2002 (RABl. Nr. 18/2001) außer Kraft.

### 3. Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg vom 15. Dezember 2003

Die Landkreise Cham, Neumarkt i.d.OPf. und Regensburg sowie die Stadt Regensburg gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318) den Rettungszweckverband Regensburg zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um. Der Rettungszweckverband Regensburg erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2060-6-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Regierung der Oberpfalz folgende

#### Verbandssatzung

##### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Regensburg.

#### § 2

##### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise Cham, Neumarkt i.d.OPf. und Regensburg sowie die Stadt Regensburg.

#### § 3

##### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### § 4

##### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
  1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
  2. eine integrierte Leitstelle zu errichten,

3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
  1. die Verbandsversammlung
  2. der Verbandsvorsitzende

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet je einen Verbandsrat.
- (1) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

### § 7

#### Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher tätiger Gemeindeglieder (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Verbandsräte kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Mindestsatz für die Dienstaufwandsentschädigung für die Beamten auf Zeit (Anlage 2 KWBG Buchstabe B Nr. 1 Faktor 1,1 in der jeweils gültigen Fassung). Der Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Mindestsatz für die Dienstaufwandsentschädigung für die Beamten auf Zeit (Anlage 2 KWBG Buchstabe B Nr. 1 Faktor 0,6 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., der Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Regensburg, die Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (2) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 8 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG.
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 12

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Regensburg. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 14

Umlegungsschlüssel

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen.

§ 15

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landratsamtes Regensburg geführt.

§ 16

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch die Verbandsversammlung. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Regensburg wird als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend herangezogen.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Regensburg.
- (4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 18

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01. 05. 2003 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung vom 12. Oktober 1976 (RABI S. 113), zuletzt geändert durch die Satzung vom 08. April 1998 (RABI S. 57) außer Kraft.

## 4.1. Verbandsatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

**Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555 ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf folgende Verbandssatzung:**

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes, Pflichten der Verbandsmitglieder

#### II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 13 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses
- § 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden, der Ausschussvorsitzenden und der Verbandsräte; Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 16 entfällt
- § 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Geschäfts- und Betriebsleitung

#### III. Verbandswirtschaft

- § 19 Anzuwendende Vorschriften
- § 20 Haushaltssatzung
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs
- § 22 Rechnungslegung und Prüfungswesen

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 23 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 25 Auflösung
- § 26 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS)". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwandorf.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind
  - a) die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt i. d. OPf., Neustadt a. d. Waldnaab, Regensburg, Schwandorf und Tirschenreuth sowie die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden i. d. OPf. (Regierungsbezirk Oberpfalz),
  - b) der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land, der Landkreis Landshut sowie die kreisfreie Stadt Landshut (Regierungsbezirk Niederbayern),
  - c) die Landkreise Bayreuth und Kulmbach sowie die kreisfreie Stadt Bayreuth (Regierungsbezirk Oberfranken),
  - d) der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof (Regierungsbezirk Oberfranken).
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl unter gleichzeitiger Festsetzung der Bedingungen über den Beitritt zugelassen werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Beschluss nach Satz 1 erfordert die Zustimmung des Landkreises und der Stadt Schwandorf.
- (3) Vor Ablauf von 5 Jahren ab Beitritt kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens 2 Jahre vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

#### **§ 3**

##### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet bzw. den räumlichen Wirkungsbereich seiner Verbandsmitglieder.



## § 4

### Aufgaben des Zweckverbandes, Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
- a) Müllkraftwerke in Schwandorf (Hauptstandort) und Landshut für die thermische Verwertung von Haus- und Sperrmüll (Hausmüll) sowie hausmüllähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe (Gewerbemüll) zu errichten, zu betreiben oder betreiben zu lassen,
  - b) die wirtschaftlich oder technisch erforderlichen Müllumladestationen bei den einzelnen Verbandsmitgliedern zu errichten und gegebenenfalls zu betreiben oder betreiben zu lassen,
  - c) die Müllentladestation beim Müllkraftwerk zu errichten und zu betreiben,
  - d) den Transport des Mülls von den Müllumladestationen bei den Verbandsmitgliedern zur Entladestation bei dem zentralen Müllkraftwerk zu besorgen oder besorgen zu lassen,
  - e) die wirtschaftlich oder technisch erforderlichen Anlagen zur stofflichen Verwertung von Gewerbemüll zu errichten und gegebenenfalls zu betreiben oder betreiben zu lassen,
  - f) auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes bis zu 10 Gewichtsprozent der angelieferten Müllmenge entwässerten Klärschlamm anzunehmen und im Müllkraftwerk zu entsorgen. Den Aufwand (insbesondere für Investitionen, Transporte und thermische Verwertung) trägt das Verbandsmitglied. Über den Entwässerungsgrad und die anzuliefernde Menge ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen,
  - g) auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes außerhalb der regelmäßigen Haus- und Sperrmüllabfuhr anfallende Müllmengen anzunehmen und im Müllkraftwerk zu behandeln; die technischen und finanziellen Anlieferbedingungen werden jeweils gesondert geregelt.

Sofern in der Satzung der Begriff „thermische Verwertung“ gebraucht wird, ist hierunter sowohl die energetische Verwertung als auch die Abfallbeseitigung/-behandlung zu verstehen.

- (1a) Der Zweckverband kann Unternehmen im Sinn der Art. 86 ff. GO errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit diese Aufgaben des Zweckverbandes ganz oder teilweise übernehmen oder ganz oder teilweise für den Zweckverband erfüllen.
- (2) Der Zweckverband stellt den Verbandsmitgliedern seine öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung und übernimmt von diesen die beseitigungspflichtigen Abfälle. Näheres wird in einer Benutzungssatzung geregelt.
- (3)
- a) Die Verbandsmitglieder überlassen dem Zweckverband nur die Anteile des Hausmülls, die thermisch verwertet werden sollen. Die stoffliche Verwertung obliegt den einzelnen Verbandsmitgliedern. Der Gewerbemüll zur Abfallbeseitigung/-behandlung ist dem Zweckverband zu überlassen, soweit dieser nicht von einem Unternehmen des Zweckverbandes im Sinne des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 86 ff. GO übernommen wird.
  - b) Der Zweckverband führt auch energetische Verwertung von Abfällen durch, soweit die Voraussetzungen des KrW-/AbfG vorliegen. Die Annahme von Abfällen zur Verwertung erfolgt nur insoweit, als nach Erfüllung der bestehenden Entsorgungsaufgaben Kapazitäten vorhanden sind. Die Annahme der Abfälle zur Verwertung wird mit privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt.

- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich
- die Abfallvermeidung und -verringerung zu fördern,
  - Maßnahmen zur Abfallverwertung zu verstärken und
  - eine höchstmögliche Schadstoffentfrachtung der Abfälle anzustreben.
- (5) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Verordnungen zu erlassen.

Das Recht, Satzungen zu erlassen, beschränkt sich auf die Haushaltssatzung, die Benutzungssatzung für Zweckverbandseinrichtungen, die Gebührensatzung für Direktanlieferer (= Anlieferer außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr), die Satzung zur Regelung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Kostensatzung.

## **Abschnitt II**

### **Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

#### **§ 6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind der jeweilige Landrat, Oberbürgermeister oder Verbandsvorsitzende sowie 2 weitere Verbandsräte je Verbandsmitglied.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder zu bestellen und dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Mit ihrer Zustimmung können anstelle des Landrats, des Oberbürgermeisters oder Verbandsvorsitzenden und ihrer allgemeinen Vertreter im Hauptamt auch andere Personen als Verbandsräte und deren Vertreter bestellt werden.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestimmt, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## § 7

### Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus
1. dem Verbandsvorsitzenden,
  2. allen Verbandsräten, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören,
  3. einem weiteren Verbandsrat aus dem Landkreis Schwandorf (soweit der gesetzliche Vertreter der Stadt Schwandorf Verbandsrat ist, muß dieser bestellt werden).
- (2) Für die Mitglieder des Verbandsausschusses werden Vertreter aus den übrigen Verbandsräten bestellt, wobei jedes Verbandsmitglied berücksichtigt werden soll.

## § 8

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
  6. die Festsetzung von Entschädigungen,
  7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung,
  9. die Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
  10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  11. die Entscheidungen über die Gründung von, die Beteiligung an oder die Aufgabenübertragung auf Unternehmen des Zweckverbandes im Sinn von Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 86 ff. GO.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, einschließlich dem Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die für den Zweckverband - im Einzelfall oder insgesamt - Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1.000.000 € mit sich bringen.
  2. die Erhebung von Umlagen,
  3. die organisatorische Änderung von Verbandseinrichtungen,
  4. die Festlegung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes,
  5. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens oder von Erweiterungsmaßnahmen,
  6. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsleiters und des Betriebsleiters sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge.
- (3) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, zuständig für

1. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, einschließlich dem Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die für den Zweckverband - im Einzelfall oder insgesamt - Verpflichtungen bis zu 1.000.000 € mit sich bringen,
2. die Erstellung der Entwürfe der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen,
3. die Vorbereitung von Satzungen und Satzungsänderungen,
4. Personalangelegenheiten, soweit sie nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind,
5. die Erledigung aller Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung - GO - kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für

1. die Begründung von Verbindlichkeiten, Leistungen und den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die – im Einzelfall oder insgesamt – einen Betrag von 500.000 € nicht überschreiten und im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes veranschlagt sind,
  2. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken im Einzelfall bis zu einem Wert von 25.000 €,
  3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes und des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 BBesOA sowie für die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung von Arbeitnehmern bis einschließlich EGr. 8 TV-V - für die Meister bis einschließlich EGr. 9 TV-V - und für den Abschluss der entsprechenden Arbeits- und Dienstverträge auf der Grundlage des jeweils geltenden Stellenplanes,
  4. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstvereinbarungen im Vollzug des TV-V,
  5. die Führung der Dienstaufsicht und die Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten,
  6. die Regelung der Stellvertretung für den Geschäftsleiter und den Betriebsleiter,
  7. die Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 1 und 2 allgemein oder im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

## § 11

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umwelt sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 12

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie der Geschäftsleiter und der Betriebsleiter des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

## § 13

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Gleiches gilt, wenn eine Angelegenheit dringend ist und die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und Abstimmungsergebnisse

(Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, daß dies in der Niederschrift vermerkt wird.

- (7) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

## **§ 14**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten § 11 Abs. 1, §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 15**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden, der Ausschußvorsitzenden und der Verbandsräte; Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und sein Stellvertreter erhalten eine pauschale Entschädigung.
- (3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, an Besprechungen und anderen Veranstaltungen nur Auslagenersatz (Reisekostenvergütung) nach den für sie im Hauptamt geltenden Bestimmungen.
- (4) Die bestellten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Beschlussgremien, an Besprechungen und anderen Veranstaltungen Entschädigungen, Auslagenersatz und Ersatzleistungen.
- (5) Sonstige ehrenamtlich für den Zweckverband Tätige, die nicht Verbandsräte sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen eine Sitzungsgeldpauschale, Auslagenersatz und Ersatzleistungen.
- (6) Einzelheiten bezüglich der Entschädigungen, Auslagenersätze und Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 bis 5 werden in einer eigenen Entschädigungssatzung geregelt. Dort kann auch festgelegt werden, dass diese Leistungen nach bestimmten Kriterien dynamisiert werden.

## **§ 16**

**(entfällt)**

## **§ 17**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Die weitere Vertretung des Verbandsvorsitzenden regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss.



- (2) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 18**

### **Geschäfts- und Betriebsleitung**

- (1) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden bestellt die Verbandsversammlung für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Geschäftsführung des Zweckverbandes einen Geschäftsleiter, für die technische Betriebsführung einen Betriebsleiter und, falls der Verbandsvorsitzende dies beantragt, einen Justitiar aus dem Bereich der Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Behandlung grundsätzlicher Rechts- und Vertragsangelegenheiten. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 39 KommZG.
- (2) Die Geschäftsstelle wird auf dem Betriebsgelände des Müllkraftwerkes Schwandorf eingerichtet.

## **Abschnitt III**

### **Verbandswirtschaft**

## **§ 19**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 20**

### **Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (2) Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz amtlich bekanntgemacht.

## **§ 21**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen laufenden Finanzbedarf zu decken. Diese Umlage wird nach dem Verhältnis der im Rahmen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr an den Einrichtungen des Zweckverbandes im laufenden Jahr angelieferten Müllmengen umgelegt; hierbei bleibt der übernommene Klärschlamm (§ 4 Abs. 1 Buchst. f) außer Betracht. Die Modalitäten der Umlageberechnung und -erhebung regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss. Die jeweilige Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Bis zum Ablauf des zweiten Betriebsjahres erfolgt die Umlegung nach der Einwohnerzahl. Scheidet ein Verbandsmitglied aus, bevor die Betriebskostenumlage für das letzte Wirtschaftsjahr seiner Mitgliedschaft endgültig abgerechnet ist, so nimmt es an der Abrechnung für dieses Jahr wie ein Verbandsmitglied teil.
- (2) Die erstmalige Errichtung der Verbandsanlagen wird durch staatliche Zuwendungen und durch Aufnahme von Krediten finanziert. Eine Investitionsumlage wird dafür nicht erhoben.

- (3) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verwaltungsaufwandes des Zweckverbandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten. Sie beträgt 5.000 € je Mitglied.
- (4) Die Einlage wird mit der Entstehung des Zweckverbandes, in sonstigen Fällen mit dem Beitritt eines Mitgliedes fällig.
- (5) Abfälle zur Verwertung werden im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen gegen Entgelt angenommen.

## **§ 22**

### **Rechnungslegung und Prüfungswesen**

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schwandorf vorgeprüft. Der Bericht hierüber ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. § 10 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres durchzuführen. Bei der örtlichen Prüfung ist Art. 106 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend anzuwenden. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.
- (5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (6) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.
- (7) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (8) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt. Der Verbandsvorsitzende veranlasst unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses die Durchführung der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen.

## **Abschnitt IV**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 23**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Veröffentlichung hin.

## § 24

### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Abweichend von § 11 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 25

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bewerben sich mehrere Gebietskörperschaften, entscheidet das höchste Angebot. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet keine Abwicklung statt.

## § 26

### **Inkrafttreten \*)**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

#### **\*) Anmerkungen:**

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Verbandssatzung durch die Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 23. März 1979 (RABI S. 19). Danach ist die Verbandssatzung am 31. März 1979 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Die letzte Änderung trat am 11.09.2007 in Kraft.

#### 4.2. Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABl OPf. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2007 (RABl OPf. S. 56)

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) betreibt und unterhält Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen an folgenden Orten des Verbandsgebietes:
1. Umladestation Amberg in Amberg
  2. Umladestation Bayreuth in Bindlach (Landkreis Bayreuth)
  3. Umladestation Cham in Willmering (Landkreis Cham)
  4. Umladestation Kulmbach in Kulmbach
  5. Umladestation Neumarkt in Neumarkt i. d. OPf.
  6. Umladestation Regensburg in Regensburg
  7. Umladestation Straubing in Straubing
  8. Umladestation Weiden in Weiden i. d. OPf.
  9. Umladestation beim Müllkraftwerk in Schwandorf
  10. Umladestation Landshut in Wörth a. d. Isar
  11. Umschlagplatz auf der Deponie Steinmühle des Landkreises Tirschenreuth
  12. Umschlagplatz auf der Deponie Silberberg des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
  13. Entladestation beim Müllkraftwerk in Schwandorf
  14. Umladestation bei der Müllverbrennungsanlage in Landshut
- (2) Außerdem betreibt der ZMS in Schwandorf ein Müllkraftwerk sowie in Landshut eine Müllverbrennungsanlage zur thermischen Verwertung der angelieferten Abfälle.

## **§ 2 Gegenstand der Benutzung**

- (1) Der Zweckverband übernimmt aus den Gebieten der Verbandsmitglieder die zur thermischen Verwertung bestimmten Teile des Haus- und Sperrmülls sowie die nicht zur stofflichen Verwertung geeigneten Teile des Gewerbemülls an den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 13 genannten Annahmestellen oder an anderen von ZMS bestimmten geeigneten Umladeplätzen. Außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr angelieferte Abfälle übernimmt der Zweckverband nur, soweit diese nicht durch die Ostbayerische Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH (OVEG) entsorgt werden. Für die Annahme von vorentwässertem Klärschlamm bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem ZMS und dem jeweiligen Verbandsmitglied. Von der Annahme ausgeschlossen sind die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind (= Ausschlussliste), sofern ZMS hierfür keine besonderen Annahmemöglichkeiten anbietet oder Sonderregelungen trifft.
- (2) Die Anlieferer von Gewerbemüll sind verpflichtet, die zur stofflichen Verwertung geeigneten Abfälle unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu erfassen und zu verwerten.  
Die Anlieferer von hausmüllähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.  
Der ZMS behält sich vor, vom Benutzer in Zweifelsfällen einen gutachtlichen Nachweis einer anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss über die Behandlungsfähigkeit geben kann.  
Nicht zur Annahme zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen.  
Der ZMS kann die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit untersuchen oder durch Dritte untersuchen lassen.  
Nicht behandlungsfähige Abfälle lässt der ZMS durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf deren Kosten entfernen.

## **§ 3 Benutzungsrechte**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, ihre Abfälle zur Beseitigung gemäß § 2 Abs. 1 bei den Entsorgungseinrichtungen des ZMS oder anderen von ZMS bestimmten Umladeplätzen anzuliefern.  
Die im Verbandsgebiet ansässigen natürlichen und juristischen Personen, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Verbandsmitglieder ausgeschlossen sind und nicht von der OVEG entsorgt werden, sind im Rahmen des § 2 Abs. 1 berechtigt, Abfälle unter Berücksichtigung der Ausschlussliste bei den Entsorgungseinrichtungen des ZMS oder anderen von ZMS bestimmten Umladeplätzen anzuliefern.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder und durch Anschlag bei der jeweiligen Einrichtung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Einrichtungen untersagt.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

Für die Annahme von Abfällen, die von Direktanlieferern (= Anlieferer außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr) angeliefert werden, werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben, sofern diese Abfälle nicht von der OVEG entsorgt werden.

#### **§ 5 Eigentumsübergang**

Der angelieferte Müll geht mit der Übernahme durch den ZMS in dessen Eigentum über, soweit nicht die OVEG die Entsorgung übernimmt. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt, Der ZMS ist jedoch nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen.

#### **§ 6 Haftung des Zweckverbandes**

Der ZMS haftet allen Anlieferern von Abfällen für Schäden, die ihnen bei Benutzung der Einrichtungen entstehen, nur, wenn und soweit seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **§ 7 Haftung der Benutzer**

Für Schäden, die dem ZMS bei oder infolge der Benutzung der Einrichtungen entstehen, haftet der Benutzer, sofern er nicht nachweist, dass ihn an den Schäden kein Verschulden trifft.

Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die die bei ihnen anfallenden Abfälle durch Dritte abliefern lassen.

#### **§ 8 Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten**

- (1) Der ZMS kann die zum Vollzug dieser Satzungen erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des ZMS oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung zu befolgen.
- (2) Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des Anlieferers sowie zur Weisungsbefugnis des Zweckverbandspersonals können in einer Betriebsordnung näher geregelt werden.

## **§ 9 Bewehrungsvorschrift**

- (1) Nach Art. 26 Abs. 1 und 2 KommZG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 2 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. der Ausschlussliste verstößt,
  2. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 über die Herkunft, Art oder Zusammensetzung der Abfälle nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  3. unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt (§ 3 Abs. 2),
  4. eine Einrichtung unbefugt betritt (§ 3 Abs. 3),
  5. unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt (§ 3 Abs. 4),
  6. den Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt (§ 8).
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

## **§ 10 Inkrafttreten \*)**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1992 (RABl S. 25). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich jeweils aus den Bekanntmachungen der Änderungssatzungen.

## Ausschlussliste

### Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen)

1. Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG
2. Unbrennbares bzw. inertes Material
3. Abfälle mit einem zu hohen Flüssigkeitsgehalt (flüssige und schlammige Stoffe, unzureichend entwässertes Rechengut)
4. Sperrige Gegenstände, deren Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm überschreiten; massive Gegenstände (Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
5. Explosive, explosionsgefährliche und leicht entzündbare Stoffe
6. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes:
  - a) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden gem. der LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes
  - b) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
  - c) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
  - d) spitze und scharfe Gegenstände, soweit nicht mit ZMS abgestimmt
  - e) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
  - f) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
7. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übel riechende Stoffe)
8. Lose oder verpackte staubförmige Abfälle in größerer Menge \*
9. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, außer denjenigen die für ZMS zugelassen sind.
10. Fahrzeugreifen mit einem Durchmesser größer 80 cm
11. Klärschlamm, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Landesamtes für Umwelt und der Regierung der Oberpfalz zugelassen
12. Holzabfälle gewerblicher Herkunft \*
13. Unsortierte Gewerbe- und Baumischabfälle



14. PVC – Großteile (z.B. Fenster, Rohre, Rollläden, Kabelschächte etc.)
15. Bitumen- und teerhaltige Abfälle mit einer Kantenlänge größer 50 cm oder in massiver Form (z.B. Rollen und Ballen) sowie Anlieferungen größer 10 m<sup>3</sup> bei Monochargen \*
16. Abfälle mit einem Heizwert größer 20.000 kJ \*
17. Abfälle, bei denen es sich herausstellt, dass sie auf Grund der chemischen Zusammensetzung oder physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung bei ZMS geeignet sind.
18. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallbeseitigung durch die Verbandsmitglieder ausgeschlossen worden sind.
19. Zusätzlich zu den vorgenannten Ausschlussstatbeständen sind an der Müllverbrennungsanlage Landshut folgende Abfälle von der Annahme ausgeschlossen:
  - a) Altreifen
  - b) pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichem Gartenbau
  - c) Sperrige Gegenstände, deren Maße 100 cm x 80 cm x 80 cm überschreiten; massive Gegenstände (Balken, Ballen, Rollen etc.) deren Maße 10 cm x 10 cm x 50 cm überschreiten
  - d) Bitumen- und teerhaltige Abfälle.

**Erläuterung:** \* Durch Einzelfallvereinbarung kann eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

5. wurde in Teil A) Punkt 7.4 aufgenommen

6. wurde in Teil A) Punkt 5.4 aufgenommen

7. Verbandssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim vom 31.05.1991, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Bekanntmachung vom 11.09.2000, AllMBI S. 617)

I.

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Zweckverbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Alteglofsheim eine Musikakademie schwerpunktmäßig für den ostbayerischen Raum zu betreiben.
- (2) Die Musikakademie ist Tagungs- und Begegnungsstätte für Musik in allen Sparten und Altersgruppen. Ihre Aufgaben sind insbesondere
  - a) die Anregung, Fortbildung und Pflege des instrumentalen und vokalen Musizierens,
  - b) die Fortbildung von Musiklehrern und Ensembleleitern,
  - c) die Durchführung berufsbegleitender Fortbildungsmaßnahmen,
  - d) die Durchführung von Arbeitstagungen und Begegnungen im Bereich der Musik,
  - e) die Durchführung von Kursen für kammermusikalisches Zusammenspiel, vokale und musikalische Ensemblearbeit, Pflege musikalischen Brauchtums,
  - f) die Durchführung eigener musikalischer Veranstaltungen in Zusammenhang mit den sonstigen Aufgaben der Akademie,
  - g) die Publikation der Ergebnisse der musikalischen Arbeit der Akademie.Soweit die Akademie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, bedient sie sich zu ihrer Erfüllung Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.

§ 3

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
  - a) der Freistaat Bayern
  - b) der Bezirk Niederbayern
  - c) der Bezirk Oberpfalz
  - d) die kreisfreie Stadt Regensburg
  - e) der Landkreis Regensburg
  - f) die Gemeinde Alteglofsheim
  - g) der Bayerische Musikrat e.V.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl zugestimmt hat. Der Austritt muß mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden, er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus „wichtigem Grund“ zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

II.

**Verfassung und Verwaltung**

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

A) Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung,  
Stimmenverhältnis

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat und benennt dessen Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verband schriftlich zu benennen.
- (2) Jeder Verbandsrat hat so viele Stimmen, wie das von ihm vertretene Mitglied Anteile besitzt.  
Die Anteile verteilen sich wie folgt:

Freistaat Bayern	50
Bezirk Niederbayern	20
Bezirk Oberpfalz	20
Landkreis Regensburg	3
kreisfreie Stadt Regensburg	1
Gemeinde Alteglofsheim	1
Bayerischer Musikrat e.V.	5
- (3) Die Anzahl der auf dem Freistaat Bayern entfallenden Stimmen muß auch bei einer Änderung der Zahl der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen betragen.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 1 Woche abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden, wenn Verbandsräte, die zusammen wenigstens 1/3 der gesamten Stimmen vertreten, oder die Aufsichtsbehörde es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung zu unterrichten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten hierfür entsprechend.

§ 7

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen; auf Antrag erhalten sie das Wort. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird hierüber in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist und die übrigen Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 Satz 2 KommZG gegeben sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmenzahl gefaßt; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Ausnahme entsprechend, daß geheim abgestimmt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im übrigen gelten Art. 34 Abs. 4 Sätze 4 bis 7 KommZG.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist vorbehalten:

- a) die Entscheidung über die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
- c) die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
- d) die Beschlußfassung über den Finanzplan;
- e) die Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung;
- f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter; die Festsetzung von Entschädigungen;
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
- h) der Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- i) der Abschluß von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;
- j) die Beschlußfassung über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes und der Akademie;
- k) die Vergabe von Leistungen mit einem Wert von mehr als 100 000 DM im Einzelfall;
- l) die in Art. 38 KommZG der Verbandsversammlung zugewiesenen Personalangelegenheiten;
- m) die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

B) Verbandsvorsitzender und Verbandsräte

§ 10

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandmitgliedes endet die Amtszeit mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie berufen sind, bis zum Amtsantritt ihrer neugewählten Nachfolger weiter aus.
- (3) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Verbandsräte wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.
- (4) aufgehoben
- (5) aufgehoben

§ 11

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Vertreter werden auf Vorschlag des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter müssen keine Verbandsräte sein, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG findet keine Anwendung.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder Dienstkräften eines Verbandsmitgliedes mit dessen Zustimmung übertragen.

C) Dienstkräfte

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsleiter des Zweckverbandes und dessen Vertreter; sie führen den Titel Akademiedirektor bzw. stellvertretender Akademiedirektor. Auf Antrag des Verbandsvorsitzenden bestellt die Verbandsversammlung einen Justitiar aus dem Bereich der Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Behandlung grundsätzlicher Rechts- und Vertragsangelegenheiten. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus allgemeinen Anordnungen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 38 KommZG.
- (2) Durch gesonderten Beschluß können dem Geschäftsleiter durch die Verbandsversammlung unbeschadet des § 9 Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter ist vom Verbandsvorsitzenden zu allen Sitzungen der Verbandsorgane zuzuziehen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über die Anstellung, Weiterbeschäftigung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals der Akademie, sofern der Verbandsvorsitzende nicht kraft Gesetzes zuständig ist. Die Zuständigkeit gemäß Art. 38 Abs. 3 Satz 2 KommZG ist auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes.
- (5) Für Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind die geltenden Bestimmungen des öffentlichen Dienst- und Tarifrechts maßgebend.

§ 13 a

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird in Schloß Alteglofsheim eingerichtet.



III.

**Verbandswirtschaft**

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Das Haushaltsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Verbandswirtschaft gelten neben den Vorschriften des KommZG über die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (Art. 41 Abs. 1 KommZG).
- (3) Die Kassengeschäfte werden bis zur Errichtung einer eigenen Kasse von der Kasse des Landkreises Regensburg geführt.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Jedes Verbandsmitglied, mit Ausnahme des Bayerischen Musikrats e.V., ist zur Leistung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Dieser beträgt je Anteil 1 000 DM und ist am 1. März des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Der durch Jahresbeiträge, Teilnehmerentgelte, Kursgebühren, Zuwendungen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands wird durch eine Verbandsumlage gedeckt.
- (3) Die Höhe der Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Mitgliedern rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem Beschluß über die Haushaltssatzung, bekannt zu machen.
- (4) Von der Verbandsumlage trägt der Freistaat Bayern die Hälfte.
- (5) Der verbleibende Teil der Verbandsumlage wird wie folgt getragen:

Bezirk Niederbayern	40%
Bezirk Oberpfalz	40%
Stadt Regensburg	4%
Landkreis Regensburg	12%
Gemeinde Alteglofsheim	4%
- (6) Ergibt sich ab dem 4. vollen Kalenderjahr nach Aufnahme des Akademiebetriebs, daß die Teilnehmerzahlen aus den Bezirken Niederbayern und Oberpfalz den in Abs. 5 enthaltenen Verhältniszahlen nachhaltig widersprechen, so kann eine Neuanpassung der Prozentzahl der Bezirke nach dem Verhältnis der Teilnehmerzahl verlangt werden.

§ 16

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung innerhalb von 4 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Regensburg örtlich geprüft.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, dem der Zweckverband als Mitglied beitrifft.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

**IV.**

**Schlußbestimmungen**

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen, Aufsichtsbehörde

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Allgemeinen Ministerialblatt bekanntgemacht. Auf Veröffentlichungen nach Satz 1 sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hinweisen.
- (2) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Bayerische Staatsministerium des Innern.

§ 18

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung, der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Für die Auflösung des Zweckverbandes gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks steht das Recht, das Verbandsvermögen zu übernehmen, zunächst dem Freistaat Bayern zu. Das übernehmende Verbandsmitglied hat das Verbandsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 beschriebenen Aufgaben und Zwecke zu verwenden.
- (4) Kommt eine Einigung über die Übernahme des Verbandsvermögens durch ein Verbandsmitglied gemäß Abs. 3 nicht zustande, sind die Geschäfte des Zweckverbandes gemäß Art. 47 Abs. 1 bis 4 KommZG in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt abzuwickeln.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 1. des folgenden Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt entsteht der Zweckverband.